

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

121. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 28. November 1974

Tagesordnung

1. 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
2. 23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
3. 4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz
4. 8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz
5. 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971
6. 5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972
8. 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1974
9. Änderung des Arbeitszeitgesetzes
10. Zusatzabkommen zum Abkommen mit der Türkei über Soziale Sicherheit
11. Änderung des Futtermittelgesetzes
12. Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
13. Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1974
14. Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Inhalt

Nationalrat

Angelobung des Abgeordneten Hirscher (S. 11778)

Personalien

Krankmeldungen (S. 11778)
Entschuldigung (S. 11778)

Fragestunde (72.)

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Zeillinger (1803/M), Dr. Wiesinger (1775/M), Dr. Reinhart (1746/M), Dr. Schwimmer (1777/M), Melter (1804/M), Dr. Schranz (1758/M), Meißl (1810/M), Linsbauer (1792/M), Nittel (1759/M, 1749/M), DDr. König (1791/M) und Dr. Stix (1808/M) (S. 11779)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 11790)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1286 d. B.): 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (1354 d. B.)

Berichterstatter: Steinhuber (S. 11792)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1287 d. B.): 23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetz (1355 d. B.)

Berichterstatter: Müller (S. 11792)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1288 d. B.): 4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (1356 d. B.)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1289 d. B.): 8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (1357 d. B.)

Berichterstatter: Treichl (S. 11792)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1290 d. B.): 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen - Krankenversicherungsgesetz 1971 (1358 d. B.)

Berichterstatter: Müller (S. 11793)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1291 d. B.): 5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (1359 d. B.)

Berichterstatter: Steinhuber (S. 11793)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1292 d. B.): Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 (1360 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Reinhart (S. 11794)

Redner: Dr. Marga Hubinek (S. 11795), Pichler (S. 11797), Melter (S. 11801), Dr. Halder (S. 11806), Sekanina (S. 11811), Kammerhofer (S. 11815), Wedenig (S. 11817), Vizekanzler Ing. Häuser (S. 11820), Dr. Schwimmer (S. 11826), Dr. Schranz (S. 11830), Dr. Wiesinger (S. 11835), Doktor Scrinzi (S. 11837), Dr. Haider (S. 11839) und Vetter (S. 11842).

Annahme der sieben Gesetzentwürfe (S. 11843)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1327 d. B.): 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 (1353 d. B.)

Berichterstatter: Hellwagner (S. 11848)

Redner: Melter (S. 11849), Wedenig (S. 11850) und Pansi (S. 11850)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 11852)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (133/A) der Abgeordneten Hofstetter, Dr. Hauser und Genossen: Änderung des Arbeitszeitgesetzes (1362 d. B.)

Berichterstatterin: Maria Metzker (S. 11853)

Redner: Hellwagner (S. 11853) und Doktor Hauser (S. 11854)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 11857)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1276 d. B.): Zusatzabkommen zum Abkommen mit der Türkei über Soziale Sicherheit (1361 d. B.)

Berichterstatter: Hellwagner (S. 11857)

Genehmigung (S. 11857)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1211 d. B.): Änderung des Futtermittelgesetzes (1337 d. B.)

Berichterstatter: Maderthaler (S. 11858)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1212 d. B.): Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes (1338 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Tschida (S. 11858)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1213 d. B.): Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1974 (1339 d. B.)

Berichterstatter: Stögner (S. 11859)

Redner: Koller (S. 11859), Meißl (S. 11861) Pfeifer (S. 11862) und Hietl (S. 11863)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 11864)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1293 d. B.): Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten (1340 d. B.)

Berichterstatter: Robak (S. 11865)

Redner: Meißl (S. 11865) und Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weihs (S. 11866)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 11866)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Ermacora und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend die Ausschreibung staatsanwaltschaftlicher Dienstposten (1880/J)

Kammerhofer, Dr. Mock, Brunner und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Errichtung eines Kernkraftwerkes in St. Pantaleon (1881/J)

Regensburger, Dr. Halder, Westreicher und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Kürzung der Förderungsmittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds (1882/J)

Dr. Frauscher und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Luftverkehr auf dem Salzburger Flughafen (1883/J)

Dr. Schmidt, Dr. Stix und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend die Einführung vollreflektierender Sicherheitskennzeichen für Kraftfahrzeuge (1884/J)

Dr. Kaufmann, Ing. Letmaier und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Internationale Skiflugwochen am Kulm 1975 (1885/J)

Dr. Kaufmann, Ing. Letmaier und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Internationale Skiflugwochen am Kulm 1975 (1886/J)

Brunner, Kern und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Vergabe von Agrarinvestitionskrediten (1887/J)

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Eduard Moser und Genossen (1792/A.B. zu 1832/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident **Benya**, Zweiter Präsident Dr. **Maleta**, Dritter Präsident **Probst**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Herren Abgeordneten Ulbrich, Dr. Broesigke, Dr. Iro und Ing. Rudolf Heinz Fischer.

Entschuldigt hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Karasek.

Angelobung

Präsident: Seitens der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Hermann Wielandner Herr Josef Hirscher in den Nationalrat berufen worden ist.

Da der Wahlschein bereits vorliegt und Herr Hirscher im Hause anwesend ist, nehme ich sogleich seine Angelobung vor.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer wird der Herr Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer Doktor Erika Seda um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Dr. Erika Seda verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Hirscher leistet die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Präsident: Wir kommen zur 1. Anfrage. Es ist die des Herrn Abgeordneten Zeillinger (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung.

1803/M

Da Sie die Dringlichkeit der Einführung eines Unfallversicherungsschutzes für Schüler in Beantwortung einer parlamentarischen Interpellation freihändlerischer Abgeordneter vom 3. Mai 1974 selbst bestätigt haben, frage ich Sie, Herr Vizekanzler, ob Sie im Hinblick auf die tägliche Gefährdung der Schüler auf dem Schulweg nunmehr in der Lage sind, einen Termin für den Abschluß der entsprechenden Vorarbeiten Ihres Ressorts zu nennen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Bundesminister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. **Häuser:** Werter Herr Abgeordneter! Ich habe Ihnen bereits in der Beantwortung vom 24. Mai 1974 zum gleichen Gegenstand auf eine schriftliche Anfrage eingehend die Problematik auseinandergesetzt, die sich im Zusammenhang mit der Einführung einer Schülerunfallversicherung in verfassungsrechtlicher und organisatorischer Hinsicht ergibt, und habe darauf hingewiesen, daß diese Frage nicht, wie offenbar angenommen wird, „durch eine einfache Dekretierung der Einbeziehung dieser Personengruppen in die Unfallversicherung gelöst werden, sondern nur im Wege einer grundlegenden Reform dieses Versicherungszweiges verwirklicht werden kann“. Ich bin daher nicht in der Lage, mich auf einen Zeitpunkt für den Abschluß dieser Reform festzulegen.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter **Zeillinger:** Herr Vizekanzler! Ihre mündliche Beantwortung ist in etwa eine Verlesung jener schriftlichen Antwort, die uns bereits am 29. Mai 1974 zugekommen ist, und zeigt mir daher, daß Sie in dieser Zeit nicht um einen Schritt weitergekommen sind. Angesichts der Tatsache, daß rund 1 Million Schüler und in Betracht kommende junge Österreicher täglich auf der Straße sind, daß sie Schullandwochen besuchen, daß sich Tausende Unfälle ereignen, glauben wir es nicht verantworten zu können, daß die Regierung diese Frage weiter vor sich herschiebt und damit den Forderungen der Versicherungen entspricht. Es geht darum, daß die Versicherungen diesbezüglich bestimmte Vorstellungen haben, mit denen sich weder die Eltern noch die Abgeordneten letzten Endes

abfinden können, und daß offenbar die Regierung in diesem Fall sehr stark den Weg der Versicherungen geht.

Daher meine Frage an Sie: Sind Sie bereit, noch in dieser Legislaturperiode dafür zu sorgen, daß so wie in Deutschland, wo seit dem 1. April 1971 die Schüler bereits unfallversichert sind, die österreichischen Schüler unfallversichert werden?

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Herr Abgeordneter! Wenn Sie die Dinge so wie auch heute wieder nur in dieser Richtung einseitig sehen, als würde es sich darum handeln, durch irgendeine einfache Gesetzesvorlage das Problem zu lösen, dann bedaure ich, daß meine Beantwortung von Ende Mai Ihnen nicht klargemacht hat, daß es hier um viel mehr geht als etwa nur um die Einbeziehung der Schüler.

Wir haben im Rahmen der Unfallversicherung primär den Dienstnehmerschutz. Das ist kraft unserer Verfassung eine Aufgabe der Sozialversicherung. Alle anderen Bereiche fallen an sich überhaupt nicht in die Bundeskompetenz; zumindest nicht nach dem Gesichtspunkt der Sozialversicherung. Die Unfallversicherungsanstalt, wie sie derzeit besteht, ist eine Sozialversicherungseinrichtung. Es geht also darum, auch den Kompetenztatbestand der Erweiterung auf die Unfallversicherung von Nichtdienstnehmern und Nichtberufstätigen festzulegen. Das ist das Problem.

Das zweite Problem ist, daß zurzeit nach der Rechtsgrundlage die Beiträge für die Unfallversicherung ausschließlich von den Arbeitgebern aufgebracht werden, und nur am Rande haben wir einige Bereiche, die kaum ins Gewicht fallen — wenn ich etwa an den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren denke — und die wir mit hineingenommen haben; sie sind aber zahlenmäßig im Vergleich zum Gesamtbereich der Unfallversicherten, die etwa 3 Millionen betragen, völlig bedeutungslos. Eine Neueingliederung von 1 Million Schülern — und das habe ich Ihnen in der schriftlichen Anfrage zu erklären versucht — ist bei aller sozialen Berechtigung und Notwendigkeit äußerst kompliziert.

Darüber hinaus ist es unser Wunsch im Rahmen des Humanprogramms — und das ist Ihnen bekannt —, daß auch die Hausfrauen im Rahmen einer solchen Unfallversicherung erfaßt werden. Wenn wir feststellen, daß von 7,3 Millionen Österreichern nur rund 3 Millionen zurzeit unfallversichert sind und auf der anderen Seite ein Personenkreis von rund

11780

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Vizekanzler Ing. Häuser

4 Millionen besteht, dann können diese Probleme nicht innerhalb von wenigen Wochen oder Monaten gelöst werden. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Zeillinger: Herr Bundesminister! Sie haben einleitend bedauert, daß ich offenbar Ihre schriftliche Antwort nicht verstehe. Ich darf diesen Satz zurückgeben und sagen: Ich bedaure, daß Sie offenbar die Notwendigkeit, zu einer Lösung in der Schülerunfallversicherung zu gelangen, nicht verstehen.

Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, wenn Sie sagen, daß Sie sich nicht an „Tagesgegebenheiten“ orientieren können. Ein Schülerbus mit 30 Verletzten stellt keine Tagesgegebenheit dar, sondern ist eine Angelegenheit, die das Parlament aufrütteln muß.

Das Problem ist durchaus lösbar. Sie importieren auch schlechte Sachen aus dem Ausland, wie zum Beispiel die Preissteigerungen. Übernehmen Sie auch die guten Sachen! In Deutschland hat man sieben Monate unter einer sozial-liberalen Koalition gebraucht, um das Problem zu klären und zu lösen. Dort sind 10 Millionen Schüler versichert. Diese Lösung wollen wir auch in Österreich.

Da die Regierung aber offenbar nicht in der Lage ist, dieses Problem zu lösen, ist meine Frage: Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, über den Stand der Verhandlungen dem Hause einen Bericht zu geben, damit sich die Abgeordneten darüber den Kopf zerbrechen und damit sie Vorschläge machen können, wie man die österreichischen Schüler so wie die im übrigen Europa auch in die Unfallversicherung unter Überwindung von Kompetenzschwierigkeiten, die in anderen Bereichen, wenn es die Regierung interessiert, blendend gelöst werden, einbaut? Sind Sie bereit, einen solchen Bericht zu geben?

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. Häuser: Zu Ihrer ersten Feststellung beziehungsweise Behauptung, wir oder ich hätten kein Verständnis: Ich habe Ihnen am 24. Mai 1974 abschließend zur Problematikdarstellung geschrieben:

„Bei aller Würdigung der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit des Unfallschutzes für die Schüler bedarf eine solche Reform einer gründlichen Vorbereitung und kann sich daher nicht an Tagesgegebenheiten orientieren.“

Nur damit wir feststellen, wo Verständnis oder Nichtverständnis vorliegt. (Abg. Zeillinger: Vier Jahre!)

Zu dem Problem der Schülerunfallversicherung darf ich Ihnen folgendes sagen: Ich bin seit 16 Jahren Obmann eines Elternvereines. Ich kenne also das Problem nicht vier Jahre, sondern ich kenne es 16 Jahre. Wir haben damals auf freiwilliger Basis das Lotsensystem mit den Eltern eingerichtet. Also ich kenne das Problem seit 16 Jahren. Nur: Ein Problem anzugehen und zu lösen auf Grund einer Rechtsgegebenheit, einer verfassungsmäßigen Rechtsgegebenheit, ist etwas anderes als etwa in Deutschland. Es ist leicht, Vergleiche zu ziehen.

Was nun Ihre konkrete Frage bezüglich meiner Bereitschaft betrifft, das Ergebnis der Verhandlungen bekanntzugeben: Ich kann Ihnen bestenfalls das Ergebnis unserer bisherigen Feststellungen bekanntgeben, welche Lösungsmöglichkeiten denkbar sind. Darüber hinaus kann ich aber nur sagen, daß mit niemandem verhandelt wird, weil wir ja noch nicht die Rechtskonstruktion für eine solche Unfallversicherung gefunden haben.

Ich wiederhole noch einmal: Derzeit haben wir im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung eine Rechtsregelung für Berufstätige und für nichts anderes. Es muß einmal verfassungsrechtlich festgestellt werden, ob überhaupt der Bund kompetenzmäßig für eine derartige Versicherung an sich zuständig ist oder die Länder. Wie weit wir auf Beamtenebene sind, das kann ich Ihnen sagen.

Präsident: Anfrage 2: Herr Abgeordneter Dr. Wiesinger (ÖVP) an den Herrn Bundesminister.

1775/M

Werden Sie in der 32. ASVG-Novelle für die chronisch Kranken besondere Leistungen, wie Anstaltspflege etc., vorsehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Vizekanzler Ing. Häuser: Werter Herr Abgeordneter! Es wird immer wieder in der Öffentlichkeit versucht, den Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung mit den notwendigen Pflegefällen als eine Angelegenheit darzustellen, zu deren Bereinigung es lediglich einer Regelung auf gesetzgeberischer Ebene bedürfe. In Wahrheit ist dieses Problem, wie ich schon in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Reinhart, Sekanina und Genossen vom 20. Dezember 1971 ausgeführt habe, nicht primär eine Rechtsfrage, die im Wege einer Novellierung gelöst werden könnte, sondern vielmehr eine Frage der Sachverhaltsbeurteilung. Ich brauche mich gar nicht allzu sehr auf die Gesetzesmaterie des § 144 ASVG zu berufen, in dem deutlich festgelegt ist, zu

Vizekanzler Ing. Häuser

welchen Aufgaben die Krankenversicherung verpflichtet ist, nämlich zur Krankenbehandlung. Die chronisch Kranken werden unabhängig von einem Aufenthalt im Krankenhaus in dem Augenblick, wo ärztlicherseits festgestellt wird, daß sie nicht mehr einer Krankenbehandlung, sondern primär einer Pflegebehandlung bedürfen, wie Sie wissen, asylisiert.

Um dieses Problem geht es. Es ist eine ärztliche Feststellung, mit der auf Grund des Individualzustandes des Patienten von ärztlicher Seite erklärt wird: Keine Behandlung mehr im Krankenhaus. Der Betreffende ist vom Gesichtspunkt der Krankenkasse aus nicht mehr ärztlich zu betreuen, sondern es liegt eine Pflegefall vor. Und dieser Pflegefall geht dann an die jeweiligen Pflegeanstalten. Kraft ASVG ist die Krankenversicherung nicht berechtigt — und noch weniger verpflichtet —, Kosten von Pflegeanstalten zu bezahlen. Was die Krankenbehandlung in diesem Bereich anlangt, übernimmt sie ja bekanntlich die Kosten.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Wiesinger:** Sie haben meine erste Frage nicht beantwortet, ob in der 32. ASVG-Novelle eine diesbezügliche Änderung vorgesehen ist. Im ASVG steht, nicht die Ärzte entscheiden, ob einer einer Behandlung bedarf, sondern es steht drinnen, ob der Mann besserungsfähig ist; das heißt, wenn Sie die gleiche Meinung einnehmen, wie Sie sie bei der Diskussion über die Rehabilitation, also die Behandlung von Behinderten, eingenommen haben, daß man nur dort eine Rehabilitationsbehandlung einsetzen soll, wo die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Patient wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann, das heißt, wenn man die Kosten-Nutzen-Rechnung in die Sozialmedizin aufnimmt, dann ist diese Ausführung berechtigt.

Glauben Sie nicht, daß ein Versicherter, der Jahrzehnte hindurch der sozialen Krankenversicherung angehört, auch dann das Recht und den Anspruch auf Betreuung, Pflege und medizinische Behandlung hat, wenn er in die unglückliche Situation kommt, daß sein Zustand nicht mehr besserungsfähig ist?

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Ich darf nochmals, Herr Abgeordneter, feststellen, daß es eindeutig heißt, daß Anstaltspflege nicht gewährt wird, wenn sie nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist. So steht es im Gesetz, und daran kann man nichts ändern.

Zum zweiten darf ich sagen: Wenn wir deshalb, weil jemand lange Zeit unter der Sozialversicherung tätig ist, auch für einen Pflegefall die Kosten übernehmen, dann müssen wir auch — ich bitte, jetzt konsequent zu denken — alle Pflegefälle der Altgewordenen mit übernehmen.

Ich darf mich wieder auf die österreichische Bundesverfassung berufen. Wie Ihnen, Herr Abgeordneter, bekannt sein müßte, fallen fürsorgerische Leistungen — nach altem Sprachgebrauch heißt es „Armenwesen“ — in die Kompetenz der Länder und nicht in die des Bundes. Es ist immer sehr einfach, zu behaupten, die Sozialversicherung soll die Leistungen übernehmen, die kraft der Verfassung den Ländern und den Gemeinden übertragen sind.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Wiesinger:** Herr Bundesminister! Wenn Sie den Standpunkt vertreten, daß man die chronisch kranken alten Menschen den Almosen, der Fürsorge überlassen soll, dann frage ich mich, wie Sie sich den Umstand erklären, daß die solidarische Gemeinschaft der Versicherten sehr wohl dafür herangezogen werden soll, die Abtreibung einiger weniger zu finanzieren.

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Dieses Problem steht in keinem Zusammenhang mit dem materiellen Aufwand. Ich sage nochmals, das ist kein fürsorgerisches Problem. Die Länder machen jetzt Sozialhilfegesetze, und im Rahmen dieser Sozialhilfegesetze haben sie auch für diesen Bereich vorgesorgt.

Präsident: Anfrage 3: Abgeordneter Doktor Reinhart (SPO) an den Herrn Bundesminister.

1746/M

Welche Bestrebungen seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestehen, um die Bundesländer zu einheitlichen Grundsätzen in ihren Sozialhilfegesetzen zu veranlassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Herr Abgeordneter! Im Jahre 1968 hat der damalige Bundesminister für Inneres, Franz Soronics, den Landeshauptleuten mitgeteilt, daß das damals zuständige Bundesministerium für Inneres angesichts der von den Ländern gegen den im Jahre 1967 zur Stellungnahme versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der öffentlichen Fürsorge, Fürsorgegrundsatzgesetz, vorgebrachten Bedenken von der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes Abstand nehme und damit die Regelung des

11782

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Vizekanzler Ing. Häuser

Fürsorgerechtes so wie bisher auch weiterhin den Ländern auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 UG 1920 überlassen bleibe.

Um möglichst einheitliche Regelungen zu erzielen, haben die Bundesländer gemeinsam mit den Bundesministerien für Inneres und für soziale Verwaltung den Musterentwurf eines Landesozialhilfegesetzes ausgearbeitet. In Anlehnung an diesen Musterentwurf wurden in mehreren Bundesländern moderne Sozialhilfegesetze beschlossen, die über den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ — Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG — weit hinausgehen. Sie sehen neben der Sicherung des Lebensbedarfes auch eine Hilfe in besonderen Lebenslagen und Soziale Dienste vor. Die beiden letztgenannten Leistungsgruppen können nicht dem Kompetenztatbestand „Armenwesen“ zugeordnet werden. Ihre verfassungsrechtliche Grundlage bildet der Artikel 15 Bundes-Verfassungsgesetz. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das auf Grund des Bundesministeriengesetzes seit 1. Jänner 1974 mit der Wahrung der Rechte des Bundes auf diesem Gebiet zuständig ist, hat daher nur mehr in Vorbegutachtungsverfahren zu Gesetzentwürfen der Länder die Möglichkeit, für eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung zu sorgen. Darüber hinaus wird jedoch seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege eine Koordinierung der Sozialhilfemaßnahmen der Bundesländer angestrebt.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Reinhart:** Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Ich möchte nicht bezweifeln, daß verschiedene Bundesländer sehr moderne Sozialhilfegesetze seit dem Jahre 1968 geschaffen haben. Aber ich glaube, es kann auch nicht außer Zweifel gezogen werden, daß die Anspruchsvoraussetzungen beziehungsweise die Leistungsvoraussetzungen teilweise sehr unterschiedlich sind.

Darf ich Sie daher fragen, Herr Vizekanzler, ob es nicht denkbar wäre, daß zumindest bei dem einen oder dem anderen Problembereich, also bei den Leistungsvoraussetzungen oder bei der Höhe der Leistungen, eine Einheitlichkeit seitens Ihres Ressorts angestrebt werden könnte.

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Herr Abgeordneter! Ich habe schon in meiner Schlußbemerkung darauf hingewiesen, daß wir uns im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungs- und mit den Sozialvertretern der Länder über eine weit-

gehende Koordinierung einigen. Auf die Beschlußfassung der Länder habe aber weder ich als Minister noch hat der Bund einen Einfluß. Wir können also nur unseren guten Willen zeigen und den Versuch unternehmen, daß hier möglichst einheitliche Bestimmungen erstellt werden.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Reinhart:** Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Auf Grund Ihres angekündigten guten Willens wäre es denkbar, daß nochmals eine Initiative gesetzt würde zur Schaffung eines Bundesozialhilfe-Rahmengesetzes oder zur Schaffung eines derartigen Grundsatzgesetzes.

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Darf ich Ihnen sagen, daß die Beratungen über dieses Problem im Gange sind, und wir werden mit den Referenten der Länder darüber weiter unsere Gespräche führen, um zu einer Lösung zu kommen. Aber auch hier möchte ich doch die Übereinstimmung mit dem Standpunkt der Länder haben.

Präsident: Anfrage 4: Herr Abgeordneter Dr. Schwimmer (ÖVP) an den Herrn Bundesminister.

1777/M

Welche ärztliche Tätigkeiten fallen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht in den Leistungskatalog der Krankenversicherung?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Herr Abgeordneter! In den Leistungskatalog der Krankenversicherung fällt gemäß § 117 ASVG unter anderem die Krankenbehandlung. Diese umfaßt gemäß § 133 Abs. 1 ASVG unter anderem auch die ärztliche Hilfe. Eine Einschränkung bezüglich der als Krankenbehandlung geltenden ärztlichen Hilfe enthält das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz nur im § 133 Abs. 3 hinsichtlich der kosmetischen Behandlungen, weil diese nur dann als Krankenbehandlung anzusehen sind, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Sonstige Einschränkungen hinsichtlich der Arten ärztlicher Tätigkeiten sind dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht zu entnehmen.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Schwimmer:** Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sie haben meinem Kollegen Dr. Wiesinger vorher in Ihrer bekannt polemischen Art vorgehalten, er müsse doch die Verfassung kennen. Darf ich jetzt dem

Dr. Schwimmer

Herrn Sozialminister vorhalten, er müsse doch das ASVG kennen.

Wenn man den Abschnitt über die Krankenversicherung durchliest, gibt es mehrere sehr bedeutende Einschränkungen — wenn ich jetzt die Frage an Ihrer Stelle beantworten darf —, mehrere sehr bedeutende Einschränkungen der ärztlichen Tätigkeit im Leistungskatalog der Krankenversicherung. Das beginnt im § 132 b Abs. 1, wonach Gesundenuntersuchungen nur nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Gesundenuntersuchung ist ohne Zweifel eine ärztliche Tätigkeit. Nicht jeder Versicherte hat die Möglichkeit, den Anspruch auf Gesundenuntersuchung geltend zu machen.

Dann kommt die Frage der Anstaltspflege von Genesenden, die besonderer ärztlicher Behandlung bedürfen, und auch der chronisch Kranken. Ich schließe an die Frage von Doktor Wiesinger an, wo es im ASVG heißt — Sie haben zwar den § 144 Abs. 4 zitiert, aber dann den Text des § 144 Abs. 3 verwendet —, daß als Anstaltspflege „nicht die Unterbringung ... in einer Pflegeanstalt für Kranke, die an chronischen Krankheiten leiden und die ungeachtet ihrer Unheilbarkeit ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen“, gilt. Auch das ist eine ärztliche Tätigkeit. Auch bei den körperlichen Gebrechen ist ärztliche Tätigkeit eine freiwillige Leistung der Krankenversicherung.

Jetzt frage ich Sie, Herr Bundesminister, ob es nicht doch richtig ist, daß keineswegs jede ärztliche Tätigkeit über die zitierten kosmetischen Operationen hinaus in den Leistungskatalog der Krankenversicherung fällt.

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Herr Abgeordneter! Sie haben folgende Frage gestellt: „Welche ärztliche Tätigkeiten fallen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht in den Leistungskatalog der Krankenversicherung?“ Darauf habe ich Ihnen geantwortet. Die Frage, was alles hineinfällt, haben Sie mir nicht gestellt.

Präsident: Weitere Frage.

Abgeordneter Dr. **Schwimmer:** Herr Bundesminister! Jetzt haben Sie das gemacht, was Sie sonst meist schon bei der ersten Frage machen, die Fragen nicht zu beantworten, denn ich haben Ihnen hier sehr deutlich aufgezählt, welche ärztliche Tätigkeiten nicht in den Leistungskatalog der Krankenversicherung fallen.

Ich möchte aber jetzt auf das zurückkommen, was Sie zum Kollegen Wiesinger gesagt haben, nämlich was Sie jetzt auch in der

ersten Antwort gesagt haben, daß Krankenbehandlung die wesentliche ärztliche Tätigkeit ist, die in den Leistungskatalog der Krankenversicherung fällt. Die Krankenbehandlung wird sehr deutlich unterschieden von anderen ärztlichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel von der ärztlichen Hilfe, dem ärztlichen Beistand bei der Geburt.

Da die Frau Staatssekretär Elfriede Karl — ich komme schon zu meiner Frage — zur Unterstützung Ihrer mehr als merkwürdigen Rechtsansicht, daß es sich beim Schwangerschaftsabbruch, bei der Abtreibung, um Krankenbehandlung handelt, den Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation herangezogen hat, frage ich Sie, ob Sie als Aufsichtsbehörde der Krankenversicherung die Rechtsansicht vertreten, daß in Zukunft von der Krankenversicherung jede ärztliche Tätigkeit zu bezahlen wäre, die dazu geeignet ist, zum Beispiel auch nur ein gestörtes soziales Wohlbefinden zu beheben.

Präsident: Herr Abgeordneter! Bitte diese Frage, die Sie gebracht haben, steht nicht mehr direkt im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage. Aber ich bitte den Herrn Minister, sie trotzdem zu beantworten.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Herr Abgeordneter! Ich wiederhole nochmals: Jede ärztliche Leistung, sofern sie im ASVG nicht deutlich ausgenommen ist, und deutlich ausgenommen ist lediglich die kosmetische Behandlung, und auch die nur eingeschränkt; wenn sie im Zusammenhang mit einer Krankheit steht, wird auch eine kosmetische Behandlung von der Krankenkasse im Rahmen der ärztlichen Leistung bezahlt. Ich wiederhole das, was ich Ihnen bei der Beantwortung gesagt habe. Das ist jetzt eben meine Rechtsansicht. Einschränkungen hinsichtlich der Art der ärztlichen Tätigkeit sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht enthalten. Daher also auch meine Feststellung, daß alle anderen ärztlichen Leistungen, die Sie alle angeführt haben, Mutterschaft, Gesundenuntersuchung und so weiter, eben im Rahmen der Krankenversicherung übernommen werden. (*Abg. Doktor Schwimmer: Von drei Fragen zwei nicht beantwortet!*)

Präsident: Anfrage 5: Herr Abgeordneter Melter (FPÖ) an den Herrn Bundesminister.

1804/M

Werden Sie — wie von Ihnen angekündigt — dem Nationalrat noch in diesem Herbst einen Vorschlag betreffend Neuregelung der Wohnungsbeihilfen unterbreiten?

Präsident: Bitte, Herr Bundesminister.

Vizekanzler Ing. **Häuser**: Herr Abgeordneter! Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits auf Grund der Entscheidung des Nationalrates vom 19. Dezember 1970 die Frage des Auslaufens des Wohnungsbeihilfengesetzes und die Schaffung eines Ersatzes für die Wohnungsbeihilfe geprüft und auf Grund von eingehenden Beratungen Vorschläge erstellt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Vorschläge Gegenstand von Gesprächen auf jener Interessensebene, die primär für die Lösung dieser Frage zuständig ist.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter **Melter**: Herr Bundesminister! Ich muß in Erinnerung rufen, daß Sie anlässlich verschiedener Sondergesetze, insbesondere auf Grund des letzten Einspruches des Bundesrates gegen ein Sondergesetz in dieser Frage, die Erklärung abgegeben haben, daß mit 1. Jänner 1975 eine Neuregelung erfolgen würde.

Ich frage Sie, Herr Vizekanzler, wie es mit der Einlösung dieser Ihrer Zusage steht.

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser**: Herr Abgeordneter! Sie wissen, daß ich im Rahmen meines Aufgabenbereiches als zuständiger Ressortminister nur die Vorlage vorgeben kann. Wann Sie beschlossen wird, kann ein Wunsch von mir sein — ich habe derartige Wünsche schon vielfach ausgesprochen —, aber die Entscheidung darüber liegt bei all den Institutionen und Organisationen, die sich dann noch mit dieser Frage zu beschäftigen haben.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter **Melter**: Herr Bundesminister! Es steht fest, daß es in Ihrem Bereich liegt, dem Parlament eine Vorlage zuzuleiten. Diese Maßnahme haben Sie bisher nicht getätigt. Sie haben wohl eine Ministerialvorlage zur Stellungnahme für einen beschränkten Kreis ausgearbeitet, aber Ihre Zusage, dem Parlament eine Regierungsvorlage zur Beschlußfassung vorzulegen, damit eine Wirksamkeit mit 1. Jänner 1975 möglich ist, haben Sie nicht eingehalten.

Herr Vizekanzler, das ist jetzt meine zweite Frage, die lautet: Was hat der Finanzminister aus Abgaben, die für soziale Zwecke eingehoben werden, profitiert? Sie selbst wissen, daß seit 1964 jedes Jahr erhebliche Überschüsse aus dem Wohnungsbeihilfengesetz erzielt worden sind. Sie haben immer den Standpunkt vertreten, daß diese Überschüsse dem Finanzminister zufließen sollen. Wie viele Millionen hat der Finanzminister aus Sozialabgaben profitiert?

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser**: Es waren zwei Fragen, sehr verehrter Herr Abgeordneter.

Zu der ersten stelle ich fest, daß ich meinen Entwurf fertiggestellt habe. Wenn ich mich an die letzte Zeit etwas zurückerinnere, dann darf ich sagen, daß der Unterschied lediglich darin liegt, daß sich nun vorerst die beiden großen Interessenorganisationen, die davon betroffen sind, mit der Rechtsmaterie beschäftigen und dann eine Lösung finden. Ansonsten war es immer so, daß eine Regierungsvorlage eingebracht worden ist, und dann ist sie auch wieder diesen beiden Interessenorganisationen zur Behandlung respektive bis zur Übereinstimmung vorgelegt worden. Es ist eine reine Zweckmäßigsfrage. Ich darf sagen, daß ich meinen Termin mit Anfang Oktober eingehalten habe und einen kompletten Gesetzestext und eine -vorlage übergeben habe. Alles weitere ist eine Angelegenheit der zuständigen Gremien.

Zum zweiten darf ich Ihnen sagen: Mit derselben Berechtigung, mit der Sie jetzt fragen: Was hat der Herr Finanzminister an Vorteilen?, würden Sie nach einer Rechtsbereinigung des Wohnungsbeihilfengesetzes, wenn etwa die 30 S in die einzelnen Einkommensbereiche eingebaut werden, sofort fragen: Was erspart sich nun der Finanzminister?, weil nun dadurch Pensionsversicherungsbeiträge, Steuerbeiträge und so weiter zu bezahlen sind. Und wieder könnte man ausrechnen, was man sich erspart.

Ich wiederhole nochmals: Mein Gedankengang und mein Vorschlag zum Wohnungsbeihilfenrecht ist primär darin gelegen, daß man endlich eine Regelung, die man 1954 aus sozialen Überlegungen eingeführt hat, die heute keine soziale Bedeutung mehr hat, einer Bereinigung zuführen muß, um eine Vereinfachung herbeizuführen. Deshalb habe ich mich mit dieser an sich sehr schwierigen Aufgabe beschäftigt. Ich wiederhole nochmals: Wir haben zwei Jahre an den einzelnen Problemen, die ja vielseitig sind, gearbeitet, und jetzt ist dieser Entwurf fertig geworden. (*Abg. Melter: Die Antwort haben Sie nicht gegeben!*)

Bundesministerium für Verkehr

Präsident: Anfrage 6: Herr Abgeordneter Dr. Schranz (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Verkehr.

1758/M

Warum werden manche Befreiungen von der Telephongrund-, Rundfunk- und Fernsehgebühr unbefristet, andere jedoch nur befristet ausgesprochen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr **Lanc:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Frage, ob Befreiungen von der Telephongrund- sowie Rundfunk- und Fernsehgebühr befristet oder nicht befristet ausgesprochen werden, hängt von den Bestimmungen des im Juli 1971 im Nationalrat beschlossenen Fernmeldegebührengesetzes ab, wo der § 47 eine solche Unterscheidung trifft. Grund dafür ist, daß es eine Personengruppe gibt, zum Beispiel Hilflose oder Blinde, bei denen man mit Sicherheit annehmen kann, daß ein dauernder Befreiungsgrund gegeben ist. Dort, wo es von der Beantwortung der Frage der Mittellosigkeit abhängt — das ist im § 48 des Fernmeldegebührengesetzes vom Gesetzgeber festgelegt worden —, kann es Veränderungen geben, und daher geht man dort mit der befristeten Gebührenbefreiung zum Unterschied vom anderen Personenkreis vor.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Schranz:** Herr Bundesminister! Nach den gesetzlichen Vorschriften ist diese Unterscheidung vorgesehen. Aber wie kann nun sichergestellt werden, daß der Betroffene — es handelt sich ja meist um sozial schlechtgestellte Österreicher — in den Genuß der Verlängerung gelangt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Lanc:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es läßt sich nicht ganz vermeiden, daß der Betroffene eben vor Ablauf der befristeten Befreiung um eine neuerliche Befreiung ansucht, also einen neuerlichen Antrag stellt, unter Beischluß jener Bescheinigungen, die wir auch aus dem Fürsorgerecht kennen, die ihm seine Mittellosigkeit nachweisen.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Schranz:** Herr Bundesminister! Es handelt sich ja vor allem um ältere Leute, die unter Umständen nicht damit rechnen, daß sie einen Verlängerungsantrag stellen müssen und allenfalls auch eine Frist versäumen. Könnte nicht ex offo, vor allem von der Postverwaltung aus, mehr geschehen, damit die Betroffenen, wenn sie schon die Anträge stellen müssen, daran erinnert werden, daß sie dieses Ansuchen an das zuständige Postamt richten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Lanc:** Das ist eine legitime Forderung, die zum Teil bereits erfüllt ist. Selbstverständlich sind alle Postbediensteten, die damit zu tun haben, auf Grund der Durchführungbestimmungen angewiesen, den be-

troffenen Personenkreis rechtzeitig auf den herannahenden Ablauf der befristeten Befreiung aufmerksam zu machen. Wir haben gerade im Oktober dieses Jahres in einer Dienst-anweisung neuerlich alle Kollegen daran erinnert.

Die zweite Möglichkeit ist die der schriftlichen Benachrichtigung. Bei den Rundfunk- und Fernsehrundfunkbewilligungen beziehungsweise bei der Befreiung davon geschieht das bereits in den Postämtern all jener Bundesländer, die in diesem Fall auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt sind. Das sind derzeit alle mit Ausnahme von Wien und Niederösterreich. Da soll das im nächsten Jahr ebenfalls ins Laufen kommen.

Bei den Gebührenbefreiungen von der Fernsprechgrundgebühr wird es 1976 in ganz Österreich solche automatische schriftliche Vorverständigungen geben: Ihre befristete Befreiungsbewilligung läuft am Soundsovielten ab, bitte stellen Sie rechtzeitig den Verlängerungsantrag.

Präsident: Anfrage 7: Herr Abgeordneter Meißl (FPÖ) an den Herrn Bundesminister.

1810/M

In welchem Rahmen werden sich die für Anfang 1975 beabsichtigten Gebühren- und Tarifierhöhungen bei der Post bewegen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister **Lanc:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie fragen, in welchem Rahmen sich Anfang 1975 die beabsichtigten Postgebührenerhöhungen bewegen werden. Da keine Erhöhungen beabsichtigt sind, kann ich auch keinen Rahmen für solche nennen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Es ist Ihnen sicherlich bekannt, daß Ihr höchster Beamter in einem Gespräch erklärt hat, daß im Jahre 1975 Gebühren- und Tarifierhöhungen notwendig sein werden.

Sie haben — das ist richtig — auf eine Frage eines freiheitlichen Vertreters im Budgetausschuß erklärt, es werde keine Erhöhungen geben. Wie ist das jetzt zu verstehen?

Herr Bundesminister, meine konkrete Frage: Wird der zukünftige Herr Generalpostdirektor vorgeschickt, um die doch notwendigen Erhöhungen sachlich anzukündigen, und der Minister erklärt gleichzeitig: Nein, es wird keine geben!? Konkrete Frage: Bleiben Sie bei Ihrer Aussage?

Präsident: Herr Minister.

11786

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Bundesminister Lanc: Konkrete Antwort: Selbstverständlich bleibe ich bei meiner Aussage. Ich darf aber doch darauf hinweisen, daß der Herr Generalpostdirektor in spe keinerlei Äußerungen gemacht hat, daß 1975 an Gebührenerhöhungen bei der Post gedacht ist. Wenn eine Zeitung etwas anderes schreibt, dann müssen Sie die Zeitung fragen, warum sie das schreibt. Das ist keine Frage der Bundesvollziehung.

Präsident: Eine weitere Frage.

Abgeordneter Meißl: Herr Bundesminister! Ich glaube doch, daß an der Zeitungsmeldung etwas daran ist. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man sich solche Dinge ganz einfach aus dem Finger saugt.

Konkrete Frage: Wenn schon Ihrem höchsten Beamten eine solche Aussage zugeschrieben wird, wäre es nun doch Aufgabe des Ressorts, zumindest zu berichtigen. Das ist nicht geschehen. Darf ich Sie daher fragen: Bleibt es bei Ihrer Aussage?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Lanc: Sie irren, Herr Abgeordneter. Diese Klarstellung ist geschehen, die einschlägige APA-Meldung werde ich Ihnen in Bälde zugehen lassen.

Präsident: Anfrage 8: Herr Abgeordneter Linsbauer (ÖVP) an den Bundesminister.

1792/M

Wie groß ist die Zahl der nichterledigten Anträge auf Einleitung eines Telephonanschlusses in Wien?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Lanc: Der Stand der noch nicht erledigten Anträge auf Einleitung eines Telephonanschlusses in Wien betrug Ende Oktober dieses Jahres 43.887 Bewerber.

Präsident: Eine Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Linsbauer: Herr Bundesminister! Sie haben bei der Beschlußfassung über die am 1. 11. in Kraft getretene Erhöhung der Telephongebühren, die am 1. 1. 1975 wieder erhöht werden, Ihre Regierungsvorlage damit verteidigt, daß Sie sagten, das müßte so sein, weil so viele Anschlüsse noch nicht getätigt sind. Ich möchte nun mit meiner Frage dahin kommen: Gibt es Koordinierungen zwischen der Stadt Wien und der Post, weil immer mehr Wiener in die Randbezirke übersiedelt werden? Dort gibt es keine öffentlichen Fernsprecher, und Sie sagen, 34.847 gibt es außerdem noch. Da Sie nun die Telephongebühren erhöht haben, frage ich Sie, in welchem Zeitraum glauben Sie durch die einge-

führte Gebührenerhöhung wenigstens in Breitenlee, Aspern und so weiter, wo die Leute 20 bis 25 Minuten zu einem öffentlichen Anschluß gehen müssen, öffentliche Fernsprecher einrichten zu können, und wann werden Sie in der Lage sein, die anderen Anträge zu berücksichtigen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Lanc: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das ist keine Frage des Glaubens, sondern der Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind zweierlei Art: erstens die Finanzierung — das haben Sie richtiger- und dankenswerterweise erwähnt —, und die zweite Voraussetzung ist, daß innerhalb des Ausbaugebietes der Post- und Telegraphenverwaltung diesen von Ihnen speziell genannten neuen Siedlungsgebieten Wiens mehr Augenmerk geschenkt wird. Da dies von der Verwaltung selber nicht geschehen ist, habe ich das im vergangenen Jahr höchstpersönlich eingeleitet. Der Effekt davon wird aber, bedingt durch die Bauzeiten, erst zwei, zweieinhalb Jahre später, also konkret in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres beziehungsweise im Jahre 1976 spürbar. Wäre diese Aktivität jedoch nicht ergriffen worden, so hätten sich diese Entwicklungen, die Sie mit Recht kritisieren, prolongiert.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Linsbauer: Herr Bundesminister! Ich möchte auf eine Aussage der Frau Bundesminister Leodolter zurückkommen. Als ich sie fragte, wann auf Grund des Krankenanstaltengesetzes das Spital Ost gebaut wird, weil es im 21. und 22. Bezirk nur 230 Betten gibt, sagte die Frau Minister, es wäre so leicht, zum Telephon zu gehen, es sei „nur eine halbe Stunde“, um mit dem Taxi oder der Rettung in die Stadt in ein anderes Spital zu kommen.

Würden Sie vielleicht bereit sein, Herr Bundesminister, wenigstens in den Randgebieten öffentliche Fernsprecher einrichten zu lassen, und dürfte ich Ihnen vielleicht unsere Wünsche der Randgebiete schriftlich bekanntgeben?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Lanc: Hier treffen sich unsere Anliegen zweifellos. Ich bin für jeden konkreten Hinweis, von wem immer er kommt, deswegen dankbar, weil es hier oft um die örtlichen Verhältnisse geht und so wie Sie auch eine Reihe anderer Abgeordneter, die in diesen Randgebieten tätig sind, solche Dinge ständig an mich herantragen. Wenn nicht in

Bundesminister Lanc

unmittelbarer Zeitfolge ohnehin ein Netzanschluß der dortigen Netzbewerber zu erwarten ist, werden wir daher alles versuchen, um durch eine überproportionierte Versorgung mit öffentlichen Fernsprechzellen zumindest die Zeit bis zur Herstellung des Privatnetzes zu überbrücken.

Präsident: Anfrage 9: Abgeordneter Nittel (SPO) an den Herrn Bundesminister.

1759/M

Mit welchen konkreten Maßnahmen ist in nächster Zeit im Zusammenhang mit der Schaffung eines Verkehrsverbundes zwischen Wien und nahegelegenen niederösterreichischen Gemeinden zum Zweck der Verbesserung der Massenverkehrsmittel zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Lanc: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Verkehrsverbund zwischen Burgenland, Niederösterreich, Wien und dem Bund ist nunmehr in das Stadium der Gründung der Organisationsgesellschaft und der Bestellung ihrer Organe getreten.

Nach deutschen Erfahrungen ist mit einem Zeithorizont von etwa zwei Jahren für die Vorbereitung des effektiven Verbundes zu rechnen, der im wesentlichen drei Aufgaben zu bewältigen hat: ein gemeinsames Netz zu erarbeiten, eine gemeinsame Betriebsform und Investitionsfinanzierung für dieses Netz zu finden und einen gemeinsamen Tarif zu erstellen. Das geht leider auf Grund ausländischer Erfahrungen nicht schneller.

Auswirkungen der Tätigkeit des Verkehrsverbundes beziehungsweise seiner vorbereitenden Organisationsgesellschaft sind daher erst ab 1977 zu erwarten.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Nittel: Mit welchen Kosten werden nach Ihren Vorstellungen die beteiligten Gebietskörperschaften aus diesem Nahverkehrsverbund belastet werden?

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Lanc: Beim Verkehrsverbund ist es eine Frage des Verhandlungsergebnisses innerhalb des Verbundes, wie die Finanzierung zum Beispiel der Investitionen innerhalb des Verbundes erfolgen wird. Das Verhandlungsergebnis wird meiner Auffassung nach — ohne die Partner präjudizieren zu wollen — weitgehend davon abhängen, was die einzelnen beteiligten Bundesländer beziehungsweise der Bund für Wünsche, für Forderungen an den gemeinsamen Verbund herantragen. Es ist ja kaum anzunehmen, daß

jemand überproportional bereit ist, in den Verbund mehr hineinzuzahlen, als er dann aus dem Verbund herausbekommt.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Nittel: Im Budget 1975 sind 500 Millionen Schilling zweckgebunden für die Entwicklung des Nahverkehrs vorgesehen. Welche Beträge werden dafür im Raum Wien ungefähr zur Anwendung kommen?

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Lanc: Hier ist eine genaue Abgrenzung deswegen noch nicht möglich, weil diese 500 Millionen Schilling für ÖBB-Schieneinvestitionen zum Zwecke der Verbesserung des Nahverkehrs in Ballungsräumen nicht nur für den ostösterreichischen Zentralraum Wien vorgesehen sind, sondern für alle derartigen Vorhaben in ganz Österreich. Es wird weitestgehend davon abhängen, in welchem Maße die einzelnen österreichischen Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Die Finanzteilung wird so erfolgen, daß zwei Drittel dieser Investitionen der Bund und ein Drittel das betreffende Bundesland zahlen wird.

Präsident: Anfrage 10: Abgeordneter Doktor König (ÖVP) an den Herrn Bundesminister.

1791/M

Hat der Bautenminister vor seiner Ankündigung eines Spikereifenverbotes in Österreich ab 1975 mit Ihnen als zuständigem Ressortminister das Einvernehmen hergestellt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Lanc: Der Herr Bautenminister hat meines Wissens keine Ankündigung eines Spikereifenverbotes für 1975 in Österreich getroffen. Daher ist auch offenbar mit mir kein Einvernehmen darüber erfolgt.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter DDr. König: Herr Bundesminister! Dann muß es sich um eine Mystifikation handeln, die im Fernsehen und in Zeitungen wiedergegeben wurde. Ich zitiere die „Wochenpresse“ vom 6. November wörtlich: „1976 ...“ — gemeint ist der Winter, also der Winter 1975/1976 oder 1976/1977 — „werden auch wir die Spikes wahrscheinlich verbieten“, ließ Bautenminister Josef Moser stauende Lokaljournalisten in Wien wissen.“ — Also Mehrzahl: „Journalisten“ „wissen“. Es muß daher Zeugen für diese Ankündigung des Herrn Bautenministers geben.

Herr Bundesminister! Sie selbst haben zu diesen Diskussionen in der Presse dankens-

11788

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

DDr. König

wernerweise gesagt, Sie könnten sich nicht vorstellen, daß Sie, wenn es einmal zu einem Spikeverbot käme, für das ja Sie zuständig sind und nicht der Herr Bautenminister, dann nicht eine entsprechende Übergangszeit im Interesse der Konsumenten einführen würden. Auch das läßt darauf schließen, daß sich der Herr Bautenminister hier sehr wohl unzuständigerweise in Ihr Ressort eingemengt hat.

Herr Minister! Meine Frage geht in folgende Richtung: Wir wissen heute, daß keinerlei ausreichende Testergebnisse mit den neuen Kunststoffspikes und Hohlstiftspikes vorliegen.

Wir wissen weiters, daß die herkömmlichen Haftreifen, auch die neu entwickelten, bei unseren Witterungsverhältnissen — wir haben ja nicht wie Deutschland vorwiegend Matsch auf den Straßen, sondern um 0 bis —5 Grad in den Alpen meistens Eis — den Anforderungen nicht entsprechen. Da ist der Spikereifen dem Haftreifen nach übereinstimmender Auffassung der Fachleute auch unseren österreichischen Semperit-Reifen weit überlegen.

Nun meine Frage: Herr Minister! Gibt es ausreichende Tests mit den neuen Spikereifen, die dem letzten Stand der technischen Entwicklung entsprechen, und werden Sie, wenn es diese Tests nicht gibt, bevor Sie irgendeine Entscheidung treffen, solche Tests veranlassen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Lanc: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das, was Sie hier zum angeblichen Beweis über die Äußerungen des Herrn Bautenministers angeführt haben, ist genau der Gegenbeweis. Denn Sie selber haben hier verlesen, daß von 1976 oder 1977 die Rede war. Wenn Sie das dann als Winter 1975/76 interpretieren, so ist das bitte schön Ihre Interpretation, entspricht aber doch nicht dem, was vor so vielen Journalisten mein Kollege Moser angeblich oder tatsächlich gesagt hat. Das nur zur Anständigkeit der Argumentation. *(Beifall bei der SPO.)*

Aber nun zur konkreten Frage, um die es hier geht: Spikereifenverbot oder keines beziehungsweise wann.

Herr Abgeordneter! Es hat eine Untersuchung gegeben, die auch Ihnen nicht unbekannt sein wird, deren Resultat der Herr Bautenminister vorgestellt hat. Das fiel in sein Ressort, daher war er dafür ressortzuständig. Ich meine, Gedanken darf er sich doch auch darüber machen, was die Spikes von seinen Straßen laut Ergebnis dieser Untersuchung abreiben. Das wird er ja noch dürfen.

Die zweite Frage ist nun die, ob dies das einzige Kriterium dabei ist. Ich glaube das nicht, sondern es sind die Kriterien der Sicherheit, des spezifischen Wetterzustandes und anderes, was Sie in Ihrer Frage schon ausgeführt haben, hier ebenfalls mitbestimmend.

Aber es geht dabei auch um die Frage, wie diese Angelegenheit die Autofahrer trifft, welcher Prozentsatz mit welchen Reifen derzeit „überwintert“. All das ist zu überlegen.

Natürlich muß man auch an die Entwicklung in der Reifenindustrie denken, wobei aber zu eventuellen konkreten Maßnahmen zu sagen ist: Die Entwicklung von etwas, was noch nicht auf der Straße fährt, kann nicht Vorrang haben. Denn erst dann, wenn die Entwicklung so weit ist, daß die Sache kommerziell zum Tragen kommt und solche entwickelte Reifen vertrieben werden, sind sie für all das, wofür wir in der Kraftfahrzeuggesetzgebung zuständig sind, wirklich relevant. Aber wenn man in Zeiträume vorausdenkt, muß man natürlich auch auf diese Entwicklungen Rücksicht nehmen.

In Summe gesehen auf Grund all dieser Überlegungen daher die Beantwortung Ihrer Frage: Dort, wo Resultate vorliegen, sammeln wir sie, egal ob Inland oder Ausland, ob Wissenschaft- oder Behördenerfahrung, und dort, wo es um die Abschätzung künftiger Entwicklungen geht, verlangen wir von denen, die diese Entwicklungen ankündigen, entsprechende Unterlagen. Das gesammelte Material wird die Grundlage für die weitere Vorgangsweise sein.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter DDr. König: Herr Bundesminister! Wir stehen am Ende des Jahres 1974, es ist daher denkunmöglich, daß ein Gesetz mit Anfang 1975 die Spikereifen verbietet. Darum geht es nicht. Das ist ein Spiel mit Worten!

Die Autofahrer wollen wissen, wie sie daran sind, ob sie heute einen Spikereifen noch kaufen können oder ob er im Winter 1976 verboten ist. Darum geht es, und darauf wollen die Autofahrer begreiflicherweise eine klare Antwort. Sie sind durch Erklärungen des Herrn Bautenministers und dadurch verunsichert, daß Sie nicht bereit sind, darauf eine klare Antwort zu geben.

Ich kann jetzt meine Frage nicht wiederholen, weil ich dadurch meine zweite Zusatzfrage verlieren würde. Ich stelle nur fest, daß die Frage nicht beantwortet ist.

Nun meine zweite Frage: Herr Verkehrsminister! Sie sind der Adressat eines Ent-

DDr. König

schließungsantrages, der hier im Haus bereits vor zwei Jahren einstimmig, mit den Stimmen aller Fraktionen, auch der sozialistischen Fraktion und des ARBO-Vizepräsidenten Hobl, gefaßt wurde und die Regierung aufforderte, sie möge doch in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Bundesanstalt für Meteorologie und Geodynamik, solange es Spikereifen in Österreich gibt und sie zugelassen sind, das Datum des Beginns der Verwendung auf den 15. Oktober vorverlegen. Das ist ein einstimmiger Antrag des Hauses gewesen.

Ihre Regierung hat sich den Kampf gegen das Sterben vor der Zeit zum Ziel gesetzt; noch gibt es keinen entsprechenden Ersatz! Herr Minister! Warum sind Sie diesem Antrag des Hauses, dem einstimmigen Antrag des Parlaments, bis heute nicht nachgekommen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Lanc:** Jüngste Forschungen haben ergeben, daß der Spike nur in sehr beschränktem Maße bei ganz bestimmten Eislagen tatsächlich Sicherheitsvorteile bringt. Jüngste Forschungen haben auch ergeben, daß, je länger die Periode ist, in der der Spike verwendet wird, auch die Periode länger ist, in der es kein Eis gibt, aber Spikes gefahren werden. Auf Grund all dieser Überlegungen und Resultate von vorliegenden Untersuchungen schien es nicht sinnvoll zu sein, unsere Spikeszeit auszudehnen. Wenn sich hier vor zwei Jahren der Nationalrat zu einem Beschluß bekannt hat, dann sicherlich unter anderen objektiven Voraussetzungen, als sie mittlerweile auf Grund wissenschaftlicher Forschungen vorliegen.

Es scheint mir aber im Interesse der Sicherheit der Autofahrer wichtiger, der letzten Erkenntnis über die Sicherheit des Autofahrers zu entsprechen als dem vorletzten Beschlußerkenntnis des Hohen Hauses. Ich bin sicher, daß in diesem Fall das Hohe Haus in seiner Mehrheit mit mir konform gehen wird.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Präsident: Anfrage 11: Herr Abgeordneter Dr. Stix (FPO) an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

1808/M

Wurden die Berechnungen, die dem kürzlich veröffentlichten „Energie-Sparplan“ der Bundesregierung zugrunde liegen, vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erarbeitet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. **Staribacher:** Es wurden Unterlagen des Wirtschaftsforschungsinstitutes, des Energiesparbeirates unter Vorsitz des Herrn Professors Mussil und des Handelsministeriums verwendet.

Präsident: Eine Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Stix:** Man kann sich aus all den Presseveröffentlichungen der letzten Zeit nicht des Eindrucks erwehren, daß trotz der eindeutigen Kompetenzregelung, die das Kompetenzregelungsgesetz hinsichtlich der Zuständigkeit für Energiefragen Ihrem Ministerium gegeben hat, Herr Bundesminister, nunmehr wieder ein neuer kleiner Kompetenzdschungel zu wuchern beginnt. Es gibt einen Energiesparbeirat; den Bericht über das Energiesparen hat nicht der zuständige Ressortminister veröffentlicht, sondern der Herr Bundeskanzler selbst.

Meine konkrete Frage in diesem Zusammenhang: Welche Rolle spielt der Energiebeirat, und wie sehen Sie ihn als zuständiger Ressortminister im Zusammenhang mit der Ihnen ausdrücklich zugewiesenen Kompetenz für Energiefragen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Staribacher:** Das ist ein Irrtum. Es ist überhaupt keine Kompetenzstreitigkeit, auch kein Kompetenzwirrwarr, sondern es ist eindeutig im Kompetenzgesetz (*Abg. Dr. Stix: Ein Dschungel!*) — auch kein Dschungel —, es ist also eindeutig im Kompetenzgesetz abgegrenzt, daß die Energie zum Handelsministerium ressortiert, daß aber der Herr Bundeskanzler zusammenfassende Agenden, und hier sind mehrere Ressorts betroffen, durchzuführen hat. Der Herr Bundeskanzler hat die entsprechenden Anträge in die Regierung eingebracht, weil davon der Bauminister, der Verkehrsminister und viele andere betroffen sind.

Was die Frage des Energiesparbeirates betrifft, wurde er von mir eingesetzt. Herr Professor Mussil hat sich zur Verfügung gestellt, und es werden dort jetzt konkret die Berechnungen und die Vorschläge, die mir aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung, aber auch der Wissenschaft und der Wirtschaft zugegangen sind, überprüft, und es wird vor allem über die technische Durchführbarkeit beraten. Die diesbezüglichen Vorschläge werde ich dazu benützen, um sie dem Energiebeirat im Zuge der Energiemaßnahmen, die wir im Energieplan zu treffen haben, auch vorzuschlagen.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

11790

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Abgeordneter Dr. **Stix**: Herr Bundesminister! Wenn also die Berechnungen unter Ihrer Oberaufsicht stattgefunden haben, dann bitte ich um Beantwortung der Frage, wie man zu genau 5 Prozent gekommen ist. Warum 5 Prozent, warum nicht eine andere Prozentzahl? Wie wurde das errechnet?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Ich müßte jetzt eine Zwischenfrage stellen. Sie meinen also die Steigerung des Energiebedarfes?

Präsident: Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr. **Stix**: Verzeihung, wenn ich mich nicht deutlich ausgedrückt habe. Es geht darum, daß die Bundesregierung nach den Presseveröffentlichungen beabsichtigt, im öffentlichen Bereich etwa 5 Prozent einzusparen. Meine Frage war: Wie wurden diese 5 Prozent errechnet?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Diese 5 Prozent sind selbstverständlich nicht errechnet worden — es ist auch nie gesagt worden, daß das errechnet wurde —, sondern das war ein Planziel. Die Bundesregierung hat sich auf Grund der Unterlagen zur Aufgabe gestellt, ungefähr 5 Prozent des Energieverbrauches, den sie selbst hat, einzusparen. Das ist also ein Planziel und keine Berechnung. Es wird im nächsten Jahr nachzuweisen sein, ob das erreicht wurde oder nicht.

Präsident: Anfrage 12: Herr Abgeordneter Nittel (SPO) an den Herrn Bundesminister.

1749/M

In welchem Ausmaß wurde die österreichische Volkswirtschaft durch die Verteuerung der Rohölimporte seit 1973 insgesamt belastet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Auf Grund der jetzt in den ersten drei Quartalen vorliegenden Ziffern wurden bei Rohölimporten ungefähr 5,7 Milliarden Schilling mehr ausgegeben als in den ersten drei Quartalen des Vorjahres.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter **Nittel**: Herr Bundesminister! Sind Sie in der Lage mitzuteilen, in welchem Ausmaß wir Rohöl aus der Sowjetunion importieren und wie sich der Preis pro Tonne des sowjetischen Erdöls entwickelt hat?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Staribacher**: Wir haben ungefähr 1 Million Tonnen aus der Sowjetunion bezogen; nicht ganz, aber größenord-

nungsmäßig. Die Preise des Rohöls aus der Sowjetunion wurden in demselben Ausmaß erhöht wie die Preise auf dem arabischen Markt.

Ich habe mit Minister Batolitschew hinsichtlich dieses Problems auch diesbezüglich gesprochen, und er hat mir erklärt, er selbst muß auch aus dem Irak kleinere Mengen von Rohöl kaufen, gerade aber die Mengen, die er auch nach Westeuropa weiterverkauft, und daher müssen wir die osteuropäischen Produkte genauso hoch bezahlen wie jene aus den arabischen Staaten.

Präsident: Die Fragestunde ist beendet.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Die eingebrachten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 134/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Verarbeitungsprodukten aus Obst und Gemüse (Obst- und Gemüsegesetz) dem Handelsausschuß;

Antrag 135/A der Abgeordneten Skritek und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1974), dem Justizausschuß; und

Antrag 136/A der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend Bundesgesetz über den Hilfe- und Pflegezuschuß dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Die eingelangte Anfragebeantwortung wurde den Anfragstellern übermittelt. Diese Anfragebeantwortung wurde auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

Dem Handelsausschuß:

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Eindämmung des Preisauftriebes (Preisgesetz) (1376 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Lastverteilungsgesetz 1952 geändert wird (1377 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1974) (1378 der Beilagen);

dem Finanz- und Budgetausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (1379 der Beilagen);

Präsident

dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1974) (1380 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird (Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974) (1381 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird (1382 der Beilagen);

dem Verfassungsausschuß:

Anderung der Regierungsvorlage 1112 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode betreffend den Notenwechsel über die Außerkraftsetzung des Notenwechsels zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg vom 13. November 1957 betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg, in der Fassung der Zusatzabkommen vom 20. Juni 1959 und vom 8. Juli 1960 (Zu 1112 der Beilagen).

Behandlung der Tagesordnung

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis 7 wie auch über die Punkte 11 bis 13 der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diese vorgeschlagenen Zusammenfassungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte über die Punkte 1 bis 7 wie auch über die Punkte 11 bis 13 wird daher jeweils unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1286 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (1354 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1287 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (1355 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1288 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geändert wird (4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) (1356 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1289 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz) (1357 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1290 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz geändert wird (4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971) (1358 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1291 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) (1359 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1292 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972) (1360 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis einschließlich 7, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung über

die Regierungsvorlage (1286 der Beilagen):
31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (1354 der Beilagen),

die Regierungsvorlage (1287 der Beilagen):
23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (1355 der Beilagen),

die Regierungsvorlage (1288 der Beilagen):
4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (1356 der Beilagen),

die Regierungsvorlage (1289 der Beilagen):
8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (1357 der Beilagen),

die Regierungsvorlage (1290 der Beilagen):
4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-

Präsident

Krankenversicherungsgesetz 1971 (1358 der Beilagen),

die Regierungsvorlage (1291 der Beilagen): 5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (1359 der Beilagen), und

die Regierungsvorlage (1292 der Beilagen): Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 (1360 der Beilagen).

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Steinhuber. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Steinhuber**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1286 der Beilagen): 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Anpassung an die Entwicklung in anderen Rechtsbereichen und eine Bereinigung von bei der Handhabung des ASVG aufgetretenen Unstimmigkeiten erfolgen. Besonders hervorzuheben ist eine über das normale Ausmaß der Anpassung hinausgehende Erhöhung der Richtsätze.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage am 12. November 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Pichler, Dr. Marga Hubinek, Wedenig, Kammerhofer, Dr. Reinhart, Dr. Halder, Pansi, Dr. Schranz und Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung von gemeinsamen Abänderungsanträgen der Abgeordneten Pichler und Wedenig zu Artikel 1 Z. 2 a (Neueinfügung), Z. 3, Z. 12, Z. 13, Z. 16 a (Neueinfügung), Z. 28 a (Neueinfügung), Z. 41 a (Neueinfügung), Z. 52 a (Neueinfügung), Z. 59 beziehungsweise von gemeinsamen Abänderungsanträgen der Abgeordneten Pichler, Wedenig und Melter zu Z. 12 (§ 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a ASVG), eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Doktor Schranz, Wedenig und Melter zu Artikel II, eines Antrages des Abgeordneten Dr. Reinhart zu Artikel III und eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Doktor Halder, Treichl und Melter zu Artikel IV teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Abänderungsanträge des Abgeordneten Melter, des Abgeordneten Kammerhofer und der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum 2. Punkt ist der Herr Abgeordnete Müller. Ich bitte, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Müller**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte namens des Ausschusses für soziale Verwaltung über die 23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Die vorliegende Regierungsvorlage enthält im wesentlichen jene Novellierungsvorschläge der 31. ASVG-Novelle, die auch für den Rechtsbereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung wegen ihrer gleichartigen Regelung von Bedeutung sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Müller, Staudinger, Melter, Pansi sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung von gemeinsamen Abänderungsanträgen der Abgeordneten Müller, Staudinger und Melter zu Artikel I Z. 2 a und 6 a (Einfügung) sowie zu Artikel II Abs. 3 teils einstimmig teils mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zu den Punkten 3 und 4 berichtet der Herr Abgeordnete Treichl. Ich bitte zu berichten.

Berichterstatter **Treichl**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht über die 4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen jene Novellierungsvorschläge der 31. ASVG-Novelle, die auch für den

Treichl

Rechtsbereich der Bauern-Pensionsversicherung wegen ihrer gleichartigen Regelung von Bedeutung sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Pichler, Dr. Halder, Anton Schlagler und Melter sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung von gemeinsamen Abänderungsanträgen der Abgeordneten Pichler, Dr. Halder und Melter zu Artikel I Z. 2 a und Z. 5 a (Neueinfügungen) und zu Artikel II Abs. 2 einstimmig angenommen.

Bezüglich der Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage verweise ich auf den schriftlichen Bericht.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich berichte ferner namens des Ausschusses für soziale Verwaltung über die 8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz.

Auch dieser Gesetzentwurf enthält im wesentlichen jene Novellierungsvorschläge der 31. ASVG-Novelle, die auch für den Rechtsbereich der Bauern-Krankenversicherung wegen ihrer gleichartigen Regelung von Bedeutung sind. Weiters soll von einer Kostenbeteiligung des Versicherten bei der Gesundenuntersuchung in jedem Fall Abstand genommen werden und nicht wie bisher nur im Falle des Fehlens vertraglicher Regelungen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Pichler und Dr. Halder sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Pichler, Dr. Halder und Melter zu Artikel I Z. 1 a, 1 b und 6 a (Neueinfügungen) beziehungsweise Artikel I Z. 8 und Artikel III einstimmig angenommen.

Ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Halder und Melter fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Bezüglich der Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage verweise ich auch in diesem Falle auf den schriftlichen Bericht.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich ersuche Herrn Abgeordneten Müller, zum 5. Punkt zu berichten.

Berichterstatter **Müller:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte namens des Ausschusses für soziale Verwaltung über die 4. Novelle zum GSKVG 1971.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen jene Novellierungsvorschläge der 31. ASVG-Novelle, die auch für den Rechtsbereich der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung wegen ihrer gleichartigen Regelung von Bedeutung sind. Darüber hinaus enthält der Entwurf noch Änderungsvorschläge administrativer Art, die über Anregung der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung aufgenommen wurden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Melter und Kammerhofer.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Müller, Kammerhofer und Melter zu Artikel I Z. 2 a, Z. 15 a (Einfügungen) und Artikel IV einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zu Punkt 6 ersuche ich den Herrn Abgeordneten Steinhuber zu berichten.

Berichterstatter **Steinhuber:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die 5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält im wesentlichen jene Novellierungsvorschläge der 31. ASVG-Novelle, die auch für

11794

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Steinhuber

den Rechtsbereich der Beamten-Kranken- und Unfallversicherung wegen ihrer gleichartigen Regelung von Bedeutung sind. Weiters sollen die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gemäß § 4 B-KUVG in die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter einbezogen werden. Ferner sollen nunmehr 2 vom Hundert statt bisher 0,2 vom Hundert der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr für Gesundenuntersuchung aufgewendet werden und damit eine Anpassung an die übrigen Krankenversicherungsträger erfolgen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Vetter und Melter sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Maria Metzker, Burger und Melter zu Artikel I Z. 18 (§ 149 Abs. 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) teils einstimmig teils mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum 7. Punkt ist Herr Abgeordneter Dr. Reinhart. Ich erseuche um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Reinhart:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll das Notarversicherungsgesetz an die durch die 29. und 30. Novelle zum ASVG und die Regierungsvorlage über die 31. Novelle zum ASVG beziehungsweise durch die parallel dazu ergangenen Novellen angepaßt werden. Weiters soll die auf Wunsch der Landesvertretung aufgenommene Regelung über das Zusammentreffen von beitragspflichtigen Einkünften mit einer Witwenpension beziehungsweise über das Zusammentreffen von Pensionsansprüchen nunmehr auf Wunsch der Landesvertretung entfallen.

Die Landesvertretung begründete diese Streichung mit dem Hinweis, daß es nie eine

Versicherte gegeben hat, die gleichzeitig eine Witwenpension bezogen hat, und daß das Zusammentreffen von mehreren Pensionsansprüchen seit 1961 auch im ASVG nicht mehr zum Ruhen führt.

Ferner soll einem Wunsch der Landesvertretung entsprechend die fiktive Einkommensberechnung für das Jahr des Versicherungsfalles abgeändert werden. Außerdem soll die Mindestweisenpension, die bisher unter und ab dem 21. Lebensjahr verschieden hoch war, einheitlich mit dem derzeit für Waisen über dem 21. Lebensjahr geltenden Mindestbetrag festgelegt werden.

Der Stichtag für die Festsetzung der Versicherungsmonate und der Berechnungsgrundlage für den Überweisungsbetrag soll nicht wie bisher nach dem Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis, sondern durch das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung treten.

Schließlich ist durch eine Änderung des § 92 Notarversicherungsgesetz 1972 vorgesehen, daß für Leistungen, auf die sonst noch die Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 anzuwenden sind, rückwirkend ab 1. Jänner 1972 die Bestimmungen der §§ 45 und 55 Notarversicherungsgesetz 1972 über den Anspruch auf Witwenpension beziehungsweise über das Ausmaß dieser Leistungen uneingeschränkt Anwendung finden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Anwesenheit von Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Kammerhofer, Melter, Hanna Hager und Dr. Reinhart.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Melter, Burger und Maria Metzker zu Artikel I Z. 22 einstimmig angenommen.

Im Zuge seiner Beratungen stellte der Ausschuß einvernehmlich fest:

„Der Ausschuß weist darauf hin, daß vor dem Inkrafttreten des Notarversicherungsgesetzes 1972 die Amtsdauer der Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf Grund des § 28 Abs. 3 Notarversicherungsgesetz 1938 jeweils nur vier Jahre gegenüber derzeit fünf Jahren währte. Er hält es daher für angezeigt, in den gemäß § 67 Abs. 5 Notarversicherungsgesetz 1972 in der Fassung der vorliegenden Novelle vorgesehenen Richtlinien des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der Fest-

Dr. Reinhart

setzung der Mindestdauer der Ausübung einer Funktion auf diese Tatsache entsprechend Bedacht zu nehmen und für vor dem 1. Jänner 1972 liegende Zeiten der Funktionsausübung die erforderliche Mindestdauer entsprechend herabzusetzen."

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zudem beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist Frau Abgeordnete Dr. Marga Hubinek.

Abgeordnete Dr. Marga Hubinek (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die vorliegende ASVG-Novelle, die 31. Novelle, bleibt uns leider, Herr Sozialminister, alle jene Reformen schuldig, die Sie mehrfach angekündigt haben und die auch mehrfach in der Öffentlichkeit sehr heftig urgiert und diskutiert wurden.

Die Ankündigung der Regierung, daß endlich eine Änderung der Bestimmungen über den Hilflosenzuschuß erfolgt, der bekanntlich immer im Mittelpunkt der öffentlichen Kritik stand, die Ausweitung der Rehabilitationsbestimmungen und vor allem aber die humanere Behandlung der chronisch Kranken sind auch in dieser Novelle nicht verwirklicht.

Herr Sozialminister! Wir wollten es Ihnen leichter machen: Wir haben im Juni hier im Haus einen Initiativantrag eingebracht, der in Form einer Novelle zum ASVG formuliert wurde und der sich als Rehabilitationsreformgesetz bezeichnet. Es wäre ein leichtes gewesen, diesen Initiativantrag gemeinsam mit der vorliegenden Novelle zu behandeln.

Im Ausschuß haben Sie gemeint, alle jene Verbesserungen, die die Bevölkerung verlangt, werden eben in der 32. Novelle aufscheinen, weil sie langwieriger Vorarbeiten und dergleichen mehr bedürfen.

Herr Sozialminister! Es ist ja kein Geheimnis, daß Sie vor der Beschlußfassung über die 32. ASVG-Novelle dieses Ressort wahrscheinlich nicht mehr leiten werden und daß dazwischen ein sehr entscheidender Wahlgang erfolgen wird, für den ich durchaus optimistische Prognosen hege. Es hat sich auch in der Vergangenheit gezeigt, daß die ASVG-Novellen ein beliebtes Instrument der Regierung sind, gewisse politische Wunschvorstellungen oder Zielvorstellungen zu verwirklichen.

Wir haben ein Ähnliches auch in dieser Novelle gefunden. So sieht § 447 c vor, daß der Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Verdoppelung des derzeitigen Betrages von 0,5 v. H. der Kasseneinnahmen auf 1 v. H. erfährt. Diese Mittel sollen also ausdrücklich zur Errichtung und Erweiterung kasseneigener Einrichtungen, sprich: Ambulatorien, verwendet werden.

Die Regierungsvorlage hatte diese Bestimmung noch verschärft. Im ursprünglichen Ministerialentwurf hat sich nicht die Bestimmung gefunden, daß die Ambulatorien einen Rechtsanspruch auf diese Mittel haben.

Man könnte bei dieser Gelegenheit über die Absichten des Gesetzgebers philosophieren, der ja mit der Vorschrift des Begutachtungsverfahrens gewisse Vorstellungen verbunden hat. Es scheint ein beliebtes Spiel der Regierung zu sein, umstrittene Bestimmungen nicht in den Ministerialentwurf hineinzupacken, sie damit der Begutachtung zu entziehen und nachher in der Regierungsvorlage zu bringen.

Die Formulierung des § 447 c sieht also lediglich eine Förderung der Ambulatorien aus den Mitteln des Ausgleichsfonds, sprich: den Mitteln aller Versicherten, vor.

Hier darf ich gleich sehr präzise zusammenfassen:

Für uns haben die Versicherten die Wahlfreiheit, ob sie sich von einem frei praktizierenden Vertragsarzt behandeln lassen oder in ein Ambulatorium gehen. Wenn ich also aus den Mitteln der Versicherten eine Förderung vornehme, dann muß ich beide Einrichtungen fördern: die Vertragsärzte und die Ambulatorien. Wenn ich außerdem im ärztlichen Bereich eine unzureichende ländliche Versorgung beklage, dann muß ich vor allem die Niederlassung von Vertragsärzten in jenen Gebieten fördern, wo ich diese Ärzte benötige. In diese solidarische Riskengemeinschaft sind für uns nicht nur die Versicherten und die Ambulatorien, sondern auch die Vertragsärzte eingebunden.

Jüngst haben wir in einem Fernsehbericht, der sehr kritisch die gesundheitspolitische Situation in diesem Lande behandelt hat, gehört, daß in den ländlichen Bezirken, vor allem aber auch am Rande der Großstädte die ärztliche Versorgung unter der Hälfte des österreichischen Durchschnitts liegt. Nun haben wir mit den Mitteln des Ausgleichs-

11796

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Marga Hubinek

fonds hier ein entsprechendes Regulativ in der Hand, dort die Niederlassung zu steuern, wo wir die Ärzte brauchen.

Ein sehr deutliches Wort an die Adresse des Herrn Sozialministers, der eine Argumentation im Sozialausschuß gebracht hat, die vermutlich ja auch im Haus erfolgen wird, nämlich daß sich die ÖVP zur Vertreterin der Ärzteschaft mache. Hier, Herr Sozialminister, ein sehr deutliches Wort, denn die SPÖ betreibt eine Politik nicht nur gegen die Ärzte, sondern vor allem auch eine Politik gegen die Patienten. Da wird sich eben die Österreichische Volkspartei der Interessen der Patienten annehmen müssen. Wenn uns dies in eine zufällige Nachbarschaft mit den Ärzten bringt, dann werden wir auch das akzeptieren.

Es sei auch sehr deutlich gesagt, daß wir mit den Geldern der Versicherten nicht jene begüterten Ärzte fördern wollen, die vielleicht die Ausstattung ihrer Ordinationen verbessern wollen. Wir wollen jene Ärzte fördern, die sich niederzulassen beabsichtigen, die noch über keine Reichtümer verfügen, die praktisch mit Null die großen Aufwendungen für eine Ordination aufbringen müssen.

Wir haben daher einen diesbezüglichen Antrag eingebracht, den ich bitte, Herr Präsident, nachher vom Schriftführer verlesen zu lassen.

Es ist, glaube ich, eine Illusion, anzunehmen, daß man mit den Vorschlägen, wie sie die 31. ASVG-Novelle aufweist, jenen Mängeln zu Leibe rücken kann, die der Fernsehreport aufgezeigt hat. Denn wo wird denn der Bau von Ambulatorien erfolgen? Doch zweifellos nicht im nördlichen Weinviertel oder im südlichen Burgenland an der toten Grenze. Die Ambulatorien werden vermutlich in Wien errichtet werden, und damit wird man die ärztliche Versorgung im ländlichen Bereich nicht verbessern können.

Ich möchte dem Herrn Sozialminister gerne eine Patientenumfrage zur Kenntnis bringen, die leider nicht in Österreich, sondern in der deutschen Bundesrepublik erhoben wurde, aber zweifellos auch für Österreich signifikante Werte bringt. Da wurden die Patienten befragt, wem sie den Vorzug geben, dem frei praktizierenden Arzt, bei dem sie unter Umständen auch längere Wartezeiten auf sich nehmen müssen, oder ob sie lieber ins besser eingerichtete Ambulatorium gehen. 85 Prozent der befragten Patienten haben erklärt, sie bevorzugen den freipraktizierenden Arzt, auch wenn sie ein überfülltes Wartezimmer in Kauf nehmen müssen!

Es ist daher völlig unverständlich, wenn Sie, Herr Sozialminister, und die sozialistische Regierung Förderungsmittel, die nicht aus der Privatschatulle der Kassen, sondern aus den Mitteln aller Versicherten stammen, zu einseitigen Förderungsmaßnahmen verwenden.

Die vorliegende Novelle hat, wie gesagt, keine finanziellen Mittel vorgesehen, um den Ärmsten der Kranken, den chronisch Kranken, zu helfen.

Es gibt auch kein Geld, um die mitversicherten Familienangehörigen bei Rehabilitationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das System der Krankenversicherung diskriminiert genau genommen die Ärmsten, die unserer Hilfe am meisten bedürfen.

Aber eine Kostenlawine, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, steht nach den Absichten des Herrn Vizekanzlers und Sozialministers den Kassen ins Haus. Die Kassen sollen nach den Vorstellungen des Herrn Sozialministers ab 1. Jänner 1975 die Kosten für die Abtreibung, die auf Grund der Fristenlösung vorgenommen wird, übernehmen.

Ich glaube, die Situation kann man ja als grotesk bezeichnen. Ich darf Sie daran erinnern, daß im Herbst 1973 die Regierung mit einer außerordentlich knappen Mehrheit ein neues Strafrecht beschlossen hat, das die Fristenlösung enthält. Sie hat sich damit über weite Bevölkerungskreise hinweggesetzt und die Fristenlösung beschlossen. Vier Wochen, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, wissen wir noch immer nicht, wer die Abtreibung, die auf Grund der Fristenlösung zu erwarten ist, bezahlen soll. Der Herr Sozialminister meint: die Kassen. Die Kassenvertreter weigern sich, und die Spitalsreferenten der Länder geben in den Massenmedien die widersprüchlichsten Ansichten von sich.

Es scheint, daß die „bestvorbereitete Regierung“ doch noch immer nicht weiß, wie sie die höchst umstrittene Fristenlösung finanzieren wird.

Es kommt noch schlimmer: Ich erinnere mich an jene sozialistischen Redner, die bei der Beschlußfassung über das neue Strafrecht mit dem Brustton der Überzeugung gemeint haben: Für uns ist die Abtreibung kein wünschenswertes Mittel der Geburtenregelung!

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! So las man es vor Tisch. Nun hat der Herr Sozialminister nach dem jüngsten Ministerrat eine andere Rechnung aufgestellt, und zwar hat er Journalisten gegenüber behauptet, daß die Abtreibung billiger ist als die Verschreibung empfängnisverhütender Medikamente.

Dr. Marga Hubinek

Daher könnten die Kassen zwar die Abtreibung finanzieren, jedoch nicht die Antikonzeptiva bezahlen.

Diese Rechnung des Herrn Sozialministers, die im übrigen mit Zahlen operierte, welche dem Traumbuch, aber zweifellos nicht der Realität entstammen dürften, stellt meiner Meinung nach eine Frivolität und, wenn Sie wollen, eine Provokation weiter Bevölkerungskreise dar. Denn wenn der Rechenstift entscheidet, ob es billiger ist, Kinder zu verhüten oder Kinder abzutreiben, dann ist zu befürchten, daß der Herr Sozialminister noch eine andere Rechnung anstellt: Ist die Abtreibung nicht billiger als die Gewährung der Geburtenprämie von 16.000 S?

In der heutigen Fragestunde hat der Herr Sozialminister den Schwangerschaftsabbruch wohl als eine ärztliche Tätigkeit bezeichnet, ist aber ganz bewußt dem gesetzlichen Ausdruck „Krankenbehandlung“ ausgewichen. Hier, glaube ich, gibt es nur eine eindeutige Rechtsansicht. Es blieb unwidersprochen, was Kollege Schwimmer gesagt hat, daß es nur eine Krankenbehandlung gibt und nach diesen Überlegungen daher die Abtreibung als Krankenbehandlung zu verstehen ist.

Völlig verworren wird jedoch die Situation, wenn man den Ausführungen der Frau Staatssekretär Karl folgt, die meint, sie stütze sich auf den Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation. Da die Abtreibung in bestimmten Fällen auch mit dem seelischen Wohlbefinden zusammenhänge, unter das seelische Wohlbefinden zu subsumieren sei, müsse die Kasse die Abtreibung bezahlen.

Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn ich das seelische Wohlbehagen als Voraussetzung für Kassenleistungen nehme? Wenn also tatsächlich dieses seelische Wohlbehagen ein Auftrag für die Kasse ist, dann werden die Krankenkassen in Hinkunft alle Leistungen der Psychotherapie zu bezahlen haben, Leistungen, die sich aus beruflichem Streß ergeben, aus der Nichtbewältigung von familiären Situationen, ja für alle Konsequenzen aufkommen müssen, die sich aus dem Pensionschock, der Rentenpsychose, ergeben, ganz zu schweigen von der Behandlung des Übergewichtes oder der Behandlung der wenigen Fälle, wo man über Magerkeit oder ähnliches zu befinden hat.

Eine Lawine von Kosten wird sich daher nach den Vorstellungen sozialistischer Regierungsvertreter auf die Kassen überwälzen lassen.

Auf diesem Weg, Herr Sozialminister und Herr Vizekanzler, wird Ihnen weder die Oster-

reichische Volkspartei noch die österreichische Bevölkerung folgen können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Ich ersuche die Frau Schriftführerin Dr. Erika Seda um die Verlesung des Abänderungsantrages.

Schriftführerin Dr. Erika Seda:

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Dr. Hubinek und Genossen zu 1286 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 1359 der Beilagen (31. ASVG-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel I Z. 56 c hat im § 447 c Abs. 1 lit. d zu lauten:

d) „um einen Beitrag zur Förderung der Niederlassung von Vertragsärzten sowie zur Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 132 a und 132 b), zur Krankheitsverhütung, zur Krankenbehandlung, Zahnbehandlung, Anstaltspflege und Durchführung von Maßnahmen der erweiterten Heilfürsorge zu leisten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Krankenversicherungsträger erforderlich ist.“

Präsident: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht mit in Behandlung.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Pichler.

Abgeordneter **Pichler (SPO):** Herr Präsident! Hohes Haus! Die 31. Novelle zum ASVG ist sicherlich keine große Novelle, wie es zum Beispiel die 29. gewesen ist. Der Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß es hier im wesentlichen um die Anpassung an die Entwicklung in anderen Rechtsbereichen beziehungsweise um die Beseitigung von „Unebenheiten“, die sich bei der Handhabung des ASVG ergeben haben, geht. Trotzdem würde man die Bedeutung dieses Gesetzes unterschätzen, wenn man es als weniger wichtig bezeichnen würde. Für jene Menschen, die von den Verbesserungen dieses Gesetzes in den verschiedenen Bereichen betroffen sind, ist es sogar sehr wichtig. Die heutige Debatte wird diese Punkte sicherlich herausstreichen.

Dieses Gesetz ist somit ein weiterer Schritt zu einem besseren Sozialversicherungsrecht und bereitet den Boden für die bereits in Sicht kommende 32. Novelle zum ASVG, die voraussichtlich wieder zu den großen Novellen gehören wird, vor. Es wurde bereits im Ausschuß und nun auch von der Frau Abgeordneten Hubinek darauf hingewiesen, daß die Gespräche über jene Bereiche, die in der

11798

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Pichler

31. Novelle nicht geregelt werden konnten, in Richtung einer 32. Novelle gehen. Es ist sicherlich richtig und erforderlich, die entsprechenden Vorarbeiten für diese Novelle zu schaffen.

Die 31. Novelle ist im wesentlichen durch das Geschrei, das von der Ärztekammer im Zusammenhang mit einem kleinen Bereich, den dieses Gesetz behandelt, bekanntgeworden. Die Öffentlichkeit ist allerdings in diesem Zusammenhang falsch informiert worden. Ich werde auf diesen Teil des Gesetzes noch zu sprechen kommen und für Klarheit und Wahrheit sorgen. Vorerst möchte ich aber zu einigen anderen Bereichen reden.

Durch die vorliegende Novelle wird im Beitragsrecht der schon seinerzeit begonnene Weg fortgesetzt, die Beitragspflicht zur Sozialversicherung mit der Lohnsteuerpflicht zu harmonisieren. Im Interesse der einfacheren Handhabung der einschlägigen Bestimmungen ist diese Harmonisierung zu begrüßen. Besonders die Lohnbüros werden für jede Erleichterung ihrer überaus schwierigen Aufgabe dankbar sein. Ich möchte aber davor warnen, jenen Kräften nachzugeben, die eine völlige Gleichstellung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung mit der Lohnsteuerpflicht verlangen. Wegen des engen Zusammenhanges zwischen der Beitragsgrundlage und der für die Höhe der Barleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wichtigen Bemessungsgrundlage ist eine zu starke Ausweitung der Beitragspflicht abzulehnen. Das Arbeitsentgelt des Arbeiters oder Angestellten soll grundsätzlich und mit möglichst wenigen Ausnahmen in der Sozialversicherung beitragspflichtig sein und auch bleiben, weil nur auf diese Weise die sozialpolitisch so bedenkliche Unterversicherung vermieden werden kann.

Wer nur an den Augenblick denkt, wird sich vielleicht über jeden ersparten Beitragsschilling freuen, wer sich aber dessen bewußt ist, daß eine geringere Beitragsleistung zur Sozialversicherung unter Umständen mit einer entsprechenden Verringerung der Leistungsansprüche bezahlt werden muß, der wird mir zustimmen.

Wir werden uns daher auch weiterhin sehr darum kümmern, daß dem Arbeiter und Angestellten von seinem Lohn und Gehalt nicht zuviel weggesteuert wird; die Lohnsteuerfreiheit für bestimmte Bestandteile des Arbeitsentgeltes ist zu diesen Zielen ein durchaus gangbarer Weg. Für den Bereich der Sozialversicherung ist allerdings der Weg, die Lohnsteuerfreiheit mit der Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung zu koppeln, nicht anzuwenden und daher abzulehnen.

Ich möchte mit besonderer Genugtuung auf die Änderung des § 148 Z. 2 des ASVG hinweisen. Diese Bestimmung ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Ankündigung der Regierung, sie werde die Änderung des Strafrechtes im Zusammenhang mit der Schwangerschaftsunterbrechung zum Anlaß nehmen, durch möglichst viele positive begleitende Maßnahmen den Willen zum Kind zu unterstützen, kein leeres Versprechen war. Der für die ersten vier Wochen eines Spitalsaufenthaltes ersten Angehörigen im Gesetz festgesetzte 10prozentige Selbstbehalt wird, sofern es sich um den Versicherungsfall der Mutterschaft handelt, beseitigt. Die Krankenkassen werden ihren Kostenanteil von 90 auf 100 Prozent erhöhen und damit den Versicherten in diesem Ausmaß entlasten.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich aber den Sozialminister, auch zu prüfen, ob dieser 10prozentige Selbstbehalt nicht auch bei den Versicherungsfällen der Krankheit beseitigt werden könnte. Die Berechnungen, die in dieser Hinsicht angestellt wurden, lassen dies durchaus möglich erscheinen.

Im Rahmen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse würde der voraussichtliche Mehraufwand bei Wegfall des 10prozentigen Kostenanteils für Angehörige gemäß § 148 Z. 2 ASVG ungefähr einen Betrag von 10 Millionen Schilling im Jahr betragen, ein Betrag, der sicherlich die Versicherten und hier die Angehörigen der Versicherten sehr wesentlich entlasten würde und zweifellos von diesem Kreis der Bevölkerung begrüßt werden würde.

Die 31. Novelle zum ASVG sieht aber unter anderem Ergänzungen jener Bestimmungen vor, die den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten Ausgleichsfonds der Krankenkassen betreffen. Dieser Teil des Gesetzes ist in den letzten Wochen durch die Aktionen der Ärztekammer in der Öffentlichkeit mehr bekanntgeworden als alle übrigen Teile der 31. Novelle.

Das Ziel dieser Ergänzung ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit des Ausgleichsfonds und geht auf Anregungen zurück, die einige Krankenkassen an den Sozialminister herangetragen haben. Als Obmann der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse bekenne ich mich zu dem Gedanken einer Stärkung des Krisenfonds der Krankenkassen.

Durch die Erhöhung des Beitrages der Kassen von 0,5 Prozent auf 1 Prozent ihrer Beitragseinnahmen wird dem Ausgleichsfonds im ersten Jahr ein Betrag von zirka 60 Millionen Schilling zur Verfügung stehen. Mit Hilfe

Pichler

dieses Betrages werden die Krankenkassen dort ihren eigenen Gesundheitsdienst und ihre eigenen Einrichtungen verbessern und erweitern können, wo dies im Interesse der Aufrechterhaltung der medizinischen Betreuung der Versicherten und ihrer Angehörigen unbedingt notwendig ist. Die von der Österreichischen Ärztekammer dagegen erhobenen Proteste sind daher als Anmaßung zurückzuweisen.

Es ist bedauerlich, daß der Präsident der Österreichischen Ärztekammer in seinem blindwütigen Eifer gegen die Krankenkassenambulatorien nicht davor zurückschreckt, mit falschen Ziffern — er behauptet, die 31. ASVG-Novelle bringe den Kassen 400 Millionen Schilling für den Ambulatorienbau — und allgemeinen Verdächtigungen die Öffentlichkeit zu täuschen.

Die 31. Novelle zum ASVG bringt in den Bereichen, die sich mit dem Ausgleichsfonds befassen, für die Krankenkassen überhaupt keine Mehreinnahmen, denn es sind ja die Gelder der Krankenkassen, und zwar der Gebietskrankenkassen und der Krankenversicherung des Bergbaues, die zu diesem Fonds Beiträge leisten, und es sind dies keine Gelder, die von anderer Seite der Krankenversicherung zur Verfügung gestellt werden.

Hohes Haus! Als verantwortlicher Funktionär der österreichischen Krankenversicherung erkläre ich als Antwort auf die gehässigen Polemiken der Österreichischen Ärztekammer gegen die 31. Novelle, daß der freiberuflich tätige Arzt für uns der wichtigste Vertragspartner ist und auch bleiben wird. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Reden Sie als Abgeordneter oder als Funktionär?*) Ich rede hier sowohl als auch. Herr Dr. Kohlmaier, gestatten Sie mir, daß ich hier als Abgeordneter und als Funktionär der sozialen Krankenversicherung die Erklärung abgebe, daß für die soziale Krankenversicherung der freie Arzt der wichtigste Vertragspartner ist und auch bleiben wird. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Sie sind als Volksvertreter gewählt und nicht als Kassenvertreter!*) Ich weiß nicht, warum Sie als Generalsekretär der ÖVP diese Erklärung stört, warum Sie sie offensichtlich nicht hören wollen. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Weil Sie hier als Abgeordneter reden sollen!*)

Herr Dr. Kohlmaier! Wir haben diese Erklärung gestern auch dem Präsidenten der Ärztekammer gegenüber abgegeben, als Sie im Klub der sozialistischen Abgeordneten mit den Abgeordneten des Sozialausschusses gesprochen haben. Dies ist eine Erklärung, die wir jederzeit, so wie wir es auch in der Ver-

gangenheit taten, in diesem Haus abgeben werden.

Wo es zur Versorgung unserer Versicherten erforderlich ist — und wir sind in erster Linie unseren Versicherten gegenüber verantwortlich —, das System der freiberuflichen Ärzte durch kasseneigene Einrichtungen zu ergänzen, dort sind wir verpflichtet, auch solche Einrichtungen zu schaffen, und dort tun wir es auch. Daraus eine Ambulatoriumswalze der Sozialversicherung zu konstruieren und die frei praktizierenden Ärzte in Existenzangst zu versetzen, ist daher in höchstem Maße verantwortungslos. Wir fühlen uns der Bevölkerung und nicht dem Präsidenten der Ärztekammer gegenüber verantwortlich.

Ich möchte weiters hier klarstellen, daß sich an der Rechtssituation bezüglich der Errichtung von Ambulatorien in keiner Weise etwas geändert hat, sondern daß lediglich finanzielle Möglichkeiten durch innerhalb der genannten Krankenkassen an den Ausgleichsfonds gezahlte Beiträge geschaffen wurden. Es wird dieses Problem sicherlich in der heutigen Debatte noch eine Rolle spielen.

Ich möchte aber die Bemerkung, daß die Krankenkassenfunktionäre die Mittel der Krankenkassen so quasi als ihr Privatvermögen betrachten und damit nach Belieben schalten und walten, als beispiellose Impertinenz mit aller Schärfe zurückweisen. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir, die Kassenfunktionäre, von Gesetzes wegen dafür verantwortlich sind, die Mittel, die die Versicherten und die Arbeitgeber einzahlen, zu verwalten und uns dieser Aufgabe auch zu keiner Zeit entziehen werden.

Die Kassen werden eben jene Einrichtungen schaffen müssen, die im Interesse der Betreuung ihrer Versicherten erforderlich sind. Wenn ich hier als Beispiel die Errichtung einer Rheumasonderheilstätte der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse in Baden erwähne, die hoffentlich aus diesem Ausgleichsfonds Förderungen erhält, dann sind das Einrichtungen, die weder die Ärztekammer noch die frei praktizierende Ärzteschaft in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Wenn man aber die Forderungen hört, die von der Presse, den Abgeordneten, der Ärztekammer und den Gemeinden an die Krankenkassen gestellt werden, sehr verehrte Damen und Herren, dann müßte eigentlich der staatliche Gesundheitsdienst schon eingeführt sein. Sie verlangen nicht mehr und nicht weniger, als daß die Krankenkassen von der Antibabypille bis zu den Pflegefällen alle Aufgaben des Gesundheitsdienstes übernehmen.

11800

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Pichler

Die Ärzte verlangen, daß wir die Einrichtung ihrer Ordinationen finanzieren, die Gemeinden verlangen, daß wir die Kosten der Spitäler kostendeckend über die Verpflegungsgebühren abdecken, und die übrigen Forderungen auf dem Gebiete des Gesundheitsdienstes gehen auch in Richtung Krankenkassen.

Sicher wären die Krankenkassen in der Lage, alle diese Aufgaben zu übernehmen. Sie wären in der Lage, den Spitälern das zu geben, was sie brauchen, sie wären in der Lage, die Pflegefälle zu betreuen, wenn man den Krankenkassen dazu auch die notwendigen Mittel gäbe und sie nach der Verfassung für diese Aufgaben auch zuständig wären. So sind wir für den Gesundheitsdienst in weiten Bereichen nicht zuständig. Sehr geehrter Herr Doktor! Sie wissen sehr genau, wo die Kompetenzen liegen. Die Kompetenzen liegen für weite Bereiche, die immer wieder im Zusammenhang mit der Krankenkasse zur Debatte gestellt werden, bei den Gemeinden, den Ländern und sicherlich auch beim Bund.

Es ist zudem an sich unbegreiflich, daß die Hetztiraden gegen die Einrichtungen der Sozialversicherung bei den Betroffenen, nämlich den Versicherten, so wenig Widerstand erzeugen; vielleicht deswegen, weil sie über die Zusammenhänge nicht in allen Fällen ausreichend informiert sind.

Herr Doktor! Ich war zum Beispiel als Gast Augen- und Ohrenzeuge, wie anlässlich des 50. Ärztekammertages, der unlängst in Krems stattgefunden hat, die durch den freiberuflich tätigen Arzt ausgeübte Medizin als die allein mögliche und seligmachende Form dargestellt wurde und wie gegen jede Art der Medizin, die über Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt, in einer Weise losgezogen und diese abqualifiziert wurde, daß es auch notwendig ist, dazu ein paar Worte zu sagen.

Wenn sich in der letzten Zeit das Verhältnis der sozialen Krankenversicherung zur Ärztekammer anscheinend weiterhin verschlechtert hat, so dürfen die Herren, die in der Ärztekammer den Ton angeben, nicht vergessen, daß wir ihre Haltung zweifellos auch sehr genau verfolgen. Wer sich, so wie das beim 50. Ärztekammertag in Krems der Fall war, einen Referenten einlädt, diesen Referenten dann stellvertretend für die Österreichische Ärztekammer ein Referat über die Vorstellungen, Absichten und Einstellungen in der deutschen Bundesrepublik halten läßt, wer diesen — ich möchte das hier sehr deutlich sagen — reaktionären Ausführungen dann noch Beifall klatscht, der darf sich nicht wun-

dern, daß man ihn der gleichen Geisteshaltung zuzählt und eben entsprechend vorsichtig gegenüber all diesen Äußerungen ist.

Wenn bei diesem gleichen Ärztekammertag eine Resolution beschlossen wurde, in der es unter anderem heißt, daß die Mittel des Ausgleichsfonds — also nicht die Mittel der Bauernkrankenkasse, nicht die Mittel der Selbständigenkrankenkasse, nicht die Mittel der Bundeskrankenkassen, sondern die Mittel der Gebietskrankenkasse und der Krankenkasse des österreichischen Bergbaues, da ja bekanntlich nur diese im Ausgleichsfonds enthalten sind —, „der Ausgleichsfonds ... nicht nur für kasseneigene Ambulatorien und deren Förderung herangezogen werden darf, sondern selbstverständlich in erster Linie zur Sicherung der Arzthilfe für die Anspruchsberechtigten aus der Krankenversicherung durch die Vertragsärzte“, dann gestatten Sie doch, daß wir hier den Ausdruck „Impertinenz“ gebrauchen; eine Impertinenz, die einfach unverständlich ist. Es ist selbstverständlich, daß die Mittel der sozialen Krankenversicherung für die Interessen der Versicherten und für alle Probleme, die sich daraus ergeben, verwendet werden.

Sehr verehrte Damen und Herren! Wir haben im Rahmen der sozialen Krankenversicherung in der Vergangenheit sehr deutlich bewiesen, daß wir bestrebt sind, Lösungen herbeizuführen, die im Interesse der Versicherten gelegen sind. Wir sind nicht in der Lage, alle Probleme, die auf dem Sektor der ärztlichen Versorgung vorhanden sind, zu lösen.

Das werden wir auch in Zukunft nicht können. Abgesehen davon, daß uns die Zuständigkeit fehlt, fehlen uns auch die Mittel. Sie wissen ganz genau, daß es in vielen Gemeinden, in vielen Orten leere Arztordinationen gibt, daß eingerichtete Ordinationen, eingerichtete Wohnungen zur Verfügung stehen und trotzdem kein Arzt vorhanden ist, weil sich entweder der Arzt eine für ihn bessere Gegend ausgesucht hat oder weil eben zu wenig Ärzte vorhanden sind.

Man kann daher das Problem nicht ausschließlich von dem Standpunkt betrachten, ob für Ordinationen genügend Geld zur Verfügung steht, sondern man wird eben der Ausbildung der Ärzte — und hier ist ja noch die Ausbildung der Zahnärzte ein offenes Problem — in Zukunft noch mehr Augenmerk zuwenden müssen, als man das bisher schon getan hat. (*Abg. Dr. Wiesinger: Fragen Sie Frau Minister Firnberg, warum wir in Salzburg noch immer keine zahnärztliche Klinik haben!*)

Pichler

Herr Doktor! Ich würde Sie da doch er-suchen, schauen Sie sich die Lösungen an, die man in der deutschen Bundesrepublik getroffen hat. Dort ist man zweifellos bei der Versorgung der Bevölkerung, zum Beispiel auf dem Sektor der Zahnheilkunde, schon wesentlich weiter als wir in Österreich. Es wird sicherlich notwendig sein, dieses Problem in Zukunft noch sehr stark zu beachten und Lösungen vorzuschlagen.

Wir wehren uns jedenfalls gegen die Diskriminierung der Einrichtungen der Sozialversicherung. Wenn hier seitens der Ärztekammerfunktionäre immer wieder, und zwar in der bekannt abwertenden Form, von „Ambulatoriumsmedizin“ gesprochen wird, dann möchten wir hier ebenso deutlich feststellen, daß in den kasseneigenen Einrichtungen ja nicht die Bürodienere die Versicherten behandeln, sondern daß dort genauso ausgebildete, genauso pflichtbewußte Ärzte ihre Arbeit leisten, wie das in den freien Ambulatorien geschieht. *(Beifall bei der SPO.)*

Wenn wir diese ganze Polemik hier verfolgen, dann drängt sich der Verdacht auf, daß nicht nur standespolitische, sondern sehr allgemeinpolitische Ambitionen die Verursacher dieser Welle gegen die Krankenkassen und gegen die eigenen Einrichtungen der Krankenkassen sind. *(Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.)*

Hohes Haus! Der 31. Novelle wird die 32. Novelle folgen. Wir werden dafür sorgen, daß sie so wie die bisherigen Novellen ein weiterer Beitrag zur Festigung des Systems der sozialen Sicherheit in Österreich sein wird. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Melter (FPO): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben es wieder einmal mit einem Paket von Vorlagen zu tun, die im Bereich der sozialen Sicherheit wieder Anpassungen bringen sollen. Es handelt sich im wesentlichen um Korrekturen, jedenfalls in dem Bereich, in dem die Regierungsvorlagen oder die Ministerialvorlagen den zuständigen Institutionen zur Stellungnahme zugeleitet worden sind.

Die Regierungsvorlagen und jetzt die Ausschußvorlagen unterscheiden sich in manchen Bereichen wesentlich von dem, was ursprünglich vorgesehen war. Dies ist ein Zeichen dafür, daß sich sehr viel in Bewegung befindet, daß andererseits aber auch gerade im Bereich des Sozialministeriums doch nicht die Masse von 1400 Sachverständigen konzentriert zu

sein scheint, denn sonst könnte man es sich nicht vorstellen, daß noch in den Ausschußverhandlungen derart viele Änderungen vorgenommen werden müssen, um doch etwas eher die Erfordernisse zu erfüllen, die billigerweise ein Bürger dieses Staates an gesetzliche Bestimmungen zu stellen hat, nämlich die, korrekte Bestimmungen zu haben, die ausgewogen sind und die auch begreiflich sind.

Hier sieht man — gerade der Vorredner, Kollege Pichler, hat es ja auch ausgeführt —, daß schon wieder weitere Novellen in Ausarbeitung begriffen sind, daß man sich in einem dauernden Prozeß der Veränderung befindet. Dies würde aber andererseits die Möglichkeit eröffnen, manche Dinge, die nicht ausgereift sind und die vor allen Dingen auch nicht einer Stellungnahme zugeführt worden sind, doch einer Stellungnahme zuzuführen, vor allen Dingen auch deshalb, weil manche dieser neuen Regelungen durchaus nicht so zwingend auf den Termin 1. Jänner 1975 ausgerichtet sein müssen, wie dies etwa bei der Anpassung an strafrechtliche Bestimmungen oder an das Zivildienstgesetz jedenfalls notwendig ist.

Als freiheitlicher Sprecher und Mitarbeiter im Sozialausschuß darf ich doch feststellen, daß also auch diese Vorlagen immer noch gewisse Mängel haben, daß manche zwar beseitigt worden sind, allerdings ohne die Gewißheit — weil man ja in der Behandlung im Ausschuß sehr schnell vorwärtsgegangen ist —, daß nicht neue Mängel nochmals zum Vorschein kommen.

Zur Gesetzestech-nik selbst ist zu sagen, daß, wie ja bei verschiedenen vorhergehenden Gesetzen, die nunmehr ins ASVG und in die anderen sozialrechtlichen Bestimmungen eingebaut werden, nun dieser Einbau vorgenommen wird. Ich darf in Erinnerung rufen, daß wir bereits beim Entgeltfortzahlungsgesetz die Forderung erhoben haben — und es geht dabei ja auch um eine grundsätzliche Frage, die seitens des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt immer wieder angeschnitten wird —, daß man eben nicht in einem Gesetz neue Bestimmungen treffen sollte, die viele andere Gesetze betreffen. Dies ist etwa auch beim Entgeltfortzahlungsgesetz geschehen, als man dort manche Bestimmungen eingebaut hat, die im ASVG richtigerweise einzubauen gewesen wären. Nun wird das nachgeholt. Es wäre aber besser gewesen, es seinerzeit schon gleich auf Anhieb zu regeln, um so demjenigen, der nicht dauernd mit diesen Bestimmungen zu tun hat, einen besseren Überblick zu ermöglichen.

Melter

Nun gibt es zu den sieben Vorlagen, die zur Beratung stehen, natürlich eine Unmenge von Bemerkungen. Ich will es mir ersparen, auf alle diese Dinge einzugehen, und nur einige der wesentlichen herausgreifen.

Hier darf ich zuerst auf das Ausgleichszulagenrecht hinweisen. Dies hat eine Verbesserung gebracht durch die neuen Anpassungsbestimmungen, also eine deutlichere Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze unter Berücksichtigung der höheren Belastungen der Pensionsisten, bei denen ja auch die Ausgleichszulage nun als Grundlage für die Beitragsleistung zur Krankenversicherung herangezogen wurde. Um hier die Einkommensminderung auszuschließen, wurden die Anpassungsbestimmungen verbessert.

Nicht jedoch hat man seitens der Bundesregierung daran gedacht, für den bäuerlichen Bereich eine Bereinigung herbeizuführen, obwohl seit Jahren in dieser Richtung immer wieder Vorstöße unternommen worden sind und obwohl man — allerdings nur zögernd und mit größter Zurückhaltung — auch seitens des Sozialministers zugegeben hat, daß die derzeitige Regelung sozial zweifellos nicht gerechtfertigt ist.

Wir Freiheitlichen waren in diesem Bereich auch der Auffassung, daß man sich natürlich auch sehr genau die Auswirkungen überlegen muß, die eintreten, wenn man für den bäuerlichen Bereich das Ausgleichszulagenrecht verbessert. Wir haben jedoch diesmal dem Antrag des Abgeordneten Halder zugestimmt und sind ihm beigetreten, weil wir der Auffassung sind, daß die Verzögerung, die durch den Sozialminister hervorgerufen wird, keine Berechtigung mehr hat und es höchst an der Zeit ist, wenigstens schrittweise die Bauern, die größtenteils aus kleinbäuerlichen Verhältnissen kommen, im Ausgleichszulagenrecht näher an alle anderen Gruppen der Ausgleichszulagenberechtigung heranzuführen. Eine weitere Verzögerung erscheint uns keinesfalls mehr gerechtfertigt.

Nun zum Ausgleichsfonds der Krankenkassen. Der Ausgleichsfonds erfährt eine ganz wesentliche Neuregelung durch Abänderungen, die in der Zeit zwischen Ministerialvorlage und Regierungsvorlage vorgenommen worden sind. Das bedeutet, daß man gerade in diesem Bereich keine Stellungnahmen der durch das Gesetz zuständigen Institutionen eingeholt hat.

Und wenn nun hier der Kollege Pichler darauf hinweist, daß die Ärztekammer ein Geschrei erhoben hat, so ist es an und für sich sicher nicht am Platze, derartige Ausführungen

hier zu machen, wenn die zuständigen angegriffenen Stellen nicht die Möglichkeit haben, vom gleichen Platz aus zu entgegnen. Sie müssen andererseits aber zugestehen, daß die Ärztekammer keine Möglichkeit hatte, zu derartigen Absichten des Ministeriums Stellung zu nehmen, denn das Ministerium selbst hat diese Möglichkeit dadurch verhindert, daß in die Ministerialvorlage eine entsprechende Abänderung nicht aufgenommen worden ist. Wenn das absichtlich geschehen ist — und Vermutungen in dieser Richtung kann eine gewisse Berechtigung nicht ganz abgestritten werden —, dann ist natürlich das Recht gegeben, hier Einwendungen zu erheben.

Sie dürfen ja nicht verschweigen, Herr Kollege Pichler, daß nicht nur die Ärzte gegen derartige Maßnahmen Einspruch erhoben haben, sondern daß eine ganze Reihe anderer Institutionen ebenfalls ganz erhebliche Bedenken angemeldet haben, unter anderem auch Gebietskrankenkassen, Herr Kollege Pichler, Gebietskrankenkassen, die etwas wirtschaftlicher vorgehen als Ihre Kasse und die vielleicht weniger die Notwendigkeit hätten, jetzt stärkere Kontrollen einzubauen.

Sie haben nämlich ausgeführt, daß die Mittel im Interesse der Versicherten eingesetzt wurden. Offensichtlich bestehen beim Herrn Sozialminister Bedenken, daß dies überall ordnungsgemäß geschieht. Sie selbst stimmen ja auch Änderungen im Rahmen der 31. ASVG-Novelle zu, die zentralen Institutionen die Möglichkeit geben, den Gebietskrankenkassen bestimmte Vorschriften und Auflagen zu machen. Sie stimmen zu und bestätigen damit, daß manche Kassen offensichtlich die Mittel nicht so verwalten, wie man es billigerweise im Interesse der Versicherten und der anspruchsberechtigten Patienten erwarten sollte.

Sie sind also auch der Auffassung — obwohl Sie leitender Funktionär einer Gebietskrankenkasse sind —, daß man in manchen Kassen — ich weiß nicht, ob Ihre auch dabei ist, aber ich vermute es — im personellen und im finanziellen Bereich vielleicht doch die Zügel stärker anziehen sollte. Sie legen sich dabei allerdings selber Zügel an, obwohl man annehmen müßte, daß in Zeiten des Ausbaues der Mitbestimmung vor allem auch im Bereich der Selbstverwaltungskörper die berufenen Instanzen und Funktionäre selbst so viel Verantwortung, Pflichtbewußtsein und soziale Einstellung Ihren Patienten gegenüber haben sollten, daß es nicht notwendig sein müßte, hier über die schon bestehende Kontrollmöglichkeit durch Aufsichtsorgane des Bundes hinaus noch weitere Maßnahmen zu setzen, Maßnahmen allerdings, die darauf hindeuten, daß man eine

Melter

extreme Zentralisierung beabsichtigt, eine Zentralisierung dort, wo sie sowieso schon stark vorhanden ist, während man in anderen Bereichen entgegen abgegebenen Zusagen keine Lösungen trifft. Ich verweise nur auf die Krankenkassen der Betriebe, die noch bestehen, obwohl man die bäuerlichen Krankenversicherungsträger ohne weiteres in das Gebietskrankenkassensystem eingebaut hat. Das hat man bei den Betriebskrankenkassen bisher nicht getan.

In Ihren Ausführungen, Herr Kollege Pichler, liegen einige Widersprüche gerade in einem besonderen Bereich vor. Sie haben erklärt, daß es Aufgabe der Krankenversicherungsträger sei, die ärztliche Versorgung der Versicherten in allen Bereichen sicherzustellen. Ich habe die Frage, Herr Kollege Pichler: Haben Sie in einem einzigen Bereich, wo eine ärztliche Unterversorgung vorliegt, Ambulatorien eingerichtet? Mir ist davon nichts bekannt. Sie haben die Ambulatorien so situiert, daß sie in dem Bereich tätig sind, wo an und für sich die ärztliche Versorgung durch Privatpraxen am weitestgehenden gewährleistet ist. Aber in den ländlichen Bereichen habe ich bisher noch kein Kassenambulatorium gefunden, obwohl auch von Ihnen zugegeben wird, daß manche Bereiche unterversorgt sind, obwohl Ordinationen vorhanden wären. Hier muß offensichtlich einiges in der ganzen Organisation nicht richtig liegen, denn sonst dürfte doch so etwas bei einer sozialen oder sozialistischen Regierung nicht geschehen.

Der Ausgleichsfonds der Krankenkassen bekommt ja 50 Millionen aus Bundesmitteln und bisher ein halbes Prozent aus dem Beitragsaufkommen. Man hat als Begründung unter anderem auch ausgeführt, daß ein zusätzlicher Bedarf bestünde, weil man entgegen der bisherigen Unfallhaftung für besondere Aufwendungen im Zuge der ärztlichen Krankenbetreuung nun plötzlich einbaut, daß auch Investitionen aus diesem Ausgleichsfonds gefördert werden sollen. Das bedeutet also, daß gewisse Krankenversicherungsträger, auch wenn sie nicht aus Eigenmitteln dazu in der Lage sind, die Finanzierung nun aus dem Ausgleichsfonds in einem ganz beachtlichen Ausmaß bis zu 60 Prozent erhalten können. Das ist eine außerordentliche Steigerung der Beiträge der Gebietskrankenkassen an diesen Fonds und eine ganz beachtliche Umverteilung der Mittel. Es wäre nach der derzeitigen Situation des Ausgleichsfonds absolut nicht notwendig.

Der Herr Sozialminister hat auf meine Frage keine Auskunft über die Entwicklung des Ausgleichsfonds gegeben. Meinen Informationen

nach hat dieser jedoch in den letzten Jahren glücklicherweise, weil keine Epidemien aufgetreten sind, eine sehr günstige Entwicklung genommen. Er wäre also absolut nicht darauf angewiesen, weitere Beiträge zu kassieren zum Nachteil mancher Gebietskrankenkassen, die eben sehr vorsichtig und sozial richtig wirtschaften. Sie haben jetzt damit einen Weg eingeleitet, dem wir Freiheitlichen jedenfalls unsere Zustimmung versagen müssen.

Die Frau Kollegin Hubinek hat auch zu diesem Ausgleichsfonds Stellung genommen und sich zur Einrichtung und zu manchen Ausweitungen des Aufgabenbereichs negativ geäußert. Daher wundere ich mich, daß dann trotzdem die Zustimmung zur Beitragserhöhung gegeben worden ist.

Wir Freiheitlichen haben diese Erhöhung der Beitragsleistung im Ausschuß abgelehnt und werden dies im Hause auch wiederholen. Wir werden eine getrennte Abstimmung verlangen.

Nun noch etwas dazu. Die Mehrleistungen, die unter anderem auch damit begründet werden, daß Gesundheitsvorsorge betrieben werden müßte, sind meiner Meinung nach zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Wir haben in der 29. ASVG-Novelle für die Gesundheitsvorsorge eine Beitragserhöhung von 0,2 Prozent, beginnend ab 1. Jänner 1974, beschlossen, also Mehrleistungen für die Krankenversicherungen, die die neuen Vorsorgemaßnahmen zweifellos ausreichend finanzieren könnten. Jedenfalls hat man in keiner Stellungnahme und auch in der Begründung zur Regierungsvorlage nicht ausgeführt, daß dieses Mehraufkommen an Beiträgen nicht ausreichend wäre, um die Vorsorgeuntersuchungen zu finanzieren.

Im Punkt 56 a wird vorgesehen, daß auch die Errichtung und Erweiterung eigener Gesundheitseinrichtungen nun zu fördern wären. Bisher waren nur Einrichtungen der Krankenbehandlung zur Förderung vorgesehen. Sie haben richtig ausgeführt, Herr Kollege Pichler, daß viele Einrichtungen, die derzeit bestehen, absolut notleidend sind. Das wissen alle, die mit diesen Problemen befaßt sind, und auch die Patienten, die vielfach in Krankenhäuser eingewiesen werden, wo noch riesige Behandlungssäle vorhanden sind, wo keine zweckmäßige Unterbringung erfolgt, die eine günstige Heilungstendenz ermöglichen oder fördern könnte. Dort sollte noch sehr viel investiert werden.

Die Träger dieser Einrichtungen — seien es Gemeinden, Länder, aber auch der Bund —

Melter

sind aus rein finanziellen Gründen nicht imstande, diese Einrichtungen so zu verbessern, daß sie den besten Erfolg im Interesse der Patienten, aber auch der Volkswirtschaft hervorbringen würden. Vielfach liegt die Ursache gerade darin, daß die Krankenversicherung keine echte Versicherungsleistung für die Pflichtversicherten erbringen kann und daß sie den Krankenhausträgern durch unzureichende Tagesverpflegskostensätze nur einen Bruchteil der ihnen erwachsenden Kosten ersetzt. Das bedeutet, daß die Pflichtversicherten im Bereich der sozialen Sicherheit zum größten Teil durch die Träger der Krankenanstalten betreut werden und nicht durch die Krankenversicherungsträger.

Wir müssen auch darauf hinweisen, daß leider die Neuregelungen, die Sie vorsehen, absolut keine weitergehende Sicherung dafür bringen, daß die ärztliche Versorgung und Betreuung für alle Personengruppen gleich geregelt wird. Das „gleich“ bezieht sich auf die Möglichkeit, in allen Bereichen des Landes ärztliche Leistungen zu etwa gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. Die Regelungen, die Sie vornehmen, führen nach meinen und unseren freiheitlichen Befürchtungen dazu, daß eine weitere Konzentration vorgenommen werden wird, daß man aber keine dezentralisierte Betreuung fördert.

Das ist ein Nachteil für viele Patienten, die dringend einer geeigneten ärztlichen Betreuung bedürften.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß seitens des Ministeriums eine sehr weitgehende Zentralisierung und eine zentralere Einflußnahme vorgesehen wird. Dies betrifft auch den § 31 Abs. 6, wo man nun die Zustimmung des Hauptverbandes für die Bestellung bei höheren Dienstposten fixiert. Man entzieht damit den Selbstverwaltungsinstitutionen, den Vorständen und Verwaltungsausschüssen der Gebietskrankenkassen, einen Teil der ihnen übertragenen Verantwortung. Das ist meines Erachtens im allgemeinen durchaus nicht gerechtfertigt, wenngleich in manchen Bereichen sicher nicht die zweckmäßigsten Lösungen getroffen worden sind.

Aber da muß man die Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion doch fragen, ob sie nicht in allen oder in fast allen dieser Einrichtungen die Mehrheit der entscheidungsberechtigten Personen stellen, es also selber in der Hand hätten, hier nach dem Rechten zu sehen. Aber vielleicht sind sie dazu nicht imstande, weil unter Umständen die Auswahl der Versichertenvertreter nicht so erfolgt, wie es im Interesse der Sache und der Versicherten zweckmäßig wäre.

Wir Freiheitlichen lehnen jedenfalls den hier verstärkten Dirigismus, die verstärkte Zentralisierung ab. Wir sind der Auffassung, daß die Mitbestimmung dort am Platze ist, wo sie möglichst nahe beim Versicherten durchgeführt wird und wo die Versicherten selbst direkt Einfluß ausüben können.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen darf ich den Herrn Präsidenten bitten, bei den verschiedenen Vorlagen getrennte Abstimmungen durchzuführen, und zwar bei der 31. ASVG-Novelle zu den Ziffern 55 b, 56 a und c und Ziffer 57 und bei der 23. GSPVG-Novelle zu Ziffer 15.

Hier geht es um die leitenden Angestellten und leitenden Ärzte der Landesstellen, also auch um eine verstärkte Zentralisierung.

Bei der 5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wollen wir eine getrennte Abstimmung zu Ziffer 17, und zwar deshalb, weil dort eine Ausweitung des Vorstandes vorgenommen wird und man statt bisher zwei plötzlich drei Obmannstellvertreter installieren will.

Wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß eine derartige Ausweitung sicher nicht notwendig ist und sie sich durchaus nicht aus den Erfordernissen der Führung dieser Unfallversicherungsanstalt der Beamten ergibt. Wir lehnen also eine derartige Ausweitung auf Kosten der Versicherten ab.

Nun noch eine Reihe von Abänderungsanträgen, die wir Freiheitlichen zu drei der vorliegenden Novellen einbringen. Wir bringen diese Abänderungsanträge ein, um der Regierung immer wieder in Erinnerung zu rufen, daß wir zu bestimmten gesetzlichen Bestimmungen der Sozialgesetze eine absolut andere Auffassung haben und daß wir durch dieses stete Einbringen von Abänderungsanträgen diese unsere Einstellung dokumentieren wollen.

Hier geht es wieder einmal um die Ruhensbestimmungen, die in Form des § 94 der Bevölkerung besonders deutlich bekannt sind. Diese Ruhensbestimmungen sind einfach eine Ungerechtigkeit. Das stärkste Argument ist der Widerspruch dazu, daß die große Gruppe der Beamten im öffentlichen Dienst diesen Ruhensbestimmungen nicht ausgesetzt ist, während dies bei allen anderen Pensionisten nach den Sozialgesetzen der Fall ist.

Wir Freiheitlichen können mit Freude feststellen, daß es immer neue Gruppen gibt, die gegen diese Ruhensbestimmungen demonstrieren, und zwar auch Gruppen in den Gewerkschaften. Gerade das sollte dem Herrn Sozialminister doch auch zu denken geben und ihn dazu veranlassen, diese unsozialen Ruhens-

Melter

bestimmungen, die im Vergleich zur Leistung der Versicherungspflichtigen einfach ungerecht sind, endlich zu beseitigen.

Der zweite Antrag wird im Zusammenhang mit den Hilflosenzulagen eingebracht. Wir haben diesen Antrag auch schon bei der letzten Novelle gestellt, und zwar deshalb, weil wir der Auffassung sind, daß das System der Hilflosenzulagen, wie es jetzt geregelt ist, den sozialen Erfordernissen nicht entspricht. Seitens des Ministeriums wurde schon wiederholt geäußert, daß man sich damit befasse, und es wird auch im Einleitungsbericht zur 31. Novelle erwähnt, daß dieses Problem einer Bereinigung zugeführt werden solle. Da es sich aber um ein altes Anliegen handelt, scheint es uns erforderlich zu sein, durch einen eigenen Antrag zu unterstreichen, daß diese Sache dringend einer Neuregelung bedarf.

Es geht nicht an, daß diejenigen, die an und für sich schon durch einen geringen Pensionsbezug unter wesentlich schwierigeren Bedingungen ihre Lebensverhältnisse zu regeln gezwungen sind, im Falle der Hilflosigkeit noch mehr eingeschränkt werden, zumal sie nicht in der Lage sind, mit der relativ geringfügigen Zuschußleistung die notwendigen Hilfeleistungen zu bezahlen.

Ich habe anlässlich einer Stellungnahme vor dem Fernsehen schon ausgeführt, daß eigentlich die zweckmäßigste Regelung im Bereich der Kriegsopferversorgung erfolgt ist, wo man bestimmt, daß die Leistung an Pflegezulage von dem Ausmaß der Pflege und Wartung, das wegen des Gesundheitszustandes notwendig ist, aber auch von dem Ausmaß des Aufwandes für die Pflegeperson abhängig zu sein hat.

Daß man diese Bestimmungen in diesem Ausmaß nicht allgemein einführen können, ist mir im Hinblick auf die Höhe des Aufwandes klar. Aber wir sind der Meinung, daß man auch schon jetzt den Hilflosenzuschuß für die schlechtestgestellten Mindestpensionsbezieher auf mindestens zwei Drittel des Höchstbezuges anheben könnte.

Schließlich wird drittens noch beantragt, daß das seit sechs Jahren unverändert gebliebene Taggeld für die Krankenbehandlung im Rahmen der Unfallheilbehandlung anzuheben ist. In den Ausschlußberatungen wurde erklärt, daß man dieses Problem auch im Hinblick auf Rehabilitationsmaßnahmen allgemein erörtern müsse. Aber es kann dabei doch nicht verschwiegen werden, daß insbesondere infolge der außerordentlich hohen Teuerungsraten, die zum großen Teil auch die Bundesregierung zu verantworten hat, diese Taggeldhöhe einfach nicht mehr diskutabel ist und daß man sie

zweifelloos fühlbar erhöhen müßte, und zwar unserer Meinung nach um 50 Prozent auf täglich 18 S.

Wir können es nicht zur Kenntnis nehmen, daß die Betroffenen auf weitere Novellen vertröstet werden, zumal sie schon jahrelang insbesondere im Hinblick auf die Teuerung auf diese Verbesserung warten.

Wir sind der Meinung, daß auch im Rahmen des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes für die Betreuung von Schwangeren und im Bereich der Leistungen im Falle der Mutterschaft bei der Anstaltspflege Verbesserungen vorzunehmen sind, und zwar im gleichen Umfang wie im Bereich des ASVG.

Man kann sich nicht darauf berufen, daß das Internationale Übereinkommen Nr. 102 nur für den Bereich der Unselbständigen, der dort Pflichtversicherten und ihrer Angehörigen beziehungsweise ihrer Frauen wirksam werden müsse, sondern es ist wohl ein klares soziales Anliegen, daß auch im Bereich der bäuerlichen Pflichtversicherten gleiche Leistungen herbeizuführen sind, wie sie nunmehr im § 148 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährleistet werden sollen. Diesem Zwecke dient ein weiterer Antrag.

Der letzte Antrag betrifft das Notarversicherungsgesetz. Dort wird unter anderem im § 26 ein Absatz gestrichen. Wir sind der Auffassung, daß der gesamte § 26 entfernt gehört, weil er die Ruhensbestimmungen enthält.

Ich darf zum Abschluß meiner Ausführungen diese Abänderungsanträge noch zur Verlesung bringen.

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Melter und Genossen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (1286 der Beilagen) in der Fassung des Ausschlußberichtes (1354 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 1286 der Beilagen in der Fassung des Ausschlußberichtes wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I hat die Z. 20 zu lauten:

„20. § 94 wird aufgehoben.“

2. Nach der Ziffer 20 ist folgende neue Ziffer 20 a einzufügen:

„20 a. Im § 105 a Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversiche-

11806

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Melter

rung im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 1232 S und höchstens 1848 S.“

3. Nach der Ziffer 38 ist folgende neue Ziffer 38 a einzufügen:

„38 a. Im Abs. 3 des § 195 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Taggeld beträgt 18 S.“

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Melter und Genossen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz geändert wird (1289 der Beilagen) in der Fassung des Ausschlußberichtes (1357 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 1289 der Beilagen in der Fassung des Ausschlußberichtes (1357 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 6 des Artikels I erhält die Bezeichnung ‚b)‘.

Folgende neue lit. a ist einzufügen:

„a) § 48 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

‚b) ab dem Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege — bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege bereits ab deren Beginn — für die weitere Dauer der Anstaltspflege.“

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Melter und Genossen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (1292 der Beilagen) in der Fassung des Ausschlußberichtes (1360 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 1292 der Beilagen in der Fassung des Ausschlußberichtes (1360 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

Im Artikel I hat die Ziffer 6 zu lauten:

„6. § 26 wird aufgehoben.“

Damit darf ich zusammenfassend zu der Feststellung gelangen, daß wir Freiheitlichen trotz mancher Mängel in den Novellen und mancher Wünsche, die unsererseits vorgetragen wurden und die leider nicht berücksichtigt worden sind zum Nachteil der Pensionsberechtigten, diesen Novellen insgesamt unsere Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Die drei Abänderungsanträge der Abgeordneten Melter und Genos-

sen, die vom Redner soeben verlesen wurden, sind hinreichend unterstützt und stehen daher mit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Halder. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Halder (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ehe ich mich dem Zuschußrentnerproblem zuwende, darf ich kurz einige Bemerkungen zur 31. ASVG-Novelle machen.

Es ist erfreulich, daß es im Ausschluß gelungen ist, im Wege eines Dreiparteienantrages in der Angelegenheit der Beitragsleistung zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine vernünftige Lösung herbeizuführen. Bekanntlich gibt es seit 1. Jänner 1974 ein neues Beitragssystem, bei dem es Betriebsbeiträge gibt, weiters noch einen gewissen Beitrag als Abgabe vom Grundsteuermaßbetrag in Höhe von 200 Prozent statt früher 600 Prozent, drittens die Beiträge für die Dienstnehmer und viertens eine gewisse Mitleistung des Bundes.

Nun ist es darum gegangen, daß man vielen Kleinstbetriebsinhabern oder Inhabern von kleinen Grundstücken, die an sich den Einheitswert von 2000 S nicht erreicht haben, ebenso die Beitragsvorschriften hinausgeben mußte. In Tirol zum Beispiel waren es deren 28.000. Sicher ist, wie gesagt, ein großer Teil davon, davon betroffen, daß nicht einmal 2000 S Einheitswert erreicht würden, und unter 2000 S Einheitswert wird gar kein Einheitswert mehr festgestellt. Deswegen gelang es rückwirkend, diese Pflichtversicherungen der Unfallversicherung aus der Pflichtversicherung herauszunehmen und sie natürlich dann auch aus dem Leistungsrecht herauszunehmen. Wir hätten in Tirol etwa noch 5500 derartige Beitragsvorschriften hereinzufordern, und es wäre sicher ein großer Teil dabei, wo der Einheitswert unter 2000 S wäre. Wir haben mehr als 1000 derartige Beitragsvorschriften mit dem Vermerk zurückbekommen: Empfänger entweder verstorben oder verzogen oder überhaupt unbekanntes Aufenthaltes.

Wir sind also sehr dankbar, daß es gelungen ist, diese Frage zu regeln. Selbstverständlich werden wir sehr genau prüfen, ob es möglich ist, von Amts wegen die von solchen Kleinstbetriebs- oder -grundstücksinhabern bezahlten Unfallversicherungsbeiträge zurückzuerstaten. Wenn das technisch nicht gehen sollte, wird sicher die Sozialversicherungsanstalt der Bauern eine Aufklärungsinformation starten, daß diejenigen, die die Beiträge bezahlt haben, die Möglichkeit haben, dieselben zurückzuerlangen.

Dr. Halder

Dann noch eine kurze Bemerkung zur 8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz. Wir sind auch hier dankbar, daß es gelungen ist, nun rückwirkend eine Regelung unterzubringen, daß bei Gesundenuntersuchungen die 20prozentige Selbstbeteiligung nicht vorgeschrieben werden muß. Es kann darauf verzichtet werden, und es wurde auch bis jetzt keinem einzigen Versicherten der 20prozentige Selbstbehalt anlässlich einer Gesundenuntersuchung vorgeschrieben. Wir sind also dankbar, daß es gelungen ist, diese Angelegenheit damit rückwirkend zu sanieren und die Nichtvorschreibung damit rückwirkend abzusichern und zu sanktionieren.

Zum ASVG darf ich noch die Bemerkung anbringen, daß es nun gelungen ist, die unterschiedliche Beitragsbelastung der bäuerlichen Dienstgeber für ihre Dienstnehmer in der Pensionsversicherung zu beseitigen, indem nun die Beitragsbelastung Dienstgeber-Dienstnehmer gleichgezogen wird mit allen anderen Dienstgebern. Es müssen theoretisch nunmehr, nachdem der Dienstgeber um ein halbes Prozent weniger zu zahlen hat, die Dienstnehmer um ein halbes Prozent mehr Beitrag bezahlen. Es ist aber vereinbart worden, daß im Wege eines Generalkollektivvertrages ab 1. Jänner den Dienstnehmern im Wege einer Lohn-erhöhung von 0,5 Prozent zu der sonst, wie gesagt, in Aussicht genommenen Lohn-erhöhung diese Belastung abgenommen wird.

Weiters ist auch noch festzustellen, daß die Beitragsleistung zur Krankenversicherung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft von derzeit 7,3 auf insgesamt 6 Prozent abgesenkt werden konnte, weil sich vorerst die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft an diesem Ausgleichssystem für die Entgeltfortzahlung nicht beteiligen. Ich möchte nicht behaupten, daß das etwa der beste Zustand sein mag. Man wird die Sache sicherlich neuerdings wieder überlegen. Es haben aber derzeit gewisse verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bestanden, und deswegen hat man sich darauf geeinigt, vorerst einmal die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft aus dieser Ausgleichsregelung herauszunehmen und eine arbeitsrechtliche Regelung zu schaffen.

Nun zum Zuschußrentnerproblem. Ende Oktober 1974 hat es insgesamt 117.757 Beziehender einer landwirtschaftlichen Zuschußrente gegeben. Das sind jene Personen, die vor dem Jahre 1971 den Anspruch erworben haben, beziehungsweise deren Hinterbliebene. Die Monatsrente im Oktober 1974 hat im Durchschnitt 694,20 S betragen. Ein Teil dieser Personen ist verheiratet, hat also noch eine Ehefrau. Und in diesem Betrag ist auch der

Erhöhungsbetrag enthalten, sodaß die durchschnittliche Zuschußrente für den Alleinstehenden noch etwas niedriger ist als 694,20 S. Mit Ausgleichszulage betrug im Oktober 1974 die durchschnittliche Zuschußrente 1089,85 S.

Diesen bäuerlichen Altrentnern standen zum gleichen Zeitpunkt 43.476 Bauernpensionisten nach dem neuen Leistungsrecht des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes 1969 gegenüber; deren Durchschnittspension ist höher, und zwar beträgt sie ohne Ausgleichszulage 1517,15 S und mit Ausgleichszulage 1800,02 S pro Monat.

Nun ist noch eine Ziffer für uns wichtig: 44.711 Zuschußrentner — das sind ungefähr 70 Prozent aller Alterszuschußrentenempfänger — erhalten Renten zwischen 301 und 450 S im Monat, und fast die Hälfte davon — nämlich 45,5 Prozent — bekommt keine Ausgleichszulage. Ich muß Sie, Herr Vizekanzler, daher bitten, Ihre Äußerung von früher doch etwas zu korrigieren, weil Sie gemeint haben, es gibt kaum Zuschußrentner — bezogen auf den Einheitswert von ehemals unter 100.000 S —, die keine Ausgleichszulage bekommen. Es sind in Wahrheit eine ganze Menge, und diese Ziffern lassen sich sicher eingehend überprüfen und nachweisen.

Es ist aber auch so, daß zwar theoretisch in den meisten Fällen im Übergabevertrag ein Ausgedingeanspruch für den Übergeber festgelegt wird. Aber diese Dinge stehen vielfach auf dem Papier. Entweder ist der Betriebsinhaber wirtschaftlich nicht in der Lage, ein angemessenes Ausgedinge zu leisten, oder es ist gar kein Übernehmer mehr da, der überhaupt ein Ausgedinge leisten könnte. Aber nach dieser Pauschalregelung muß sich jeder Zuschußrentner beziehungsweise Bauernpensionist ein Ausgedinge anrechnen lassen, obwohl es vielfach bei weitem nicht dem entspricht, was am Papier vereinbart ist. Wir wissen ja: Welcher Übergeber würde hergehen und etwa gegenüber den eigenen Kindern einen Ausgleichszulagenanspruch gerichtlich geltend machen? Das tut in Wahrheit sicher fast niemand.

Nun haben wir hier ein Problem, und zwar, was die Behandlung der Zuschußrentner anlangt, gegenüber den Bauernpensionisten hinsichtlich der pauschalen Berechnung, des sogenannten anzurechnenden Ausgedinges. Sicher besteht die Regelung für die Zuschußrentner praktisch schon seit Beginn des Zuschußrentengesetzes, aber im Wege der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vor zwei Jahren hat man für die Bauernpensionisten eine neue Regelung getroffen. Jetzt

11808

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Halder

haben wir ein unterschiedliches Recht, und dieses unterschiedliche Recht wird von einem Verfassungsrechtler sogar als verfassungswidrig bezeichnet.

Hier haben wir also ein Problem, das rechtlich äußerst bedenklich ist und unbedingt einer dringenden und raschen Sanierung bedarf. Der Unterschied liegt in folgendem: Beim Zuschußrentner ist es so, daß man davon ausgeht, daß bei einem Einheitswert ab 15.000 S 25 Prozent des Richtsatzes als Ausgedinge angerechnet werden. Für je weitere 1000 S kommt ein Prozent des Richtsatzes dazu. Nun hat man erfreulicherweise, möchte ich ausdrücklich sagen, mehrmals die Ausgleichszulagenrichtsätze stärker erhöht, als es dem Anpassungsfaktor entsprochen hätte; das wird natürlich begrüßt. Aber das hat bewirkt, daß man den Zuschußrentnern einen höheren Betrag an zumutbarem Ausgedinge anrechnen mußte. Hier hat man also nicht gleichzeitig auf der anderen Seite diese Korrektur vorgenommen. Infolgedessen hat man den Zuschußrentnern mehrmals, ich glaube, dreimal, die Ausgleichszulagenrichtsätze zusätzlich um weitere 3 Prozent erhöht; so hat man die Ausgleichszulagenempfänger mehrmals benachteiligt, soweit sie Zuschußrentner sind.

Bei den Bauernpensionisten haben wir eine andere Regelung im Dauerrecht. Dort heißt es, daß 25 Prozent des Einheitswertes als Jahresausgedinge anzurechnen sind; dividiert man durch 12, dann hat man den Betrag, der anzurechnen ist. Diese Beträge sind auch schon zweimal dynamisiert worden.

Es ging also nun darum, das bisherige Sonderrecht für die Zuschußrentner abzuschaffen und das Recht, wie es im Dauerrecht drinsteht, für die Bauernpensionisten und für die Zuschußrentner in Kraft zu setzen. Das ist eine notwendige und eine dringende Sache. Vor allem ist der derzeitige Zustand verfassungsrechtlich sicher höchst bedenklich.

Nun noch ein Vergleich: Wie hoch sind die Durchschnittspensionen in anderen Bereichen? — In der Arbeiter-Pensionsversicherung im Durchschnitt — alles ohne Ausgleichszulage und so weiter — 2199 S, bei den Angestellten 3284 S, in den Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft 2199 S.

Ich sage noch einmal: Im Oktober 1974 hat die durchschnittliche Zuschußrente für die Alterszuschußrentner 694,20 S betragen. Das Durchschnittsalter der Alterszuschußrentner beträgt bei Männern 76,4 Jahre und bei Frauen 74,3 Jahre, im Durchschnitt also etwa 75 Jahre. Dabei hat man schon wertvolle Jahre verloren, und von dieser Neuregelung

konnten etwa 22.000 bis 24.000 Zuschußrentner keinen Gebrauch mehr machen, weil sie mittlerweile verstorben sind. Es sterben monatlich ungefähr 1000 Zuschußrentner, das sind jährlich ungefähr 12.000. Ich glaube, daß man es wirklich nicht sozialpolitisch vertreten kann, so lange zuzuwarten, bis sich dieses Problem von selbst löst. Das kann man wirklich nicht den Zuschußrentnern antun! *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Was ist nun das Ziel der Bemühungen, die wir sozialpolitisch für notwendig und dringend halten?

Erstens ein einheitliches Ausgleichszulagenrecht, und zwar Beseitigung des Sonderrechtes für die Zuschußrentner und Anwendung des Dauerrechtes, wie es für die Bauernpensionisten gilt, und zweitens gleiche Pensionsbemessung, das heißt Anpassung der Zuschußrenten an die Bauernpensionen. — Wir sehen ein, daß das nicht auf einmal geschehen kann, sondern nur schrittweise.

Namens der ÖVP-Fraktion muß ich wiederum den Antrag betreffend die Verbesserung der sozialen Lage der Zuschußrentner einbringen, wie wir ihn im Sozialausschuß, auch mitunterstützt durch den Herrn Abgeordneten Melter namens der Freiheitlichen Partei, eingebracht haben, der aber leider von der Regierungspartei nicht angenommen worden ist, und zwar wahrscheinlich deswegen, weil der Herr Finanzminister erklärt: Wir haben kein Geld!

Ich glaube annehmen zu können — ich möchte es ausdrücklich festhalten, Herr Vizekanzler —, daß Sie in letzter Zeit sicher ernsthaft bemüht waren, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Sicher ist es ein Problem, diese etwa 450 Millionen Schilling, die dieser Antrag, den ich jetzt einbringen werde, im Jahr kosten würde, aufzubringen. Man muß schließlich ja nicht am 1. Jänner alles in Kraft setzen; solche Möglichkeiten hat man ja immer schon gehabt. Aber die Zuschußrentner sollten zumindest einmal wissen, daß in absehbarer Zeit der heutige Rechtszustand beseitigt wird. Deswegen bedauern wir es, daß Sie jetzt diesem Antrag nicht folgen.

Sie werden sehr wahrscheinlich wieder einmal erklären, wie Sie es im Ausschuß schon einmal gemacht haben, daß Sie Anfang des nächsten Jahres den Entwurf einer 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ins Begutachtungsverfahren schicken werden. Es wäre aber zumindest dann angenehm — im Ausschuß haben Sie es leider nicht gesagt —, wenn Sie vielleicht hier im Plenum sagen

Dr. Halder

würden, was Sie sich etwa vorstellen, ohne sich schon in allen Dingen unbedingt präjudizieren zu müssen. Dafür haben wir sogar ein gewisses Verständnis. Aber das, glaube ich, müssen Sie unbedingt tun.

Was besagt nun unser Antrag? — Er ist verhältnismäßig kompliziert formuliert, wie es bei Sozialversicherungsgesetzen technisch einfach nicht anders zu machen ist. Ich darf nun ganz kurz mit einfachen Worten sagen, was wir hier beantragen.

Es sind vier Abstimmungsvorgänge nach diesem Antrag notwendig:

Der erste betrifft § 151 Abs. 1 zweiter Satz, wo nur gesagt wird, daß jeder in den Genuß dieser Umwandlung kommen kann, denn es gibt immer noch Fälle, daß jemand seinerzeit eine Zuschußrente hätte beantragen können, sie aber aus irgendeinem Grund nicht beantragt hat. Es könnte dann natürlich auch nicht umgerechnet werden. Es geht also darum, niemanden zu benachteiligen; es kann nachträglich in jedem einzelnen Fall die Sache saniert werden.

Der zweite Teil betrifft die Absätze 3 bis 8 des § 151, die entfallen sollen; das ist nämlich dieses Sonderrecht, dieses Sonderausgleichszulagenrecht für die Zuschußrentner. Es soll für diesen Personenkreis jenes Recht gelten, das bereits für die Bauernpensionisten gilt.

Der dritte Teil betrifft die Bestimmungen über die Umrechnung der Zuschußrenten, und zwar schrittweise an die Bauernpensionen angepaßt.

Der vierte Teil betrifft die Übergangsbestimmungen, wo wir unter anderem eine Etappenregelung vorsehen, weiters gewisse Währungsbestimmungen und sonstige technische Notwendigkeiten in diesem Zusammenhang.

Wir haben gemeint, daß man hier wirklich nicht mehr länger zuwarten kann, sondern erstens die Korrektur der Ausgleichszulagenbestimmungen vornehmen und eine erste Etappe bereits am 1. Jänner 1975 in Kraft setzen sollte. Diese erste Etappe würde lauten, daß die Zuschußrenten in Bauernpensionen umzurechnen sind, aber im Jahre 1971 nicht zu 100 Prozent und nicht zu 80 Prozent, sondern zu 60 Prozent gebühren sollen. Damit hätte man für alle etwas getan: Für die Zuschußrentner mit der Ausgleichszulage, die dann in den meisten Fällen eine etwas höhere Ausgleichszulage bekämen, weil man ihnen nach der neuen Regelung, wie wir sie vorschlagen, ja weniger Ausgedinge anzurechnen

braucht, und zum zweiten würde man auch etwas tun für alle diejenigen, die eine Zuschußrente haben, aber wegen des höheren Einheitswertes keine Ausgleichszulage.

Insbesondere jene Zuschußrentner etwa mit ehemaligen Einheitswerten über 400.000 S haben kein Verständnis, und ihre Unternehmer auch nicht, wenn sie monatlich 929 S an Monatsbeitrag zur Bauern-Pensionsversicherung zu leisten haben, aber der alte Vater oder die alte Mutter vielleicht nur 400 oder 500 S Zuschußrente im Monat bekommen. Das ist natürlich diesen Leuten nicht begreiflich zu machen. Deswegen sind diese beiden Schritte notwendig.

Weiters sehe ich mich namens der ÖVP-Fraktion genötigt, noch ein Verlangen zu stellen. Vorerst aber möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, den Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Halder, Anton Schlager, Melter, Meißl und Genossen anschließend zur Verlesung bringen zu wollen. Ich möchte mich ausdrücklich neuerdings bedanken bei den Kollegen der Freiheitlichen Partei, die diesen Antrag wiederum mitunterstützen.

Ich habe, wie gesagt, namens meiner Fraktion ein Verlangen zu stellen; es ist das formell kein Antrag, sondern ein Verlangen nach der Geschäftsordnung. Ich darf es selbst verlesen, weil es kurz ist, aber es ist dennoch ziemlich bedeutsam, wie uns scheint.

Verlangen

der Abgeordneten Dr. Halder, Anton Schlager und Genossen zum Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Halder, Anton Schlager

— und hier gehört noch ergänzt: Melter, Meißl —

und Genossen zur Regierungsvorlage vom 3. Oktober 1974 Nr. 1288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode (4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) in der Fassung des Ausschußberichtes (1356 der Beilagen).

Gemäß § 64 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates wird getrennte namentliche Abstimmung hinsichtlich des Artikels I Z. 15 lit. b und des Artikels I Z. 16 verlangt.

Diese beiden Ziffern beinhalten folgendes:

Ziffer 15 beinhaltet die Beseitigung der derzeitigen diskriminierenden Bestimmungen über das Ausgleichszulagenrecht der Zuschußrentner.

Ziffer 16 betrifft die Bestimmungen über die Umwandlung.

11810

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Halder

Ich würde alle Fraktionen wirklich eindringlich noch einmal darum bitten, diesem Antrag die Zustimmung zu geben, beziehungsweise würde ich Sie, Herr Vizekanzler, bitten, zumindest zu erklären, was Sie tatsächlich vorhaben. Ich glaube, wir sind eine derartige Absicherung den Zuschußrentnern unbedingt rasch und zumindest noch vor Weihnachten schuldig. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Halder, Melter und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Ich bitte die Frau Abgeordnete Dr. Erika Seda, ihn zur Verlesung zu bringen.

Schriftführerin Dr. Erika Seda:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Halder, Anton Schlager, Melter, Meißl und Genossen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel I sind als Ziffern 15 und 16 anzufügen:

15. a) § 151 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Auf Leistungen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Vorschriften anzuwenden.“

b) Im § 151 haben die Absätze 3 bis 8 zu entfallen.

16. Nach § 151 ist ein § 151 a mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Umrechnung von Zuschuß(Übergangs)renten

§ 151 a (1) Renten und Übergangsrenten aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung, für welche bisher die Bestimmungen des Zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes gemäß § 151 nicht gegolten haben, sind auf Grund der Bestimmungen des Zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu zu bemessen:

a) Als für die Leistungsbemessung (§ 76 Abs. 3) zu berücksichtigende Versicherungsmonate gilt das Zwölfwache der bei der Bemessung der Zuschuß(Übergangs)rente berücksichtigten Versicherungsjahre.

b) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (§ 61) gelten

aa) als Stichtag der nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz ermittelte Stichtag beziehungsweise bei Übergangsrenten der 1. Jänner des Kalen-

derjahres, von welchem aus die Erfüllung der Voraussetzungen des § 174 Abs. 1 lit. a und b beziehungsweise Abs. 2 lit. a und b Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz geprüft worden ist,

bb) als Versicherungszeiten die entsprechenden Arten der nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz berücksichtigten Versicherungszeiten.

c) § 62 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß für die Ermittlung der Meßwerte jene Versicherungsklassen heranzuziehen sind, die den Einheitswerten entsprechen, welche sich für den seinerzeit geführten landwirtschaftlichen Betrieb (Grundstücke) zum 31. Dezember 1970 ergeben hätten. Wenn die für die Feststellung des Einheitswertes maßgebenden Hektarsätze nicht ermittelt werden können, ist der nach den zum 31. Dezember 1970 geltenden Hektarsätzen für die in Betracht kommenden Kulturgattungen ermittelte durchschnittliche Hektarsatz der Gemeinde heranzuziehen, in deren Gebiet der Betrieb (das Grundstück) liegt.

(2) Auf die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 neu zu bemessenden Zuschuß(Übergangs)renten findet § 151 Abs. 2 keine Anwendung.“

Im Artikel II sind als Absätze 4 bis 14 anzufügen:

„(4) Die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu bemessenen Zuschuß(Übergangs)renten erhalten die Bezeichnung Pensionen, die auf solche Leistungen Anspruchsberechtigten die Bezeichnung Pensionisten.

(5) Ein sich aus der Anwendung von Artikel I ergebender Mehrbetrag an Pension gebührt ab 1. Jänner 1975 mit 60 vom Hundert, ab 1. Jänner 1976 mit 80 vom Hundert und ab 1. Jänner 1977 in voller Höhe. Pensionsberechtigten der Geburtsjahrgänge 1890 und früher gebührt jedoch schon ab 1. Jänner 1975, Pensionsberechtigten des Geburtsjahrganges 1891 ab 1. Jänner 1976 der volle Mehrbetrag.

(6) Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsberechtigten, deren Pensionen nach den Bestimmungen des Artikels I neu zu bemessen sind, sind, wenn der Tod des Pensionsberechtigten im Zeitraum vom 2. Dezember 1974 bis 31. Dezember 1976 eintritt, von der Pension neu zu bemessen, die dem Verstorbenen am 1. Jänner 1977 gebührt hätte. Ebenso sind in den Jahren 1975 und 1976 anfallende Hinterbliebenenpensionen, wenn der Tod des Versicherten

Schriftführerin

vor dem 1. Jänner 1971 eingetreten ist und der Versicherte keine Zuschuß(Übergangs-)rente bezogen hat, von der Pension zu bemessen, die dem Versicherten unter Bedachtnahme auf Artikel I am 1. Jänner 1977 gebührt hätte.

(7) Zu den neu bemessenen Pensionen gehören ab 1. Jänner 1975 im vollen Ausmaß allfällige besondere Steigerungsbeiträge, Kinder- und Hilflosenzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß bei der Neubemessung des Hilflosenzuschusses die bisherige Zuständigkeit nicht berührt wird.

(8) Die sich aus der Anwendung von Artikel I und Artikel II Abs. 5 ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zur Pension gebührende Ausgleichszulage.

(9) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Artikels I und Artikels II Abs. 5 ein niedrigerer Betrag an Pension als der nach den am 31. Dezember 1974 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften gebührende, um 10,2 vom Hundert erhöhte Betrag an Zuschuß(Übergangs-)rente, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt diese Leistung in dem Ausmaß so lange weiterzugewähren, als sie den nach Artikel I und Artikel II Abs. 5 gebührenden Betrag übersteigt. Bei der Gegenüberstellung der Leistungen ist von der Zuschuß(Übergangs-)rente beziehungsweise Pension ohne Zuschüsse, Zuschläge und Ausgleichszulage vor Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen auszugehen. Ergibt die Anwendung von Ruhensbestimmungen einen niedrigeren Auszahlungsbetrag, als er nach den am 31. Dezember 1974 in Geltung gestandenen Vorschriften gebührte, so ruht bei sonst unverändertem Sachverhalt die neu bemessene Pension nur so weit, daß der bisherige Auszahlungsbetrag gewahrt bleibt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen auf Grund der Anwendung des Zweiten Teiles des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ein gänzlich Ruhe nach § 35 Bauern-Pensionsversicherungsgesetz eintritt.

(10) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes III des Zweiten Teiles des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ein niedrigerer Betrag an Ausgleichszulage als der nach den am 31. Dezember 1974 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften gebührende, um 10,2 vom Hundert erhöhte Betrag an Ausgleichszulage, so ist dieser erhöhte Betrag unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 11 so lange weiterzugewähren, als er den

Betrag übersteigt, der nach den ab 1. Jänner 1975 geltenden Bestimmungen gebührt.

(11) Der nach Absatz 10 weiter zu gewährende Betrag an Ausgleichszulage mindert sich jedoch in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt. Als Änderung des maßgebenden Sachverhaltes im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht:

a) die Erhöhung einer Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung auf Grund der Pensions(Renten)anpassung;

b) eine Minderung des Nettoeinkommens des Pensionsberechtigten, seines Ehegatten (seiner Ehegattin) oder des gegenüber dem Pensionsberechtigten Unterhaltspflichtigen (§ 87 Absatz 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes).

(12) Der jeweils gemäß Absatz 9 und 10 weiter zu gewährende Betrag an Pension beziehungsweise an Ausgleichszulage ist am 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals am 1. Jänner 1976 unter Bedachtnahme auf § 26 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor (§ 24 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes) zu vervielfachen. Ergibt sich aus der Anwendung des Absatzes 11 eine Minderung des weiter zu gewährenden Betrages an Ausgleichszulage, so ist bei der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor von dem geminderten Betrag auszugehen.

(13) Durch die Anwendung dieses Bundesgesetzes wird in Fällen der Wanderversicherung die Zuständigkeit für die Erbringung der Gesamtleistung nicht berührt. Eine Neubemessung der Teilleistungen hat nur dann zu erfolgen, wenn die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die Erbringung der Gesamtleistung zuständig ist.

(14) Die Neubemessung der Leistungen ist von Amts wegen vorzunehmen."

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Sekanina. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Sekanina** (SPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat natürlich wieder einige Probleme mit sich gebracht, vor allem Probleme im Zusammenhang mit den Beziehungen der Ärzteschaft zu den Vertragspartnern, sprich Krankenkassen. Nur aus diesem Grunde habe ich mich zu Wort gemeldet, um einige Klarstellungen von unserem Standpunkt aus der Öffentlichkeit zu übermitteln, Klarstellungen, die mir im Hinblick auf die kommenden

11812

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Sekanina

Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenversicherungsträgern durchaus wichtig und maßgeblich erscheinen.

Die Diskussion über die Erhöhung der Zuwendungen an den Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger — der bisherige Prozentsatz von 0,5 Prozent soll ja mit Wirksamwerden dieser Gesetzesnovelle ab dem 1. Jänner 1975 auf 1 Prozent erhöht werden — veranlaßte die Standesvertretung der österreichischen Ärzte, in der Öffentlichkeit gegen diese Vorgangsweise aufzutreten, und zwar mit einer gewissen Heftigkeit aufzutreten. Ich kritisiere nicht die Vorgangsweise der Ärzteschaft. Es ist letztlich ihre Angelegenheit, wie sie sich in der Öffentlichkeit installieren. Es kommt mir als Funktionär des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nur darauf an, klarzustellen, daß nach unserem Dafürhalten derartige Argumentationen und Interpretationen in der Öffentlichkeit keineswegs dem tatsächlichen Verhältnis und den Realitäten entsprechen.

Eine kurze Darstellung, wie sich der Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entwickelt hat. Er besteht seit dem Jahre 1961, das heißt also seit rund 13 Jahren. In diesen 13 Jahren wurde ein Betrag von 553 Millionen Schilling aufgewendet, und zwar als Zuwendungen und Zuschüsse zu den Krankenversicherungsträgern. Man nennt das aber nicht nur deswegen „Zuwendungen und Zuschüsse“, meine Damen und Herren, weil Einrichtungen erweitert, gebaut oder renoviert werden sollten — ich meine Ambulatorien oder ähnliche Einrichtungen des Gesundheitsdienstes —, sondern in diesen 13 Jahren wurden die Mittel des Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Form von Zuwendungen und Zuschüssen auch dazu verwendet, um kurzfristige oder längerfristige Liquiditätsschwierigkeiten einzelner Versicherungsträger zu bewältigen.

Die Vertreter der Ärzteschaft haben in den letzten Tagen erklärt — und ich möchte das mit aller gebotenen Zurückhaltung aufzeigen —: Jetzt beginnt es wieder in Österreich; jetzt kommt wieder eine „Dampfwalze“ über den freien Arztstand; auf dieser „Dampfwalze“ hängen hintennach die Kassenambulatorien; damit ist die Freiheit des Arztstandes in Österreich erheblich beeinträchtigt; und damit ist aber auch die Tätigkeit der Ärzte, die medizinische Betreuung der Bevölkerung, in erheblichem Maße in Schwierigkeiten gebracht.

Ich sage noch einmal: Es ist nicht meine Angelegenheit, der Ärzteschaft vorzuschreiben, in welcher Form sie ihre Argumentationen vorträgt. Aber es ist durchaus unsere Auffassung als Funktionäre der Sozialversicherung in Österreich: Wenn man die Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang informiert, soll man auch die tatsächlichen Größenordnungen aufzeigen. Was geschieht denn mit dieser Erhöhung um ein halbes Prozent, um 0,5 Prozent auf 1 Prozent ab 1. Jänner 1975?

Vor allem interessiert ja die Öffentlichkeit, meine ich, welche Beträge auf Grund dieser Gesetzesnovelle flüssigwerden und welche Mittel diesen Versicherungsträgern im ersten Jahr des Wirksamwerdens dieses Gesetzes zugute kommen. Der Betrag beläuft sich auf 60 Millionen Schilling. Wenn Sie heute die ärztliche Versorgung in Österreich und die Standorte der Ambulatorien beurteilen, dann werden Sie mit mir einer Meinung sein können, daß es in Österreich, verglichen mit anderen westeuropäischen Industriestaaten, keinen Ärztemangel gibt, daß die Relation Bevölkerung zum einzelnen Arzt — das heißt, auf wieviel Menschen ein Arzt kommt —, noch einmal wiederholt und ausgesprochen, im Vergleich mit westeuropäischen Industriestaaten durchaus gut ist.

Aber es gibt Regionen in Österreich, die unterversorgt sind. Es gibt Regionen — und zwar nicht seit kurzer Zeit, sondern seit vielen Jahren, möchte ich fast behaupten —, in denen eine Unterversorgung mit allen daraus resultierenden Nachteilen gegeben ist.

Die Ärzteschaft hat argumentiert — und ihre Petition ging in diese Richtung —, daß mit diesen Mitteln eigentlich eine Privilegierung einer bestimmten Sparte eintritt. Es wurde gesagt, diese Mittel stehen den Krankenkassen, den Krankenversicherungsträgern zur Verfügung, aber eigentlich sollten wir Ärzte auch etwas bekommen.

Gestern war eine Ärztedelegation unter Führung der Herren Präsidenten Piaty und Daume bei uns im Klub. Ich hatte die Gelegenheit wahrgenommen, mit den Herren und mit den anwesenden Länderpräsidenten zu sprechen.

60 Millionen Schilling werden im ersten Jahr wirksam. Nur ein kleines Beispiel aus dem Wiener Bereich — diesbezüglich weiß ich am besten Bescheid, weil ich in diesem Versicherungsträger eine gewisse Verantwortung zu tragen habe —: Die Gesamtkosten des Neubaues des Ambulatoriums Nord der Wiener Gebietskrankenkasse in Wien-Florids-

Sekanina

dorf — der Bau ist ungefähr vor zwei oder drei Jahren fertig geworden — betragen ungefähr 40 Millionen Schilling. Wenn Sie das zu den 60 Millionen Schilling in Relation setzen, meine Damen und Herren, dann können Sie sich vorstellen, wie viele Ambulatorien man in Österreich mit diesen 60 Millionen Schilling bauen kann.

Es gibt aber auch Renovierungen. Ich glaube, es kann kein Streitfall sein, daß die Versicherungsträger, die die Verantwortung für die Gesundheitseinrichtungen tragen, auch die geschaffenen Einrichtungen auf einem technischen Stand halten müssen, der den neuesten Erfordernissen der Medizin entspricht.

Wir haben als Beispiel eine Renovierung — auch ein Vergleich aus dem Wiener Bereich — angeführt und in Relation zu diesen 60 Millionen Schilling gesetzt. Es handelt sich um das Ambulatorium in Wien 3, Strohgasse. Die Renovierung kostete mehr als der Neubau, weil bei der Renovierung verschiedene technische Probleme viel gravierender aufgetreten sind, als das bei einem Neubau der Fall ist. — Das nur zur Erläuterung.

Ich möchte mit aller Deutlichkeit folgenden Standpunkt unserer Fraktion aussprechen — ich bitte, das von dieser Warte aus an die Öffentlichkeit richten zu dürfen —: Es ist durchaus nicht unsere Absicht, meine Damen und Herren, der österreichischen Ärzteschaft in irgendeiner Form Schwierigkeiten zu bereiten. Es ist nicht unsere Absicht, den freien Arztstand in Österreich zu beeinträchtigen. Ich sage hier in aller Offenheit: Es gibt und gab keine Diskussionen bei uns, die sich in der Richtung bewegen, es müsse über den Weg des Ausgleichsfonds und über andere Wege in Österreich der staatliche Gesundheitsdienst eingeführt werden.

Wir als Versicherungsträger sind der Meinung, daß es im Interesse der Millionen Versicherten in unseren Bereichen, aber auch im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung hoch an der Zeit ist, daß diese permanente Krisensituation, die in der Öffentlichkeit immer wieder installiert erscheint, diese Auseinandersetzungsproblematik zwischen Ärzten auf der einen Seite und Versicherungsträgern und Patienten auf der anderen Seite abgebaut wird.

Wir sind dafür, daß die Fragen besprochen werden. Wir sind der Auffassung, daß in einem umfassenden Gespräch über die gesamten Zusammenhänge, die es in diesem Bereich gibt, jene Grundlagen geschaffen werden, die

später — in einer längeren oder kürzeren Frist — zu einer Lösung dieses Problems führen werden.

Ich sage Ihnen noch einmal: Wir hatten diese Regelung im Zusammenhang mit der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz deswegen getroffen, meine Damen und Herren, weil wir glauben, daß auch die Versicherungsträger die Verpflichtung haben, die Einrichtungen, die sie geschaffen haben, auf einem möglichst modernen Stand zu halten.

Wenn heute die Frau Abgeordnete Doktor Hubinek in ihren Ausführungen und Erklärungen gemeint hat: Da gibt es eine Meinungsbefragung; 85 Prozent der Befragten sagen kurz und bündig, ihnen ist es lieber, auch wenn es überfüllte Warteräume gibt, zu dem frei praktizierenden Arzt zu gehen, dann untersuche ich jetzt nicht diese Meinungsbefragung. Ich sage damit auch nicht, daß ich sie anzweifle. Aber wir können auch die Beweise liefern, daß die Ambulatorien — nicht nur in Wien, sondern überall im Bundesgebiet — eine ebenso entsprechende, durchaus große Frequenz aufweisen.

Wir sind nicht nur darangegangen — damit man auch mit diesem Bild einmal in der Öffentlichkeit aufhört — und haben Ambulatorien errichtet, um ihre Entwicklung in der kommenden Situation den Zufällen zu überlassen — ich darf das bitte gerade an die Adresse der Österreichischen Volkspartei sagen —, sondern wir haben uns wohl überlegt, in welcher Form diese Ambulatorien zu führen sind.

Wir haben uns zum Beispiel im konkreten — und von dieser Warte aus darf ich es, weil es beweisbar ist, sagen — auch in Wien den Kopf darüber zerbrochen, ob die vorhandene Zahl von Ambulatorien sinnvoll ist oder ob es nicht besser ist, eine Harmonisierung herbeizuführen: Auf der einen Seite die Tätigkeit der frei praktizierenden Ärzte, die wir hochschätzen, ohne die wir ganz einfach diese medizinische Betreuung der Bevölkerung nicht durchführen können, aber daneben so sinnvolle Einrichtungen, sprich Ambulatorien, die heute nachweisbar ihre Frequenzziffern aufweisen können.

Gleichzeitig haben wir wohl überlegt und berechnet, ob nicht diese Tätigkeit der Ambulatorien vor allem in einem wirtschaftlichen Einklang zu bringen ist, und haben auch berechnet, was geschehen würde, wenn die dorthin kommenden Patienten zu einem freipraktizierenden Arzt gingen. Ich muß Ihnen sagen: Wir verschweigen nicht die geringsten

11814

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Sekanina

Ausnahmen, die negativ sind. Ich habe einige Zurückhaltung, wenn ich im medizinischen Bereich von Rentabilität rede, aber diese Kostenvergleichsrechnungen sind natürlich anzustellen.

Ich würde daher mit allem Nachdruck bitten, daß wir in der Öffentlichkeit diese permanente Streitsituation gemeinsam abbauen.

Ich habe in dieser Richtung und in dieser Form als Reaktion auf die Vorsprache der Österreichischen Ärztekammer, repräsentiert durch ihren Präsidenten und repräsentiert durch die Präsidenten der Länderkammern, gestern folgenden Vorschlag gemacht: Ich halte es für sinnvoll und zweckmäßig — sagte ich den dort anwesenden Herren —, daß es nicht möglich ist, im Rahmen der 31. ASVG-Novelle diese ihre Bedürfnisse durch eine einmalige gesetzliche Maßnahme zu befriedigen, weil es notwendig ist, Grundlagen zu schaffen, Vorkehrungen zu treffen, einen Überblick zu bekommen.

Das hat nichts mit Parteipolitik zu tun, das hat nichts mit Tagespolitik zu tun. Für die Bevölkerung ist es vollkommen uninteressant, ob jetzt im Augenblick der Sekanina mit seinem Argument recht hat oder meinetwegen — ich meine es in diesem Falle positiv — der Herr Primarius Dr. Wiesinger. Für die Bevölkerung ist es interessant, ob sie ausreichend medizinisch versorgt wird. Ich habe diesen Vorschlag gemacht, damit dieses Problem endlich aus dem Parteienstreit, aus den kleinlichen Auseinandersetzungen herauskommt.

Dann lese ich wieder — nichts gegen die Funktion der Zeitungen —: Werden sie morgen marschieren oder werden sie nicht marschieren? Werden die Ordinationen gesperrt oder werden sie nicht gesperrt? Gelten diese Verträge oder gelten sie nicht? Kann jemand mit dem Krankenschein noch etwas anfangen oder kann er nichts damit anfangen? — Das, meine Damen und Herren, muß abgebaut werden!

Wir glauben, daß diese Versicherungsträger eine Funktion erfüllen, daß diese Versicherungsträger ihre Einrichtungen auch, wie ich bereits mehrmals sagte, den neuzeitlichen Erfordernissen anpassen müssen. Deswegen — unter anderem deswegen — haben wir diese Regelung beim Ausgleichsfonds getroffen.

Und noch einmal zurückkommend auf die Erklärung, die ich gestern der Ärzteschaft abgegeben habe — ich stehe vollinhaltlich dazu, ich habe alle in meinem Befugnisbereich liegenden Maßnahmen in die Wege geleitet,

damit das auch realisiert werden kann —: Wir werden in der zweiten Jännerhälfte mit den Repräsentanten der Österreichischen Ärztekammer zusammenkommen und einmal die Fragen ventilieren: Was ist denn überhaupt notwendig? Wie fördert man einen frei praktizierenden Arzt, der neu seine Ordination eröffnet? Was muß man tun? Ist es notwendig, Kredite zu gewähren? Ist es notwendig, teilweise Zinsendienste zu übernehmen? Ist es notwendig, Wohnraum zu beschaffen? Ist es notwendig, andere Fragen in diesem Zusammenhang zu lösen? Ja, meine Damen und Herren, das kann man doch nicht nur lösen, indem man sagt: Mit der Novelle muß auch für uns ein Geld herkommen!, wenn ich das ein bisserl volkstümlich und allgemein sagen darf.

Ich glaube, es gibt noch andere Probleme. Im Bereiche der Wiener Ärztekammer, wieder repräsentiert durch ihren Präsidenten Doktor Daume, höre ich seit Wochen und Monaten immer wieder die Forderung, wir müßten endlich als Vertragspartner etwas tun, um die Altersversorgung der Ärzte in Österreich zu gewährleisten. Das ist ein Fragenkomplex, der nicht getrennt werden kann von den anderen Problemen, die hier auftreten. Die ärztliche Altersversorgung ist durchaus ein Problem, das auch uns beschäftigt. Aber das soll doch in einer Aussprache zwischen den Vertragspartnern und nicht über ihre Köpfe hinweg ad hoc entschieden werden.

Aber dann kommt noch etwas dazu — es ist nicht meine Angelegenheit —: Im Bereich der bäuerlichen Krankenversicherung gibt es noch Probleme. Da gibt es noch ungeklärte Situationen im Hinblick auf Verträge; das ist noch nicht gelöst. Ich maße mir nicht an, jetzt hier Interessenvertreter zu spielen, aber als Hauptverbandsfunktionär darf ich sagen: Wir haben schon ein Interesse daran, auch diese ungeklärte, nicht angenehme und sicherlich jeden belastende Situation, vor allem den Versicherten belastende Situation, in Ordnung zu bringen.

Daher darf ich, meine Damen und Herren, abschließend noch einmal wiederholen: Mit dieser Aktivität im Rahmen der 31. ASVG-Novelle wollten wir nicht einem staatlichen Gesundheitsdienst in Österreich seine Startbahn ermöglichen, sondern wir wollten finanzielle Maßnahmen schaffen, die für den Bereich der Krankenversicherungsträger unbedingt erforderlich sind. Ich habe Ihnen die Größenordnungen aufgezeigt, ich habe hier dargestellt, daß ich gestern der Ärzteschaft klipp und klar — und das wurde von ihr vollinhaltlich akzeptiert — erklärte: Mitte

Sekanina

Jänner setzen wir uns zusammen und reden über den gesamten Fragenkomplex, über die gesamte Palette, die es hier gibt.

Ich bin sehr daran interessiert — ich darf das nicht nur für alle meine Freunde von der Fraktion, sondern auch im Bereiche des Hauptverbandes sagen —, daß es uns gelingen möge, im Jänner diese Überlegungen im Detail anzustellen, daß es uns gelingen möge, diese Fragen auch grundsätzlich einer Lösung zuzuführen. Dann wird langsam in Österreich die Situation eintreten, daß diese angeblich permanente Kriegs- und Krisensituation zwischen Ärzten und Versicherten im Interesse der Versicherten abgebaut wird. Sich dafür zu engagieren, ist unsere Aufgabe und die erklärte Aufgabe der sozialistischen Fraktion. Wir werden bemüht sein, diese Frage auch einer Lösung zuzuführen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Kammerhofer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kammerhofer (ÖVP)**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte mir aus dem heute zur Verhandlung stehenden Sozialpaket nur zwei Spezialfragen herausuchen und über diese mit Ihnen reden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich stehe noch unter dem Eindruck des Sozialausschusses, wo es den Vertretern des Freien Wirtschaftsverbandes aufgezwungen wurde, gegen die Regierungsvorlage zu stimmen und gegen Ihren Sieg zu stimmen, den Sie in vielen Zeitungsartikeln angekündigt hatten.

Ich darf nur an die Aussendungen des Freien Wirtschaftsverbandes erinnern und einige davon zitieren: „Erfolg des Wirtschaftsverbandes: Alterspension für mittätige Ehegattin.“

Auch jene im Betrieb mittätigen Ehefrauen, die schon im vorgerückten Lebensalter stehen und daher bis zur Erreichung des Pensionsalters nicht mehr die notwendigen Versicherungszeiten für den Anspruch auf die Alterspension erreichen, werden dennoch in den Genuß einer eigenen Pension kommen. Das ist das wichtigste Ergebnis der Vorsprache einer Delegation des Freien Wirtschaftsverbandes bei Sozialminister Ing. Häuser.“

Ich könnte diese Aussendungen beliebig fortsetzen über den großen Sieg, und in Wirklichkeit ist es eine Problematik, die kaum zu verstehen ist. Ich habe mir Gedanken darüber gemacht, ich habe mich damit beschäftigt, was in Ihnen vorgehen mag, was Sie darüber denken, wenn Sie gezwungen werden, gegen etwas Verlangtes und Zugesagtes im Ausschuß zu stimmen. Ich glaube, hier handelt es

sich nur um mangelndes Verständnis für die Selbständigen, vor allem für die Probleme der Selbständigen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich echt bemüht, Ihre Vorgangsweise zu verstehen, daß Sie dieses Einkaufsrecht für die mittätigen Ehegatten verhindert oder zurückgestellt haben. Ich habe mich bemüht, das zu verstehen, ich habe mich bemüht, diese Funktionäre zu verstehen, die gegen Ihre Regierungsvorlage stimmen müssen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zwangsläufig bin ich auf Winston Churchill gestoßen, und ich glaube, hier liegt vielleicht die Lösung des Problems. Winston Churchill wurde einmal gefragt, was denn diese Selbständigen und diese Unternehmer eigentlich sind. Er antwortete darauf: Die einen meinen, die selbständigen Unternehmer sind rüddige Wölfe, die man totschlagen muß, die anderen meinen, diese selbständigen Unternehmer sind eine Melkkuh, die man dauernd melken kann. Nur die wenigsten wissen, daß es jene sind, die den Karren ziehen.

Es bleibt jedem einzelnen frei belassen, sich hier irgendwo einzureihen oder sich einer Aussage Churchills anzuschließen. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube, es liegt am gegenseitigen Verständnis. Denn was sind diese Selbständigen? Diese Selbständigen sind Leute, die vorwiegend in Dienstleistungsbetrieben beschäftigt sind, deren Arbeitszeit weit über 40 Stunden hinausgeht, ja oft sogar 80 und 90 Stunden Arbeitszeit. Es sind die Leute, die ihre Arbeitsplätze selbst besorgen. Es sind Leute, bei denen man, wenn sie ihre Arbeitsplätze verlieren, sehr leicht darüber hinweggeht und sagt: Na ja, das ist der Strukturwandel. Aber es sind auch die Leute, die den Strukturwandel selbst bewältigen, ohne staatliche Zuschüsse und ohne staatliche Hilfe.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der 31. ASVG-Novelle wäre die Möglichkeit gewesen, durch ein Einkaufsrecht mit der Problematik, daß Ehegatten mitsammen einen Betrieb betreiben, sich in die Pensionsversicherung einzukaufen, fertig zu werden; es wäre keine herrliche Lösung gewesen, denn in anderen Fällen gibt es Ersatzzeiten und andere Begünstigungen, aber wir waren trotzdem damit einverstanden.

Wir sind der Meinung, für Leistungen muß bezahlt werden. Und ich habe zum Artikel III, der diese Einkaufsmöglichkeit vorgesehen hat, einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht, weil auch in dieser bestimmt guten Absicht des Einkaufsrechtes auf die Ärmsten der Armen vergessen wurde, näm-

11816

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Kammerhofer

lich auf die sogenannten pauschalierten Betriebe, die keinen Nachweis über den Steuerabsetzbetrag bringen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf jetzt diesen Abänderungsantrag noch einmal einbringen und Sie bitten, diesen Abänderungsantrag zu unterstützen.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes unterliegen seit 1. 6. 1969 Dienstverhältnisse zwischen Ehegatten der Versicherungspflicht. In zahlreichen Fällen kann jedoch für die Alterspension die erforderliche Wartezeit infolge des Alters der neu in die Versicherung einbezogenen Ehegatten nicht mehr erreicht werden. Sie wissen, man braucht dazu mindestens 180 Versicherungsmonate. Daher sollte eine Einkaufsmöglichkeit in der Regierungsvorlage vorgesehen sein.

Durch Ihre Ablehnung, meine sehr geehrten Damen und Herren von der SPO, werden viele der Betroffenen weit über das Pensionsalter hinaus arbeiten müssen, und es wird auch das nichts nützen, sie werden nie in den Genuß einer Pension kommen.

Ich habe daher einen Abänderungsantrag zum Artikel III Abs. 3 vorbereitet, und zwar für die Leute, die auch nach der Regierungsvorlage überhaupt keine Möglichkeit hätten, da es nach der Regierungsvorlage Voraussetzung ist, daß bei Inanspruchnahme des Einkaufsrechtes ein Steuerabsetzbetrag für die mittätige Ehegattin in Nachweis erbracht werden muß. Ich darf den Abänderungsantrag jetzt zur Verlesung bringen.

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Kammerhofer, Staudinger und Genossen zu 1286 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 1354 der Beilagen (31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel III sind dem Abs. 2 folgende Absätze 3 bis 6 anzufügen:

„(3) Versicherte, die in der Zeit vor dem 1. Juni 1969 im Betrieb ihres Ehegatten mit oder ohne Entgelt beschäftigt, aber nicht pflichtversichert waren, können, wenn sie ansonsten bei früherem Wirksamkeitsbeginn der am 1. Juni 1969 in Geltung gestandenen Vorschriften in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig gewesen wären, auf Antrag für diese Beschäftigungszeiten, soweit sie nach dem 31. Dezember 1955 liegen, durch Nachentrichten von Beiträgen Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erwerben.

(4) Der Antrag ist bis 31. Dezember 1975 zu stellen. Zur Entscheidung über den Antrag ist jener Träger der Pensionsversicherung beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger zuständig, der zur Durchführung des Zweiges der Pensionsversicherung, dem der (die) Versicherte auf Grund seiner (ihrer) Beschäftigung bei früherem Wirksamkeitsbeginn der am 1. Juni 1969 in Geltung gestandenen Vorschriften versicherungszugehörig gewesen wäre, zuständig ist.

(5) Als Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge und für die Leistungen der Pensionsversicherung gilt der Betrag, der für Pflichtversicherte, die kein Entgelt erhalten, im Zeitpunkt der Bewilligung der Nachentrichtung als Arbeitsverdienst festgesetzt ist.

(6) Die Nachentrichtung hat in einem Betrag im Jahre 1975 zu erfolgen. Wenn dem Antragsteller (der Antragstellerin) diese Zahlung nach seiner (ihrer) wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, hat der Versicherungsträger Teilzahlungen, und zwar höchstens 24 aufeinanderfolgende Monatsraten, beginnend mit dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat, zu bewilligen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Abänderungsantrag mit in Verhandlung zu stellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, die Problematik dieses Antrages ist Ihnen bewußt, da ja auch Sie sich beziehungsweise der Herr Vizekanzler bereit erklärt haben, ihn in der 32. Novelle zu berücksichtigen, sodaß es doch für die Ärmsten der Armen in absehbarer Zeit zu einer Lösung kommen kann.

Ein weiteres Problem ist der sogenannte Ausgleichstopf der Sozialversicherungsträger. Im Mittelstumpfen der Sozialversicherungsträger steht der Mensch und der sogenannte Risikenausgleich.

Ein Wort zur Krankenversicherung der gewerblich Selbständigen. Die Gewerbetreibenden müssen ihre Krankenversicherung allein finanzieren, sie müssen ohne Zuschuß, wie ihn andere Krankenversicherungsträger haben, auskommen. Sie werden sagen: Das ist ja auch richtig und gerechtfertigt. Wenn es hier um die Beitragsleistung geht, muß ich Ihnen sagen, daß etwa ein verheirateter Gewerbetreibender 20 Prozent seines Einkommens an die Sozialversicherung abliefern muß. Bei uns gibt es keinen Arbeitgeberbeitrag, und für uns gibt es auch nicht etwa eine Inan-

Kammerhofer

spruchnahme der Bundesgewerbsteuer, die zu diesem Zweck ja einmal geschaffen wurde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! 20 Prozent des Einkommens für Soziales auszugeben, glaube ich, ist nicht unbeträchtlich. Und diese 20 Prozent wären noch in Kauf zu nehmen, wenn wir die Möglichkeit besitzen würden, in der gewerblichen Krankenversicherung dieselben Leistungen zu erbringen wie etwa im ASVG oder bei anderen Krankenversicherungsträgern. Hier gibt es bei uns wesentliche Einschränkungen: Wir haben ein anderes Leistungssystem, wir haben einen 20prozentigen Selbstbehalt, der uns natürlich zwingt, von sich aus sparsam zu wirtschaften, und der auch den Betroffenen dazu zwingt, nur dort Leistungen in Anspruch zu nehmen, wo es unbedingt nötig ist.

Ich glaube, Sie alle sind daran interessiert, daß die Sozialversicherung weiterhin ausgebaut wird, nur dürfen Sie auf die gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen nicht vergessen, denn es wird in naher Zukunft schwierig sein, eine finanzielle Gebärung weiterzuführen. Hier zeigen sich schon die größten Schwierigkeiten. Ich brauche auf die Gründe nicht einzugehen; die Erhöhung der Heilmittelkosten und aller anderer Faktoren ist Ihnen genauso bekannt und ist genauso ein brennendes Problem der anderen Krankenversicherungsträger.

Ich habe im Ausschuß mit dem Herrn Vizekanzler darüber diskutiert. Seine wesentlichen Argumente, daß wir in diesen Ausgleichstopf nicht aufgenommen werden, waren die, daß er gesagt hat, es wäre ein Strukturproblem, und wir zahlen sogenannte unehrliche Beiträge.

Einige Worte dazu, meine sehr geehrten Damen und Herren: Strukturproblem ist richtig. Und zwar darf ich Ihnen eines sagen: Der Altersschnitt bei den ASVG-Kassen beträgt 36 Jahre. Das heißt nichts anderes, als daß die guten Risiken bei den ASVG-Kassen liegen. Im Durchschnitt wird man aber erst mit 42 bis 47 Jahren selbständig, und es ist damit klar und deutlich, daß hier das zentrale Problem liegt, denn die schlechten Risiken sind bei den gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen.

Ein Wort noch dazu, was diese Frage besonders deutlich macht. Das Durchschnittsalter bei den ASVG-Kassen einschließlich Pensionisten ist 36 Jahre, bei uns ist es 51 Jahre. Ich bin der Meinung, daß diese Problematik anerkannt werden müßte. Man müßte genau und deutlich aufzeigen, daß es kein Riskenausgleich ist, wenn die guten Risiken bei den ASVG-Kassen liegen, die schlechten Risiken aber bei den gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ohne jeden finanziellen Ausgleich, mit dem alle anderen Krankenversicherungsträger rechnen können, werden wir auch in Zukunft nicht mehr weiterarbeiten können.

Um das Problem noch mehr zu verdeutlichen, darf ich Ihnen sagen, daß bei den ASVG-Kassen folgendes Verhältnis ist: Ein Pensionist und zwei Aktive, in der gewerblichen Krankenversicherung dagegen kommen auf einen Pensionisten nur noch 1,4 Aktive. Sie werden sagen: Sicherlich ist das ein Strukturproblem, das wir allein kaum mehr in der Lage sind zu bewältigen. Ich glaube, das mindeste, was in dieser Situation gefordert werden kann, ist daher ein finanzieller Ausgleich zwischen den relativ gutgestellten ASVG-Kassen und der finanziell schlechtgestellten gewerblichen Krankenversicherung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Abschließend möchte ich nur noch daran erinnern, was ich eingangs gesagt habe. Ich glaube, es wird bei der nächsten Novelle Zeit dazu sein, diese Problematik zu erkennen. Sie werden sie leichter erkennen, wenn Sie sich unserer Probleme etwas annehmen und wenn Sie unseren Problemen etwas mehr Beachtung schenken würden. Ich bitte Sie, die von mir aufgezeigte Problematik, aber auch vielleicht den von mir zitierten Ausspruch Churchills zu berücksichtigen. Vielleicht ist es möglich, bei der 32. ASVG-Novelle die für uns unerträgliche Problematik zu beseitigen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. **Maleta**: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Kammerhofer und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete **Wedenig**. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Wedenig** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! In gleicher Weise wie der Abgeordnete **Melter** von der Freiheitlichen Partei möchte ich auch von mir aus für die ÖVP-Fraktion den Antrag stellen, daß zu lit. b des § 31 Abs. 6 der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine getrennte Abstimmung vorgenommen wird. Der Antrag wurde bereits überreicht, und ich bitte den Herrn Präsidenten höflichst, diesen Antrag zu genehmigen.

Warum, verehrte Damen und Herren, verlangen wir in diesem Punkt eine getrennte Abstimmung? — Es handelt sich hier um einen Passus in der Gesetznovelle, der vorsieht, daß die einzelnen Sozialversicherungsträger von sich aus nicht mehr allein zu entscheiden in der Lage sind, welche Dienstposten sie für

11818

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Wedenig

notwendig erachten oder nicht, sondern daß sozusagen die Sozialversicherungsträger vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger durch Gesetzesbestimmung diesbezüglich ans Gängelband genommen werden und daß man Ihnen vorschreibt, auch Dienstposten, die etwa den Abteilungsleiter betreffen — ich möchte gar nicht weiter hinunter gehen und auch nicht bekritteln, daß etwa die Direktorenbesetzung sicherlich auch den Hauptverband interessiert —, dem Hauptverband sozusagen zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Das ist eine Sinnverrehung und Entmachtung der Selbstverwaltung.

Osterreich war immer stolz darauf, eine ordentlich funktionierende Selbstverwaltung in den Sozialversicherungskörperschaften zu haben. Diese Selbstverwaltung hat bis in die jüngste Zeit herauf tadellos funktioniert. Sie war es, die ein funktionsfähiges Organ in ihrem eigenen Bereich jeweils aufbaute. Wir sehen nicht ein, warum nun diese typisch zentralistischen Züge, die typisch sozialistisch sind, eintreten sollen, die praktisch nichts anderes bedeuten als den ersten Schritt zur Demolierung demokratischer Einrichtungen, die Sie von der sozialistischen Fraktion in den dreißiger Jahren besonders gefördert hatten, wo Sie mit verlangt haben, daß sie in Osterreich installiert werden.

Tatsächlich ist es so — wie Abgeordneter Melter erwähnte —, es scheint zumindest so zu sein, daß die Sozialisten, die ja in der Mehrheit in der Sozialversicherung tätig sind, ihren eigenen Sozialisten nicht mehr trauen oder daß die Führungsfunktionäre des Hauptverbandes ihren Funktionären in den einzelnen Sozialversicherungsträgern, obwohl auch sie zum Großteil Sozialisten sind, nicht mehr trauen.

Das ist eine Sache, die sich die Sozialistische Partei in sich ausmachen soll, nämlich welche Funktionäre und welche vertrauenswürdigen Persönlichkeiten sie in diese Körperschaften entsendet oder nicht. Wir von unserer Partei lehnen diese Gängelung entschieden ab, weil das praktisch der erste Schritt zur Auflösung der Selbstverwaltung ist und der erste Schritt zu einer staatlichen Zentralverwaltung auch in diesem Bereich. Das können wir auf keinen Fall dulden. Daher lehnen wir diese Bestimmung dieses Gesetzes ab und daher ersuchen wir in diesem Punkt um getrennte Abstimmung.

Nun gestatten Sie mir noch ein Wort zu dem Antrag unserer Frau Abgeordneten Doktor Hubinek. Sie hat den Antrag gestellt, daß zur Förderung auch der Niederlassung von freipraktizierenden Ärzten, allerdings von

Vertragsärzten, die mit der Gebietskrankenkasse oder mit der zuständigen Krankenkasse in einem Vertragsverhältnis stehen werden, Mittel aus dem Ausgleichsfonds, wie er jetzt geschaffen, wie er jetzt angehoben werden soll, herangezogen werden können.

Warum haben wir diesen Antrag gestellt? — Beileibe nicht deswegen — wie Sie uns unterstellt haben —, weil wir uns etwa zu Sprechern der Ärzteforderungen machen. Keineswegs! Was wir verlangen, ist die absolute Sicherstellung der ärztlichen Versorgung auch im ländlichen Bereich. Die ärztliche Versorgung, die medizinische Versorgung im ländlichen Bereich ist ja eigentlich der Krisenpunkt, um den sich die ganze Frage des Ausgleichsfonds dreht. Die ärztliche Versorgung, die medizinische Versorgung im ländlichen Bereich kann aber keineswegs durch die Installation von teuren Ambulatorien bewerkstelligt oder ausgeglichen werden. Sie können mit den Mitteln, die Ihnen aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stehen, und zusätzlich mit anderen Mitteln vielleicht da und dort in Ballungsräumen ein Ambulatorium bauen. Wenn Sie unserem Antrag zugestimmt hätten, könnten Sie aber in den brennenden Punkten des ländlichen Bereiches, wo es bisher nicht gelungen ist, Ärzte zur Niederlassung zu veranlassen, und wo die Gemeinden so finanzschwach sind, daß sie dem einzelnen Arzt nicht genügend Anreiz bieten können, die Möglichkeit einer wesentlich besseren medizinischen Versorgung herstellen; und das mit absolut geringen Mitteln.

Wir haben in unserem Antrag keineswegs verlangt, daß Privatärzten oder frei praktizierenden Ärzten sozusagen Geld geschenkt wird aus Sozialversicherungsbeiträgen, die wir alle aufbringen. Beileibe nicht! Man könnte ohneweiters ein System finden, wonach eine Art Vorfinanzierung für diese Ärzte stattfindet. Es gibt heute schon eine ganze Reihe junger Ärzte, die den Spitalsturnusdienst hinter sich haben und sich bereit erklären würden, in einer Landpraxis tätig zu sein. Aber es fehlen ihnen die Mittel zur Ansiedlung. Und die Gemeinden, die davon betroffen sind, haben von sich aus nicht die Finanzkraft, sind also nicht so mit Gewerbebetrieben versehen, daß sie von sich aus großzügige Förderungen durchführen können, wie das bei einigen anderen Gemeinden der Fall ist. Gerade diese Gemeinden leiden am ärgsten unter dem Ärztemangel, unter der mangelnden medizinischen Versorgung.

Oder glauben Sie, wenn Sie irgendwo ein Ambulatorium errichten, daß die Ärzte dieses Ambulatoriums etwa bereit sein werden,

Wedenig

Nachtdienst zu versehen, das Ambulatorium 24 Stunden durchlaufen zu lassen, so wie das in Schweden der Fall ist? Diese Einrichtungen, die wir bisher als Ambulatorien kennen, haben einen sehr eingeschränkten Dienst; auf keinen Fall aber — das ist schon nach dem Ärztegesetz nicht möglich — ist vorgesehen, daß hier auch Krankenbesuche abgestattet werden, ganz abgesehen davon, daß nächtliche Krankenbesuche durch ein Ambulatorium ganz einfach nicht gewährleistet sind.

Wie aber wollen Sie, wenn Sie die Niederlassung frei praktizierender Ärzte oder Vertragsärzte nicht fördern, dieses Problem in den genannten Gebieten steuern?

Nun ein paar Worte zu den Ausführungen des Abgeordneten Sekanina. Auf die Frage, welche Beträge zusätzlich mit dieser von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesnovelle flüssigwerden, meinte er: 60 Millionen Schilling. Wir bestreiten das, wir rechnen, daß ein Betrag von insgesamt 200 Millionen Schilling aufgebracht werden wird. Wir hätten aber nichts dagegen gehabt — und das haben wir im Ausschuß auch erwähnt und darum haben wir im Ausschuß keinen dezidierten Antrag gestellt —, wenn dieser Betrag für den Ausgleichsfonds aufgebracht würde, wenn die von uns geforderte Förderung der vermehrten Niederlassung von Vertragsärzten inbegriffen gewesen wäre. Denn der Abbau von Krisen, wie sie sich heute darstellen, ist nur dort durchzuführen und dort möglich, wo eben die Krisenherde bestehen. Die Krisenherde bestehen nicht in den Städten, nicht in den Ballungsräumen, die Krisenherde bestehen dort, wo eben eine unterprivilegierte Versorgung der einzelnen Bevölkerungskreise vorhanden ist.

Nun zu dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Sekanina. Er meinte, man könne sich im Jänner mit der Ärztekammer zusammensetzen und überlegen, welche Fördermittel man aufwenden und welche Förderungen man durchführen könnte, um den einzelnen praktizierenden Arzt ansässig werden zu lassen und so dem Ärztemangel auf diesem Gebiet abzuwenden. Nun, er spricht von seiner Warte, von Wien aus.

In Wien sind die Förderungsmöglichkeiten durchaus gegeben, vor allem dann, wenn der ansuchende Arzt ein sozialistisches Parteibuch hat. Dann bekommt er großzügig in einem Gemeindebau eine Ordination, also die Möglichkeit, sich dort niederzulassen. Es wird sicherlich nicht viel an Eigenmitteln erforderlich sein, um dort eine Praxis zu errichten, denn hier wird er gefördert, vor allem dort, wo neue Ballungsräume, neue Wohnzentren entstehen. Es ist richtig, daß der Arzt

gefördert wird, abgesehen davon, daß hier auch mit dem Parteibuch operiert wird. Grundsätzlich ist es richtig, daß die Gemeinde die Förderung durchführt. Aber können Sie das selbe auch von der Landgemeinde verlangen? Können Sie dasselbe von einer Kleingemeinde oder von einem kleinen Gemeindeverband verlangen? Hier haben wir nachweislich eine effektive Unterversorgung, die echte Versorgung ist einfach nicht mehr gegeben, man hat 10, 15 oder 20 km zum Arzt anzureisen.

Verehrte Damen und Herren, das hat uns bewogen, zu überlegen: Wenn Sie den Krankenkassen ein weiteres halbes Prozent abzwiegen und in den Ausgleichsfonds stecken, dann wird das, was Sekanina erwähnt hat, ad absurdum geführt, denn dann werden die Krankenkassen darüber hinaus — wenn nicht im Gesetz bereits festgelegt wird, daß der Arzt gefördert werden kann — einerseits keine Mittel aufbringen können, andererseits wird es unmöglich sein, aus dem bestehenden Ausgleichsfonds, weil jede gesetzliche Deckung dazu fehlt, Mittel zur Förderung der Ansässigmachung von Vertragsärzten flüssigzumachen.

Ich stelle daher einen Abänderungsantrag.

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wedenig und Genossen zu 1286 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 1354 der Beilagen (31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel I Z. 55 hat die lit. b zu entfallen. Die jetzige lit. c erhält die Bezeichnung lit. b.

Ich bitte, diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig in Behandlung zu nehmen.

Verehrte Damen und Herren, mit diesem Antrag wollen wir, daß die Absichten, die Herr Abgeordneter Sekanina hier bekundet hat, auch verwirklicht werden können, daß den Krankenkassen nicht ein weiteres halbes Prozent ihrer Beitragseinnahmen für bereits festgelegte Zwecke abgezweigt wird, sondern daß dieses Spatium, dieses halbe Prozent — über das man offensichtlich noch verfügen kann, sonst wäre es ja nicht im Gesetz drinnen — verbunden wird mit unserem Wunsch, die Niederlassung frei praktizierender Vertragsärzte zu ermöglichen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Wedenig und Genossen, der soeben verlesen wurde, ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

11820

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Präsident Dr. Maleta

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Sozialminister Vizekanzler Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zu einigen der Debattenbeiträge und zu einigen ganz konkret aufgeworfenen Problemen Stellung nehme.

Ich beginne jetzt gleich mit dem mehrfach zitierten § 447, vor allem der lit. d, wo man also hier verschiedene Schlußfolgerungen gezogen hat. Ich darf vielleicht dem Herrn Abgeordneten Wedenig, der jetzt auch einen diesbezüglichen Abänderungsantrag gestellt hat, als erstem antworten.

Fürs erste, und das ist heute schon mehrfach gesagt worden, gehört es kraft unserer Bundesverfassung nicht zu den Aufgaben der Sozialversicherung, für die ärztliche Versorgung in den Bundesländern bzw. in Österreich Sorge zu tragen. Ich bitte, meine sehr geschätzten Damen und Herren, zur Kenntnis zu nehmen, daß das eine verfassungsmäßige Aufgabe der Länder und Gemeinden ist. Für mehrere Bereiche gilt das, was heute gesagt wurde. Man kann es sich, bitte, nicht so einfach machen, daß man sagt, die anderen sollen das halt bezahlen.

Zum zweiten, geschätzter Kollege Wedenig, darf ich auch da sagen: Eine Subventionierung, eine Kreditgewährung an einen sich niederlassenden Arzt, bevor er sich niedergelassen hat, ist rechtlich wieder nicht möglich — ich bedaure, das feststellen zu müssen —, sondern er kann nach dem Ärztegesetz erst praktizieren, wenn er sich niedergelassen hat. Wenn ich ihm eine Subvention zur Niederlassung gebe, dann hat er sich noch nicht niedergelassen, und daher kann ich mit ihm auch gar keinen Vertrag abschließen. Das ist also auch rechtlich nicht möglich. Ich bitte, doch auch diese Dinge völlig sachlich zu betrachten.

Und zum dritten, zur Versorgung des ländlichen Raumes, darf ich sagen: Sicherlich, das macht uns allen Sorge. Aber das hängt doch gar nicht so sehr — die Damen und Herren, die mit der Materie vertraut sind, wissen das — von der Nichtbereitschaft ab. Sie, Kollege Wedenig, haben gesagt, daß es sich die ländlichen Gemeinden nicht leisten können. Jeder, der die niederösterreichischen Verhältnisse — ich bleibe nur bei ihnen — kennt, weiß, daß es eine Reihe von Bezirksarztstellen, Distriktsarztstellen gibt, die hauptamtlich bezahlt, eingerichtet sind, eine freie Praxis daneben ermöglichten und trotzdem offene Posten seit Jahr und Tag sind; und zwar des-

halb, weil es wieder — und hier zitiere ich das Ärztegesetz — dem Arzt kraft Gesetzes möglich ist, seine Niederlassung nach freier Entscheidung zu treffen, und weil aus menschlich sicherlich verständlichen Gründen der junge Arzt auch an später denkt und sich nicht in einem Raum niederläßt, wo die Entfaltung der Ausbildung seiner Kinder, wo die kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten nicht gegeben sind. Deshalb ist die ärztliche Versorgung des ländlichen Raumes nicht gewährleistet.

Das, meine sehr geschätzten Damen und Herren, ist das Hauptproblem dieses ganzen Fragenbereiches, und ich habe mehrfach mit den Vertretern der Ärztekammer darüber gesprochen, wie man neben einigen anderen Fragen — da geht es auch noch um die Ausbildung zum praktischen Arzt und Facharzt — dieses Problem im Interesse der Volksgesundheit regeln kann. Aber so einfach, daß man nur sagt, die Kassen sollen halt mehr Mittel springen lassen, löst man dieses Problem nicht.

Und damit kann ich auch schon zu einem in diesem Zusammenhang vom Herrn Abgeordneten Melter geäußerten Vorwurf Stellung nehmen, daß in dem Ministerialentwurf zur 31. ASVG-Novelle keine diesbezügliche Regelung des § 447 d enthalten war und daß daher die Ärztekammer nicht rechtzeitig hat Stellung nehmen können. Ja, er hat noch mehr gesagt: Es ist eine bestimmte Absicht, erst nach der Begutachtung solche Abänderungen einzubauen.

Darf ich sehr, sehr objektiv wieder Sie alle fragen: Was hätte denn dann eine Begutachtung für einen Sinn, wenn nicht die zur Begutachtung aufgerufenen Stellen — wer immer es ist — die Möglichkeit hätten, ergänzende oder abändernde Vorschläge für die Novelle zu machen? Es ist jede Regierungsvorlage gegenüber dem Ministerialentwurf ein abgeänderter Entwurf. Das ist ja der Sinn.

Und wenn dann von zuständigen Stellen solche Wünsche kommen, wie es etwa die Erhöhung für den Ausgleichsfonds ist, dann ist das bitte doch auch zu verstehen im Sinne der Sozialversicherung, Kollege Wedenig, die ja an sich dem Prinzip der Riskengemeinschaft huldigt. Schon der alte Ausgleichsfonds mit den 0,5 Prozent ist aus dieser obergereordneten Riskengemeinschaft entstanden, und sie ist vom Hauptverband als notwendig erachtet worden, von der Selbstverwaltung. Denn ich darf feststellen, daß auch der Hauptverband auf der Basis der Selbstverwaltung funktioniert. Ich bitte, nicht so zu tun, als würde man, wenn man Agenden dem Hauptverband überträgt, damit die Selbstverwaltung einschränken; ich habe damit jene Bestimmungen

Vizekanzler Ing. Häuser

gemeint, die Sie angeschnitten haben, die die Vorlage von gehobenen Posten an den Hauptverband regeln. Das gehört eben auch mit zur Koordinierung für den gesamten Finanzaufwand, aber das ist ja keine Initiative des Ministeriums, sondern das sind Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung bisherigen Rechtes. Man meint nun, daß es eben dort oben koordiniert werden soll. Aber diese Frage könnte doch im Hauptverband selbst einer entsprechenden Diskussion zugeführt werden.

Soweit also zu diesem Punkt, § 447 des ASVG, und den damit verbundenen anderen Fragen.

Herr Abgeordneter Kammerhofer! Darf ich sagen, daß die Rückziehung dieser Einkaufsmöglichkeit für die Ehegattinnen mit der Definition, wie sie Churchill ausgesprochen hat, aber schon gar nichts zu tun hat, sondern eine rein sachbezogene Frage ist, weil man der Meinung ist, daß aus diesem Wunsch der einen Berufsgruppe eine Notwendigkeit auch für andere Berufsgruppen gegeben ist — ich werde dann im Zuge meiner Stellungnahme zum Zuschußrentenproblem dazu einiges sagen — und weil man mit einer Rechtsregelung den gesamten Bereich glaubt besser erfassen zu können. Und deshalb habe ich erklärt, daß das in der 32. Novelle enthalten sein wird. Es wird dadurch niemand geschädigt, denn die Einkaufsmöglichkeit wird es auch weiter geben.

Und nun zur Frage der Einbeziehung der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung in den Ausgleichsfonds. Sie haben mehr auf das Strukturproblem hingewiesen. Ich habe mehr auf das Beitragsproblem hingewiesen und habe nicht von ungenügenden Beiträgen gesprochen, sondern ich habe darauf verwiesen, daß die Beiträge vom fatierten Jahresertrag zu bezahlen sind und daß das in keiner gleichen Relation zu den Unselbständigen ist, die ja von ihrem nachgewiesenen Einkommen die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen müssen.

Und nun noch zu einem Problem, das die Frau Abgeordnete Dr. Hubinek angeschnitten hat, die mich hier konkret über den Begriff der Krankheit gefragt hat. Ich wiederhole etwas, was ich bereits am 26. März schriftlich festgelegt habe: Nach § 120 des ASVG wird unter Krankheitsbegriff folgendes verstanden:

Im Versicherungsfall der Krankheit mit dem Beginn der Krankheit, das ist des regelwidrigen Körper- und Geisteszustands, der die Krankenbehandlung notwendig macht. — Das ist die erste Antwort.

Die zweite, eine Klarstellung. Ich bin zwar nicht berufen, meine Damen und Herren, hier Auskünfte, die Journalisten einem Abgeordneten geben, klarzustellen, weil ich ja weder die Meinung des Journalisten habe noch mich mit ihm hier konfrontieren kann. Ich stelle zur angeblichen Behauptung eines Journalisten bezüglich Äußerungen, die ich abgegeben haben soll, fest: Ich habe nicht gesagt: Lieber Fristenlösung, weil sie billiger kommt als die Pille! Überhaupt nicht! Ich habe lediglich von der Belastung gesprochen, weil man sagt, das eine sei eine so starke Belastung, und von dem anderen reden wir nicht, obwohl es zwingend soviel kostet. Das habe ich gesagt. Aber das eine hat mit dem anderen nichts zu tun, weil bei dem einen meine Rechtsauffassung — ich betone das: meine Rechtsauffassung nach dem Gesetz — eine solche medizinische, ärztliche Hilfe ermöglicht. Wieweit sie dann im Rahmen des sogenannten Vertragsrechtes, also der Rechtsanwendung, durchgeführt wird, ist eine Angelegenheit der Selbstverwaltung der vertragschließenden Gruppen und keine Angelegenheit des Sozialministeriums. Wir sind nur oberste Aufsichtsbehörde, und nicht Vertrag abschließende.

Und daher, habe ich gesagt, bin ich der Meinung, das ist kraft Gesetzes möglich, und das andere ist kraft Gesetzes nicht möglich, zurzeit rechtlich — wieder nach meiner Rechtsauffassung — nicht möglich. Nur darum ist es gegangen, und ich bitte, diese Klarstellung hier freundlichst zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Und nun darf ich mich schon dem Gesamtproblem zuwenden, dem Hauptproblem, und ich — der ich ja schon mehrfach zu diesem Problem Stellung genommen habe — möchte Herrn Dr. Halder für seine Ausführungen danken, weil er heute auch einige sehr positive Dinge dargelegt hat — aber das ist jetzt eine Zweckmäßigsfrage —, aber noch viel mehr, weil er hinsichtlich der Diskussionen über die Größenordnungen der in der öffentlichen Meinung dargestellten Behauptungen — „40.000 haben nur 300 S“ als Schlagzeile — sachlich klargestellt hat und eine Reihe von Daten hier gebracht hat, denen ich nichts hinzuzufügen habe. Seine ganzen Durchschnittszahlen über die Höhe der Zuschußrenten ohne und mit Ausgleichszulage decken sich völlig mit meinem Zahlenmaterial. Sie bestätigen nur, Herr Dr. Halder, daß seit dem Jahre 1969 auf diesem Gebiet ein ganz beachtlicher Fortschritt erzielt wurde; denn wenn Sie sich noch die Durchschnittszahl etwa aus dem Jahre 1963, aus dem Jahre 1966 oder aus dem Jahre 1969 nehmen, dann werden Sie finden, daß sich

11822

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Vizekanzler Ing. Häuser

diese Durchschnittszahlen der Zuschußrente in diesen Jahren weit, weit weniger, um wenige Prozente nur erhöht haben, als sich die durchschnittliche Zuschußrente etwa in diesen letzten vier Jahren erhöht hat. Sie ist, sehr grob gesprochen, aufs Doppelte ohne Ausgleichszulage und aufs Dreifache mit der Ausgleichszulage angestiegen. Das muß man eben sachlich auch feststellen.

Aber Sie haben über eine Reihe anderer Fragen gesprochen, zu denen ich Sie nun bitte, auch einmal von der Sachmaterie her Stellung nehmen zu können.

Wenn ich also über unsere Arbeiten im Bundesministerium für soziale Verwaltung eine kurze Darstellung geben darf, so kann ich sagen, daß wir uns mit der Rechts- und Finanzproblematik des gesamten Bauernpensionsrechtes seit langem beschäftigen, aber daß wir uns auch innerhalb des letzten halben, dreiviertel Jahres mit ganz konkreten Vorschlägen für eine Lösung, wie wir sie wieder versicherungsrechtlich und finanzrechtlich für möglich halten, beschäftigen. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Darf ich Ihnen, geschätzter Herr Abgeordneter Dr. Halder, gleich sagen: Mich hat Ihre Schlußbemerkung gewundert, ich möge offiziell das Hohe Haus in Kenntnis setzen, was auf diesem Gebiete in der nächsten B-PVG-Novelle beabsichtigt ist. Mir ist bekannt, daß Ihre führenden Herren des Bauernsozialversicherungsträgers, allen voran der Herr Generaldirektor Rieder, aber auch der Herr Obmann und Abgeordneter zum Nationalrat Haider bei diesen Beratungen dabei waren. Sie wissen also ganz genau, welche Rechtsauffassung, welche Finanzmöglichkeit wir zur Lösung dieses Problems sehen. Und Sie wissen zum Beispiel ganz genau, daß wir die Absicht haben, die Ausgedingsregelung, wie sie nach der Bauern-Pensionsversicherungsgesetz-novelle durch diese Regierung vorgenommen wurde, nun auch den Zuschußrentenbeziehern zu gewähren, und Sie wissen auch von den Vorschlägen zur Rechtsanpassung der bäuerlichen Zuschußpensionen.

Ich habe, meine Damen und Herren, umfangreichstes Material, und aus den Daten allein könnten Sie ersehen, seit wann man sich im Ministerium mit diesem Fragenkomplex beschäftigt, weil alle diese Unterlagen das jeweilige Datum tragen. Aber ich möchte angesichts der ganzen Abwicklung unserer heutigen Diskussion, von der ich feststellen darf, daß sie weitgehend sehr sachbezogen war, auch auf dieser Ebene bleiben und bitte Sie jetzt, einige Daten zur Kenntnis zu nehmen, die nicht der heutigen Zeit entsprechen, weil wir zur Vor-

bereitung dieser Anpassung, die wir ja 1975 beschließen wollen und die am 1. Jänner 1976 in Kraft treten soll, jene finanziellen und materiell-rechtlichen Grundlagen aus dem zweiten Halbjahr 1975 brauchen, um sie dann relativ einfach mit der Dynamisierung ab 1. Jänner 1976 in Vergleich ziehen zu können. Die Zahlen, die ich meinen Ausführungen zugrunde lege, beziehen sich auf Zahlen des zweiten Halbjahres 1975.

Da kommt jetzt gleich das erste Problem. Was erhält ein Zuschußrentner zurzeit, Halbjahr 1975, nach den jetzigen Rechtsgrundlagen? Einheitswert 20.000 S; der Alleinstehende 1647,80 S, der Verheiratete 2357,60 S. Einheitswert 35.000 S — ich kann nicht die ganze Litanei herunterlesen —: 1294,70 S, 1852,40 S. Mit einem Einheitswert von 43.000 S — das ist die Stufe 3 —: 1106,40 S, der Verheiratete 1583 S. Mit 58.000 S, Stufe 6: 753,30 S der Alleinstehende — also keine 300 oder 400 S —, 1077 S der Verheiratete.

Und der letzte Bereich — und das habe ich immer wieder gesagt —: bei 65.000 S schließt sich also dieser Kreis, da bekommt nur mehr der Alleinstehende eine Zulage von 149,50 S, sodaß die monatliche Barleistung 588,50 S beträgt.

Das ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Tatbestand. Und jetzt darf ich ergänzend noch sagen: Unter dieser Gruppierung bis etwa 60.000 S Einheitswert befinden sich mehr als zwei Drittel aller Bauernzuschußrentenempfänger. Die Bestätigung, daß diese Zahlen stimmen, können Sie auch aus der Zahl der Ausgleichszulagenempfänger ersehen: es bekommen rund 80.000 bäuerliche Renten- und Pensionsempfänger die Ausgleichszulage.

Darf ich vielleicht jetzt zur Vereinfachung des Problems sagen: Die Differenz zwischen dem Ausgleichszulagenrecht der Bauernpensionisten und der Zuschußrentner liegt nicht etwa in einem Versäumnis der Regierung, sondern in der Rechtspraxis, wie man sie 1969 festgelegt hat. Es ist ja nicht uninteressant, und ich bitte das auch einmal sich objektiv, sachlich durch den Kopf gehen zu lassen: Man hat nicht gesagt, den Zehntausenden Bauern, die jetzt eine Bauernpension bekommen haben, hat diese Regierung mit der Neuregelung der Ausgedingeanrechnung einige hundert Schilling pro Monat, das sind einige tausend Schilling im Jahr, gebracht. Nein, diese positive Einstellung hat man nicht dargelegt, sondern man hat gesagt, man hat den Zuschußrentnern noch nichts gegeben und man möchte das haben. Aber die Ursache, daß solches Recht besteht, liegt in der Festsetzung

Vizekanzler Ing. Häuser

des Gesetzes 1969, das ja Sie hier eingebracht haben. Ich darf aufzeigen, wie die Unterschiede liegen, damit man das auch einmal weiß. Bei 20.000 S — bezogen auf den Alleinstehenden — ist der Bauernpensionist um rund 200 S, der Verheiratete um 503 S im Monat — mal 14 sind das 7000 S mehr — durch diese sozialistische Neuregelung der Ausgedingeanrechnung besser daran, als das nach der ÖVP-Regelung der Fall war. Und selbst oben in der Versicherungsklasse 6 ist der Alleinstehende noch um 179 S pro Monat und der Verheiratete sogar um 819,20 S auf Grund der neuen Regelung besser daran.

Und nun darf ich zum Problem selbst etwas sagen: Worin liegt das Rechtsproblem? Ich bitte Sie, doch auch einmal die Dinge nicht nur vom gesellschaftspolitischen, interessensmäßigen Standpunkt, sondern von der Rechtsmaterie her zu sehen. Jede Versicherung — jede — ist aufgebaut auf der Beitragsgrundlage oder Beitragshöhe und der Versicherungsdauer. Das wird doch niemand bestreiten können. Jede soziale Hilfe hat die Aufgabe, die materielle Mindestgrundlage für bestimmte Bereiche festzusetzen. Die Sozialversicherung hat beide dieser Kriterien, dieser Prinzipien zu bewerkstelligen. Das ist die Aufgabe der Sozialversicherung: also versicherungsrechtliche und soziale Hilfe. Für die versicherungsrechtlichen Regelungen gibt es eine Reihe von Kriterien, von Festlegungen. Sie selbst haben ja die mit der Ausgedingeanrechnung getroffen. Sie wird im Fürsorgebereich getroffen, sie wird überall getroffen.

Darf ich Ihnen einmal dieses Problem an Hand eines mittleren Beispiels, nämlich eines Bauern, der von einem Bauernhof mit 100.000 S Einheitswert in den Ruhestand gegangen ist, in der einzelnen Phase der Entwicklung vor Augen führen:

1958 hat dieser Bauer einen Jahresbeitrag — Kopfbeitrag plus 150 Prozent Landwirtschaftsabgabe — von 492 S bezahlt; 1965 hat derselbe 100.000-S-Bauer einen Jahresbeitrag von 656 S bezahlt; 1969 — jetzt kommt der große Sprung — mit den 550 S und 345 Prozent vom Grundsteuermaßbetrag 1474 S; 1974 bezahlt derselbe Bauer von 100.000 S Einheitswert einen Jahresbeitrag von 2910 S.

Jetzt frage ich Sie, meine Herren, ganz frei, ohne jedwede parteimäßige Einstellung zu diesem oder jenem Problem: Hat es jemals in der Vergangenheit eine Rechtsangleichung gegeben, wo man die Beitrags- und Bemessungsgrundlagen weit zurückliegender Beitragszeiten gleichgestellt hat mit dem Jahr? Ich glaube, Sie werden mir bestätigen, das hat es noch nicht gegeben. Aber ich bin gerne bereit, die

Erinnerung daran aufzufrischen. Ich lebe ja in der Sozialversicherung, und ich kann mich an die 8. Novelle zum ASVG erinnern, mit der wir damals die Höchstbeitrags- und damit -bemessungsgrundlage von 3600 S sogar sehr einvernehmlich auf 4800 S erhöht haben.

Damals haben Sie, meine Herren, mit sachlicher Berechtigung bezüglich der finanziellen Auswirkungen, bezüglich der Rechtsungleichheit nicht einmal denen diese 4800 S, die Beiträge bezahlt haben, als Bemessungsgrundlage zuerkannt, sondern Sie haben damals bei der 8. Novelle verlangt, daß die Menschen diese erhöhte Bemessungsgrundlage auf einen längerfristigen Zeitraum aufgeteilt bekommen sollen.

Völlig außer Betracht geblieben sind alle Pensionisten, die 1959 in den Ruhestand getreten sind, die ihr Leben lang vom höchsten Einkommen, soweit die Höchstbeitragsgrundlage da war, bezahlt haben, also von 3600 S. Sie haben ihre Pension von 3600 S bekommen. Niemand ist 1965 — als wir dann 4800 S festgesetzt haben — etwa auf die Idee gekommen zu sagen: Allen denen müssen wir jetzt auch diese 4800 S anrechnen, weil sie ja immer von der höchsten Beitragsgrundlage bezahlt haben.

Ein zweites Beispiel: Vielleicht erinnern Sie sich, daß 1955 die Höchstbeitragsgrundlage 2400 S betrug. Dasselbe Beispiel, das ich jetzt aufgezeigt habe, gilt für alle jene vor 1956 in den Ruhestand Getretenen, die man dann nach fünf Jahren wieder mit der 8. ASVG-Novelle mit einem entsprechend niederen Faktor aufgewertet hat, aber nie mehr gleichgezogen, sondern nur mehr aufgewertet hat. Das ist die zweite Materie.

Darf ich Sie daran erinnern — das war sogar einheitlich unsere Rechtsauffassung, ich spreche jetzt nur von Rechtsauffassungen —, daß wir das Problem der VARO-Leute, also jener Pensionisten gehabt haben, die vor 1939 von der damaligen Höchstbeitragsgrundlage 400 S Pension bekommen haben, die man dann auf — wie war das jetzt?, eine D-Mark ist zwei Drittel Schilling — 266 D-Mark reduziert hat, die dann auch nie mehr aufgewertet wurden, denn nachher hat man wieder gesagt: eine D-Mark ist gleich ein Schilling — und ihre 400 S Bemessungsgrundlage ist dann eine Bemessungsgrundlage von 266 S gewesen. Wir waren alle der Auffassung, daß diese Materie rechtlich nicht zu lösen ist und Ungerechtigkeit gegenüber andere bedeute.

Genau das, meine Herren, ist die Rechtsproblematik. Natürlich kann man sagen, man paßt es an. Aber mich wundert es — die

11824

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Vizekanzler Ing. Häuser

gewerbliche Wirtschaft ist hier vertreten —, bei der gewerblichen Wirtschaft hat man eine Übergangspensionsrechtsregelung getroffen, weil man damals diese volle Anerkennung auch nicht gezollt hat. Man hat ihnen eine geringere Pension gegeben als denen, die jetzt nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ihre Pension beziehen. Meine Herren! Das sind doch alles Dinge, die bekannt sind, die zumindest allen Ihren Fachleuten bekannt sind. Wenn man das, was Sie meinen, Herr Dr. Halder, jetzt hier machen würde, daß man sie gleichsetzt, dann würde ich — um beim Beispiel 100.000 zu bleiben — jemanden, der vor 17 Jahren 492 S Jahresbeitrag bezahlt hat, dem gleichsetzen, der jetzt 2910 S bezahlt. Aber ich bitte doch, dann das gleiche Recht allen anderen zuzugestehen, die auch einmal ein höheres Einkommen, in dem Fall einen höheren Besitz gehabt haben, die aber nicht zahlen konnten, weil es gesetzlich nicht vorgeschrieben war. Sie sind ja durch den Gesetzgeber daran gehindert worden. Dann müssen sie allen genau dasselbe Recht geben. Das war meine Problematik, vor der wir immer wieder stehen. Das sind Beträge, die aufzubringen wir ganz einfach nicht in der Lage sind.

Noch ein zweites: Das sind Durchführungsmaßnahmen, für die wir keine administrativen Möglichkeiten haben. Deshalb sage ich das. Ich bitte, es soll nicht ins falsche Ohr gehen, denn Sie wissen, daß wir eine Rechtsregelung vorbereiten. Die Angleichung der Rechte der Zuschußrentner an die Rechte im Rahmen der Bauernpension ist kraft dieser Tatsachen nicht möglich, weil wir damit eine Fülle anderer Probleme auslösen würden.

Ich werde bald abschließen, möchte aber noch ein anderes Rechtsproblem beleuchten.

Die Beitragsgrundlage ist die Voraussetzung für die Bemessung. Wir haben in allen Pensionsversicherungsrechten, mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes, wo bei pragmatischen Dienstverhältnissen der letzte Bezug entscheidend ist, fünf Jahre Beitragsbasis als Bemessungsgrundlage und nichts anderes! Das muß gleichgezogen werden, wenn wir zu einem einheitlichen Recht kommen.

Wir haben in allen Pensionsversicherungsrechten die sogenannten Anwartschaften von fünf Jahren und fünfzehn Jahren; jetzt geht es nicht mehr um anrechenbare Ersatzzeiten, sondern diese gelten ja in den anderen Bereichen weit zurück, und es ist nicht so, wie es etwa im Rahmen der Zuschußrentenrechtsregelung der Fall ist.

Wenn wir da eine eigene Rechtsgestaltung machen, bedeutet das Härten gegenüber anderen.

Ich habe schon mehrmals auf solche Probleme verwiesen. Ich denke da etwa an eine Witwe mit Kindern. Heute war ein Mann draußen: Ein Todesfall, ein Unfall, der Frau fehlt ein Monat auf fünf Jahre. Kraft Gesetzes kann sie keine Hinterbliebenenpension bekommen, weil die allgemeinen Voraussetzungen hierfür 60 Beitragsmonate sind.

Ich darf jetzt gleich zum „Einkaufen“ kommen. Da muß man doch aus sozialen Überlegungen eine Möglichkeit schaffen, daß sich diese Frau „einkauft“, zumindest den einen Monat betreffend.

Ich habe vor einigen Jahren mit einem Gewerbetreibenden in Oberösterreich ein Problem gehabt: Ein Tapezierermeister ist nach $4\frac{3}{4}$ Jahren Zeit einem Verkehrsunfall erlegen, zurück blieben eine Frau mit drei Kindern. $4\frac{3}{4}$ Jahre: keine Pension. Sie ist der Fürsorge überantwortet gewesen.

Meine Damen und Herren! Wenn wir hier auf der einen Seite sagen, es müsse gleich im ersten Jahr jeder alles kriegen, dann bitte ich doch zu verstehen, daß Sie den anderen genau dasselbe Recht zubilligen müssen. Denn sie sind ja nicht schlechtere Staatsbürger. Das würde vielleicht noch größere verfassungsrechtliche Schwierigkeiten ergeben.

Noch ein wichtiges Problem: die Halbdeckung. Meine Herren! Sie wissen, daß im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen die Halbdeckung gegeben sein muß.

Wieder zitiere ich einen Fall, bei dem jemand diese Halbdeckung nicht hat: Der Mann ist verstorben. — Ich brauche aber jetzt gar nicht im Detail auf den Fall einzugehen. Obwohl dieser Mann sieben Jahre hindurch volle Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt hat, kriegt die Frau keinen einzigen Schilling Pension; sie ist ebenfalls der Fürsorge überantwortet.

Das sind Probleme, die im Zusammenhang damit zu lösen sind. Daher kann man all das nicht so einfach machen.

Noch ein Problem: das sogenannte Nicht-anmelden. Ich darf Ihnen aus einem Brief, den ich am 14. November bekommen habe, vorlesen. Da schreibt eine Frau:

„Ich bin eine schwerkranke Frau, habe Herzasthma und den linken Fuß sehr schlecht von einem Schlaganfall. Mein Mann leidet an Bandscheiben und hat eine Lungenoperation gehabt, ist 70 Jahre.“

Vizekanzler Ing. Häuser

Ich tät heute noch arbeiten mit meinen 61 Jahren. Ich tät' dem Herrgott danken.

Ich habe immer in der Landwirtschaft bei den Bauern und in der Gutsverwaltung gearbeitet. Aber niemand hat uns angemeldet."

Ich bin gerne bereit, diesen Brief einem Interessierten zu zeigen.

Meine Herren! Ist es nicht ein tragisches Problem, daß da Menschen alt geworden sind und jetzt, weil man Versicherungspflichten nicht erfüllte, von Bauernhof zu Bauernhof betteln gehen müssen, damit sie Quartier und ein bisserl was zum Essen bekommen?

Diese Frau hätte angemeldet werden müssen. Die Arme hat keine Zeiten, sie kriegt daher keine Pension.

Ich bitte Sie, sich doch jetzt einmal das Gefühl vorzustellen, das da ausgelöst wird, wenn etwa durch einen Zufall der Bauer, der sie nicht angemeldet hat, jetzt über eine solche Rechtsangleichung bei den Zuschußrenten eine zusätzliche Versorgung bekommt. (*Widerspruch bei der ÖVP. — Abg. Hietl: Keine Pauschalverdächtigung!*)

Meine Damen und Herren! Das sind die Probleme. (*Ruf bei der ÖVP: Konstruierter Fall!*) Nein, ich darf Ihnen sagen: Das ist mir vielfach gemeldet worden. Ich habe auf solche Fälle oft hingewiesen. Diese gibt es nicht nur in der Landwirtschaft. Ich darf Ihnen sagen, daß es auch im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft Arbeitnehmer gibt, die nicht angemeldet worden sind und denen daher Beitragszeiten fehlen. Deshalb muß man hier eine allgemeine Rechtsregelung treffen.

Daher haben wir diese Vorarbeiten getroffen. Sie sind Ihnen, Herr Dr. Halder, bekannt, sie sind den Funktionären der bäuerlichen Sozialversicherung bekannt, und ich darf sie — das ist ja kein Geheimnis — ganz offiziell bekanntgeben.

Wir werden mit dieser Novelle die Ausgedinganrechnung der Bauern-Pensionsversicherungsgesetz-Novelle — ich glaube, es war die zweite — gleichziehen und damit auch die Ausgleichszulagenregelungen für die unteren Bereiche verbessern.

Wir werden auch eine Anpassung auf Grund der von mir dargestellten allgemeingültigen versicherungsrechtlichen Basis vornehmen und damit die Zuschußrenten erhöhen.

Aber ich bitte, meine Herren, folgendes zu beachten: Ich habe mir da einiges ausgerechnet. Was kriegt denn ein Hunderttausender-Bauernpensionist — mit „Hunderttausender“ meine ich natürlich immer den Einheitswert —

wenn er 25 Versicherungsjahre hat? 1610 S an Bauernpension. Er kriegt ja keine Ausgleichszulage; an Bauernpension kriegt er das.

Was kriegt jetzt ein Ausgleichszulagenempfänger? Er kriegt, wenn er verheiratet ist — bei der Pension ist es ja egal, ob er verheiratet ist oder nicht —, 941 S.

Darf ich Sie jetzt fragen: Worin liegt denn der Unterschied, wenn ich jetzt wieder selbst den „69er“ nehme? Er hat 1474 S an Beiträgen im Jahr bezahlt. Der „74er“ bezahlt 2910 S. Das ist doppelt soviel. Er bekommt gar nicht doppelt soviel. — Um da keine falschen Zahlen zu nennen: 970 S bekommt der Verheiratete, und der Bauernpensionist erhält 1610 S.

Also bitte zu beachten: Bei dieser Angleichung — das ist auch in den anderen Bereichen so gewesen — gibt es sogenannte Härten, wo nämlich die Neuberechnung niedriger bleibt, als es die schon jetzt zuerkannte soziale Rechtsregelung vorsieht. Sie wird immer höher sein als beim Alleinstehenden, aber sie kann in bestimmten Grenzbereichen niedriger sein, als es das schon jetzt für den Mann mit Ehegattin gibt. Daher muß man eine Währungsbestimmung für diese Leute vorsehen. Auch das ist vorgesehen.

Meine Damen und Herren! Dann ist natürlich auch die finanzielle Deckung vorgesehen. Das ist immer das Hauptproblem. Da decke ich mich völlig mit Ihnen. Das kostet rund 450 bis 500 Millionen Schilling, wenn man sehr grob schätzt. Man könnte fragen: Was ist das schon?

Bitte sich daran zu erinnern, welche Prognosen Sie 1969 in der Vorlage zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz für 1975 gestellt haben.

Da werden Sie draufkommen, daß Sie mit Ausnahme der Zahl der Zuschußrentner, die es 1975 noch geben wird — in der Gesetzesvorlage von 1969 steht, es wird 1975 noch 118.000 Zuschußrentenempfänger geben und dafür ist dieser und jener Betrag aufzuwenden —, damals gewußt haben, daß es 1975 noch Zuschußrentenempfänger geben wird. Sie haben nur nicht gewußt, daß sie um soviel bessergestellt sein werden. Sie haben auch nicht gewußt, daß statt 35.000 Bauernpensionisten 48.000 Bauernpensionisten sein werden, und Sie haben nicht gewußt, daß die Pensionen um soviel höher sein werden, als Sie damals angenommen haben. Daher ist es jetzt so, daß wir einen etwa doppelt so hohen Bundesbeitrag zu leisten haben, der bekanntlich 1975 rund 3 Milliarden Schilling für die bäuerliche Pensionsversicherung — ich rede jetzt nur von der Pensionsversicherung — ausmachen

11826

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Vizekanzler Ing. Häuser

wird. Da kann ich sagen: Die 500 Millionen sind auch noch kein entscheidender Mehrfaktor.

Aber wir müssen doch dieses Problem angesichts eines Budgets, von dem Sie immer wieder sagen, daß es so überdimensioniert ist, nicht nur von der materiellen Verbesserung für den bäuerlichen Bereich, sondern, und dazu haben Sie ja einen Initiativantrag eingebracht, auch von dieser Warte aus betrachten.

Darf ich abschließend zum Problem des Hilflosenzuschusses etwas sagen. Auch dafür habe ich alle Unterlagen da und kann Ihnen, wenn Sie es wünschen, Detailauskunft geben. Wir haben zurzeit 141.000 Hilflose in den verschiedenen Pensionsversicherungsträgern. Wir haben auf Grund der Statistik 1972 voraussichtlich 1974 195.000 Pensionisten und Rentner, die 80 Jahre und älter sind. Ich habe, wieder aus der Statistik 1973 des Hauptverbandes, die vor wenigen Tagen erschienen ist, festgestellt, daß von diesen über 80jährigen etwa 70.000 einen Hilflosenzuschuß bekommen, sodaß also 125.000 keinen haben. 141.000 und 125.000 ergibt 266.000 nach Ihrem Vorschlag gegebene Hilflose. 100 S pro Monat diesen Menschen gegeben, macht einen Jahresaufwand von 372,4 Millionen Schilling aus. Ich bitte, mir zu ersparen, was die 2790 S ausmachen würden! Ich habe es mir ausgerechnet, es sind rund 10 Milliarden Schilling mehr, nicht neu! Ein Mehr von 10 Milliarden Schilling würden also diese 2790 S ausmachen.

Die Frau Abgeordnete Dr. Hubinek hat mir vorgeworfen, daß man alles schuldig geblieben ist. Sie hat von den Hilflosen gesprochen und so weiter und so fort. Ich darf sagen: Leider haben wir festgestellt, daß wir im Rahmen der gesamten Belastung des Budgets nach den Jahren vorher eine Stabilität auch dort einführen müssen, um nicht zusätzliche Belastungen zu bekommen. 500 Millionen da, ein paar hundert Millionen woanders, ergibt halt Milliardenbeträge.

Deshalb haben wir uns entschlossen, 1975 das nicht zu machen, aber gleichzeitig festgelegt, daß wir alles vorbereiten, damit wir noch in dieser Legislaturperiode, spätestens also in der Frühjahrssession, alle diese Maßnahmen setzen.

In 14 Tagen kommen die Kriegsopferversorgungsgesetznovelle und die Begleitgesetze ins Haus. Eine Maßnahme, die am 1. Jänner 1976 in Kraft tritt. Ich habe alles im Ministerium vorbereitet, damit Anfang Jänner die 32. ASVG-Novelle mit dem Problem der Hilflosenzuschußregelung, der Behindertenregelung zur Begutachtung ausgesendet wird und

parallel dazu auch die Bauern-Pensionsversicherungsgesetznovelle. Wir werden sie so rechtzeitig fertig machen, daß wir sie noch vor Ende der Legislaturperiode beschließen können, damit wir nicht in jene Schwierigkeiten kommen, in die wir fast immer gekommen sind, nämlich knapp vor Torschluß etwas zu machen, und dann können die Sozialversicherungsträger nicht weiter.

Das ist also die Absicht des Ministeriums, wenn Sie wollen, des Verantwortlichen, und die Absicht dieser Regierung. Ich bitte, diese meine sachlichen Darstellungen so aufzufassen, wie sie gemeint sind: als ehrliches Bestreben, im Zuge des gesamten Pensionsrechtes einen Weg zu beschreiten, der nicht nur von der Warte einzelner Gruppen: Wie kommt man zu mehr? ausgelöst wird, sondern von einer möglichen Koordinierung aller rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Pensionsversicherung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Die Abgeordneten Mühlbacher, Staudinger, Melter und Genossen haben zur 23. GSPVG-Novelle einen Abänderungsantrag eingebracht.

Ich bitte den Schriftführer Abgeordneten Dr. Leitner, ihn zu verlesen.

Schriftführer Dipl.-Ing. Dr. **Leitner**:

A n t r a g

der Abgeordneten Mühlbacher, Staudinger, Melter und Genossen zu der Regierungsvorlage 1287 der Beilagen (23. Novelle zum GSPVG) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung (1355 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Artikel III hat zu lauten:

„Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z. 2 a mit 1. Jänner 1976, hinsichtlich des Art. I Z. 13 rückwirkend mit 1. Jänner 1974, im übrigen mit 1. Jänner 1975 in Kraft.“

Präsident **Probst**: Der soeben verlesene Abänderungsantrag ist genügend unterstützt und steht auch in Verhandlung.

Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schwimmer. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwimmer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hat jetzt am Ende seiner Ausführungen, nachdem er zuerst als der Oberlehrer, der er gerne ist, die Debatten der Abgeordneten als sachlich

Dr. Schwimmer

bezeichnete — ein Wunder, daß er sie positiv klassifiziert hat und nicht negativ, wie er es sonst gerne tut — auch seine eigenen Schlußausführungen und vor allem seine eigenen Zahlen zum Hilflosenzuschuß als sachliche Ausführungen bezeichnet. Wenn man Äpfel mit Birnen vergleicht, sie zusammenzählt oder multipliziert, kann ich das nach meiner mathematischen Ansicht keineswegs als Sachlichkeit bezeichnen.

Ich möchte aber, bevor ich auf den Hilflosenzuschuß eingehe, zur bisherigen Debatte und vor allem zu den Ausführungen des Herrn Sozialministers zur bisherigen Debatte einige Worte sagen.

Ich war zwar in der gesamten Gesetzgebungsperiode in vielen Fragen mit der politischen Konzeption des Herrn Sozialministers nicht einverstanden und habe andere Auffassungen vertreten, aber ich konnte ihm bisher eine politische Konzeption nicht bestreiten. Wir waren gegen viele Maßnahmen der 29. ASVG-Novelle. Mit gutem Grund war die Österreichische Volkspartei gegen Maßnahmen wie etwa die Zerschlagung der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung, diverse unberechtigte Beitragserhöhungen, wovon eine ja dann vom Sozialminister selbst ein Jahr später zurückgenommen werden mußte, weil unsere Argumentation richtig gewesen ist. Aber diesen Maßnahmen lag eine Konzeption zugrunde.

Wenn ich nunmehr die Zickzackargumentation betrachte, die der Herr Sozialminister zur Begründung mancher seiner Maßnahmen benötigt, kann ich eine vorliegende Konzeption für die Politik des Sozialministers nicht mehr annehmen.

Ich darf gleich mit seinen Ausführungen zur Frage des Ausgleichsfonds und der Errichtung kasseneigener Einrichtungen beginnen. Nachdem wir zuvor mit Genugtuung die sehr sachlichen und durchaus kompromißbereiten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Sekanina gehört haben, haben wir es eigentlich vermißt, daß auch von der Regierungsbank her diese Aussagen des Herrn Abgeordneten Sekanina unterstrichen werden und damit auch als Ansicht des Sozialministeriums akzeptiert werden. Was aber der Herr Sozialminister von der Regierungsbank aus gesagt hat, war eigentlich wieder ein generelles Infragestellen dessen, was der Abgeordnete Sekanina zuvor ausgeführt hatte.

Wenn es nämlich nach dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung nicht zu den Aufgaben der Sozialversicherung gehört, und zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen

nicht, für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung Sorge zu tragen: mit welcher Legitimation kann man dann jene Maßnahmen durchführen, für die wir auch sind, die der Herr Abgeordnete Sekanina vorgeschlagen hat?

Aber die Zickzackargumentation des Sozialministers wird besonders deutlich, wenn man sich den Satz noch einmal vor Augen hält, den er zuvor ausgesprochen hat: Es gehört aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu den Aufgaben der Sozialversicherung, für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung Sorge zu tragen. Ich frage mich dann, wo überhaupt die verfassungsrechtliche Legitimation für die Errichtung kasseneigener Gesundheitseinrichtungen und sogar für die Errichtung oder für den Betrieb kasseneigener Krankenanstalten ist.

Ich möchte die Frage sehr pragmatisch betrachten und gar nicht grundsätzlich gegen die Errichtung und den Betrieb solcher Einrichtungen mich aussprechen, aber wenn der Herr Sozialminister meint, die Förderung der Niederlassung freier Ärzte durch die Sozialversicherung ist verfassungsrechtlich nicht möglich, weil es nicht zu den Aufgaben der Sozialversicherung gehört, für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung Sorge zu tragen, so stellt er damit selbst auch die Errichtung und den Betrieb kasseneigener Gesundheitseinrichtungen in Frage. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Es zeigt sich damit, daß keineswegs mit den Maßnahmen der 31. ASVG-Novelle das beabsichtigt war, was nun beschwichtigend als Argument gebracht wird, sondern daß man, um die Maßnahmen zu begründen, mit Argumenten aufwarten muß, die eigentlich sehr gefährlich sind und vieles, was wir im Bereich der Selbstverwaltung der Sozialversicherung gemeinsam beschlossen haben und gemeinsam machen, in Frage stellen.

Noch weiter zu diesem Problem. Der Herr Sozialminister hat auch gemeint, man kann ja die Niederlassung gar nicht fördern, denn der Vertrag gibt es erst nach der Niederlassung, weil der Arzt erst praktizieren kann, wenn er sich niedergelassen hat.

Mit gutem Willen wäre es im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ohne Zweifel möglich, mit Vorverträgen zu operieren und im vorhinein zuzusichern: Wenn du dich dort niederläßt und zu praktizieren beginnst, dann wird dir die Kasse etwa mit Darlehen weiterhelfen.

Dr. Schwimmer

Anders als so vorzugehen, kann ich mir auch die Verwirklichung des Vorschlages des Abgeordneten Sekanina gar nicht vorstellen. Auch hier müßte man zu ähnlichen Maßnahmen greifen.

Eine solche Förderung der Niederlassung frei praktizierender Ärzte vor allem zur Versorgung des ländlichen Raumes dort, wo es offene Vertragsarztstellen gibt, könnte ich mir sehr wohl als eine Art von Planung im positiven Sinn vorstellen, indem man eben dort die Förderung verspricht, wo die offenen Vertragsarztstellen sind, wodurch man niemanden zwingt, dort hinzugehen, aber doch einen Anreiz bietet, die anderen Nachteile, die der Herr Sozialminister sehr richtig aufgezählt hat, in Kauf zu nehmen.

Aber ich würde doch noch um Aufklärung bitten, ob das, was der Herr Abgeordnete Sekanina vorhat, auch durch die Auffassung des Sozialministeriums geteilt wird, oder ob nicht die Gebietskrankenkassen, wenn sie in Übereinkunft mit den Ärzten mit solchen Maßnahmen beginnen, es unter Umständen mit einem Sozialminister als Aufsichtsbehörde zu tun bekommen, der ganz anderer Rechtsansicht ist und sogar von der Verfassung her diese Maßnahmen in Frage stellt.

Jetzt noch zur Frage der Rückziehung der Einkaufsmöglichkeit. Der Herr Sozialminister hat das als rein sachbezogen bezeichnet und hat dann im Laufe seiner Ausführungen auch ausgeführt, daß man ja auch dem anderen dasselbe Recht zubilligen muß, um diesen Rückzieher auch verfassungsrechtlich zu untermauern.

Das ist ohne Zweifel eine Ansicht, über die man diskutieren kann. Aber, Herr Sozialminister, ich kann mich an ganz andere Gelegenheiten in diesem Hause erinnern, bei denen Sie keineswegs der Ansicht waren, daß man aus verfassungsrechtlichen Gründen im Bereich der Sozialversicherung allen das gleiche Recht zubilligen muß. Es war, glaube ich, bei der 21. GSPVG-Novelle, zugleich mit der 29. ASVG-Novelle, als in der ASVG-Novelle im Hause selbst noch durch einen Abänderungsantrag für die vorzeitige Alterspension eine gewisse Lockerung der totalen Ruhensbestimmungen eingeführt worden ist. Nach Ihren Vorstellungen, Herr Sozialminister, hätte das nur im Bereich des ASVG geschehen sollen, und nur deshalb, weil ein OVP-Abgeordneter namens Schlager von einigen Kollegen Ihrer Fraktion mit dem SPÖ-Abgeordneten namens Schlager verwechselt wurde, kam es zur Annahme dieses Abänderungsantrages, der dem Rechnung getragen hat, was Sie hier heute als Ihren Grundsatz verkaufen wollen,

nämlich dem anderen auch dasselbe Recht zuzubilligen, und zwar schon aus verfassungsrechtlichen Gründen. Nur ging es damals um gewerblich-selbständige Pensionisten, denen dasselbe Recht zugebilligt werden sollte, und heute stellen Sie Ehegattinnen von gewerblich Selbständigen zurück, weil man ja auch anderen dasselbe Recht zubilligen müßte.

Es war durchaus eine gute Tradition in der österreichischen Sozialversicherung, mit bestimmten Maßnahmen zu beginnen und im Laufe der Zeit andere Gruppen nachzuziehen. Also auch dann, wenn Sie das noch so oft als rein sachbezogen bezeichnen: Rückzieher bleibt Rückzieher!

Gegenüber der Frau Abgeordneten Dr. Hubinek haben Sie nur sehr cursorisch den Krankheitsbegriff des § 120 Abs. 1 ASVG wiederholt. Ich möchte ihn auch noch einmal wiederholen und vorlesen: im Versicherungsfall der Krankheit mit dem Beginn der Krankheit, das ist des regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes, der die Krankenbehandlung notwendig macht.

Nun haben Sie bisher weder in einer der schriftlichen Anfragebeantwortungen noch heute vormittag in einer der beiden Beantwortungen zu den mündlichen Anfragen noch in Ihrer jetzigen Wortmeldung erklären können, wieso Sie im Falle der Abtreibung nach der Fristenlösung, die ja überhaupt nicht mehr nach irgendwelchen Indikationen unterscheidet und jede Abtreibung gleich behandelt, die Schwangerschaft als regelwidrigen Körper- und Geisteszustand betrachten wollen — diese Auslegung ist wirklich völlig neu — und wieso Sie die Abtreibung als Krankenbehandlung bezeichnen wollen. (*Abg. Dr. Marga Hubinek: Individuell . . .!*)

Im § 117 ASVG, den Sie ja sicherlich auch kennen, Herr Sozialminister, ist neben dem Versicherungsfall der Krankheit der Versicherungsfall der Mutterschaft als eigener Versicherungsfall aufgezeichnet, weil eben die Schwangerschaft kein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand ist, sondern ein ganz normaler psychischer Zustand nach einer Empfängnis. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Sicherlich kann das sein, aber nach dem Herrn Sozialminister geht es ja sogar darum, das soziale Wohlbefinden in den Vordergrund zu stellen, und auch die Frau Staatssekretär Elfriede Karl hat das soziale Wohlbefinden in den Vordergrund gestellt, und zwar im Sinne der Weltgesundheitsorganisation.

Wenn der Herr Sozialminister heute meine Aufzählung jener ärztlichen Tätigkeiten, auf die nach dem ASVG kein Rechtsanspruch be-

Dr. Schwimmer

steht, stereotyp überhört hat und auf die entsprechenden Fragen nicht geantwortet hat, wenn er also nicht darauf geantwortet hat, daß im § 144 Abs. 4 ASVG — er hat dann den Text des § 144 Abs. 3 verlesen — ausdrücklich von den Kranken, die an chronischen Krankheiten leiden und die unbeschadet ihrer Unheilbarkeit ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen, die Rede ist und ihnen die Anstaltspflege als Leistung der Krankenversicherung vorenthalten wird, so gibt es sehr wohl ärztliche Leistungen, ärztliche Tätigkeiten, die mit dem sozialen Wohlbefinden sehr viel mehr zu tun haben als eine Abtreibung, die nach der Fristenlösung keiner Begründung mehr bedarf. Der im Zwischenruf genannte psychische Zustand ist ja auch nicht zu überprüfen.

Es ergibt sich hier also eine ganz merkwürdige Rechtsansicht des Herrn Sozialministers. Er ist nach wie vor Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherung. Er kann es sich, nachdem er sich in der Öffentlichkeit mehrmals zum Prinzip der Kostentragung der Abtreibung durch die Krankenversicherung bekannt hat, nicht so einfach machen, daß er erklärt: Das ist meine Rechtsansicht, und die Rechtsausführung ist Sache der Selbstverwaltung. Wenn die Aufsichtsbehörde eine Rechtsansicht äußert, ist das nicht mehr die Rechtsansicht eines Privatmannes, sondern es wird dem bereits auch in der Öffentlichkeit ein gewisses Gewicht beigemessen. Wenn der Herr Sozialminister Ing. Rudolf Häuser als Privatperson der Rechtsansicht ist, daß man sehr wohl die Schwangerschaft als regelwidrigen Körperzustand bezeichnen kann und sehr wohl eine Abtreibung als Krankenbehandlung bezeichnen kann — obwohl sich das eigentlich vom Wortsinn her bereits eklatant widerspricht —, dann soll er das tun. Er soll sich das als Privatperson denken. Da er aber auch verantwortlicher Bundesminister für soziale Verwaltung ist, kann er es sich nicht leisten, solche — meiner Ansicht nach rechtsbeugende — Rechtsansichten in der Öffentlichkeit zu äußern.

Es hat mich in diesem Zusammenhang in der Öffentlichkeit jemand darauf angesprochen und erklärt: Es ist doch so, daß ein junger Österreicher aus Gewissensgründen — völlig zu Recht — den Wehrdienst verweigern kann. Es wird aber jeder Krankenversicherte, wenn die Rechtsansicht des Sozialministers vollzogen wird, mitgezwungen, Abtreibungen zu finanzieren.

Ich bin nun ein absoluter Gegner davon, daß man Riskengemeinschaften durchbricht. Aber einer Gemeinschaft, die die vom Gesetz

vorgeschriebene Solidarität aller Zwangsversicherten dazu mißbraucht, um Abtreibungen zu finanzieren, möchte ich persönlich auch nicht angehören.

Herr Sozialminister! Nun noch einige Worte zur Frage des Hilflosenzuschusses. Wie Sie zu dem Betrag von 10 Milliarden Schilling kommen, ist mir ein reines Rätsel. Es sei denn, Sie haben den falschen Betrag, den unrichtigen Betrag — bezogen auf mögliche Hilflosenzuschußbezieher nach unserem Antrag —, den Sie genannt haben und auf den ich auch noch zu sprechen kommen werde, mit dem notwendigen Betrag für die Stufe III nach unserem Antrag multipliziert, und das wahrscheinlich auch noch mit dem für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommenen Betrag. Anders kann man nicht zu 10 Milliarden Schilling kommen.

Sie haben auch wahrscheinlich nicht das abgezogen, was schon bisher als Hilflosenzuschuß ausbezahlt worden ist. Sie setzen Gruselziffern von 10 Milliarden Schilling Mehraufwand in die Welt, obwohl das ja völlig unrealistisch ist. Wenn Sie nämlich unseren Antrag durchgelesen haben — und ich nehme an, daß Sie das getan haben —, dann hätten Sie sehen müssen, daß keineswegs alle, die einen Hilflosenzuschuß bereits beziehen, oder alle, die nach unserem Antrag ab dem 80. Lebensjahr automatisch die Stufe I des Hilfe- und Pflegezuschusses erhalten sollen, die Stufe III bekommen werden. Die Stufe III ist eben dort vorgesehen, wo eine volle Pflege durch eine andere Person benötigt wird.

Ich kann mich mit der Konzeption nicht anfreunden, die der Herr Abgeordnete Pansi bei dem kurzen Statement in der Sendung „In eigener Sache“ im Fernsehen dargelegt hat, daß man wohl auch daran denkt, den Hilflosenzuschuß zu erhöhen. Man schlägt aber alles wieder über einen Leisten — egal, wie hilfe- und pflegebedürftig der Pensionist ist — und will den Zuschuß in gleicher Höhe gewähren. Unserer Ansicht nach ist es notwendig, ein gutes Stück von qualitativer Sozialpolitik zum Durchbruch zu bringen und das Ausmaß des Hilfe- und Pflegezuschusses vom Grad der individuellen Hilfe- und Pflegebedürftigkeit abhängig zu machen.

Dazu wird es eben gehören, daß man dort, wo eine volle Pflege notwendig ist, wo also eine fremde Pflegeperson sehr viel beim Pensionisten sein muß oder wo ein Familienangehöriger praktisch voll auf eine Berufstätigkeit verzichten muß, um der Pflegefähigkeit nachzukommen, doch annähernd den Kosten eines solchen Verzichtes auf Berufstätigkeit oder den Kosten der Pflegeperson nahekommt. Ich

11830

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Schwimmer

gebe zu, daß auch unser Betrag, den wir genannt haben, und zwar aus verantwortungsbewußten budgetären Gründen, von dieser Notwendigkeit noch ziemlich weit entfernt ist. Es wäre das aber immerhin doch eine wesentliche Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Zur Zahl der möglichen Hilflosenzuschußbezieher, der Bezieher des Hilfe- und Pflegezuschusses, wie wir den Zuschuß dem Zweck entsprechend in Zukunft genannt wissen wollen: Es geht, glaube ich, auch nicht an, die Zahl der heutigen Hilflosenzuschußbezieher über 80 Jahre mit der Zahl aller Österreicher über 80 Jahre zu vergleichen. Diese 195.000 Personen sind nach der Statistik alle Österreicher über 80 Jahre, auch wenn Sie von Pensionisten und Rentnern über 80 Jahre gesprochen haben.

Die Rechnungen, die Sie hier angestellt haben, enthalten also einen Trugschluß nach dem anderen. Sie wissen aus unserem Antrag auch ganz genau: In allen Fällen, wo bisher ein Hilflosenzuschuß bezogen wurde und die Voraussetzung nur für die Stufe I vorliegen würde, entsteht kein Mehraufwand. In allen Fällen, wo die Stufe II beansprucht werden könnte, aber der Pensionist schon bisher den Höchstbetrag auf Grund der Höhe seiner Pension gehabt hat, entsteht auch kein Mehraufwand. Unser Antrag stellt im wesentlichen auf eine gerechtere Zuerkennung des Hilflosenzuschusses in der Zukunft und auf eine entsprechende Berücksichtigung einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes von derzeitigen Hilflosenzuschußbeziehern ab, erreicht aber keineswegs die Größenordnungen an budgetärer Belastung, die Sie genannt haben.

Ich finde es merkwürdig, wenn Sie heute mit diesen Gruselziffern operiert haben und, wenn der Herr Abgeordnete Pansi am Sonntag im Fernsehen vor allem mit der Belastung für das Budget polemisiert hat. Auf der anderen Seite stellen Sie das Anliegen gar nicht in Abrede und sagen: Nächstes Jahr wollen wir selbst irgendetwas auf dem Gebiet tun, mit der 32. ASVG-Novelle wollen wir Vorsorge treffen für das Jahr 1976.

Dies ist zum einen eine doch eher bedenkliche Praxis; Sie wollen sich selbst damit nicht mehr belasten und Sie wollen das Budget dieser Regierung Kreisky nicht mehr belasten, sondern Sie sagen: Nach uns die Sintflut! Sie wollen erst die nächste Regierung damit belasten. Sie wollen mit den Belastungen nichts mehr zu tun haben. Sie müssen aber natürlich genauso finanzielle Mehrbelastungen für künf-

tige Budgets in Kauf nehmen, wie wir uns dessen voll bewußt sind, daß das eine Mehrbelastung für das Budget darstellt.

Wir haben uns bezüglich der Mehrbelastung für das Budget 1975 auf zwei Dinge ganz bewußt beschränkt, auf zwei Dinge, wo unserer Ansicht nach Hilfe der Gemeinschaft, verbesserte Hilfe der Gemeinschaft unbedingt notwendig ist. Das ist zum einen die Frage der Umwandlung der Zuschußrenten in die Bauernpensionen und zum anderen die Frage der Reform des in der Öffentlichkeit zu Recht stark kritisierten Hilflosenzuschusses.

Es wäre besser gewesen, Herr Bundesminister für soziale Verwaltung, hätten Sie doch versucht, nicht aus wahltaktischen Gründen, um ein Wahlzuckerl zu geben, die Dinge in das Jahr 1975 hinauszuschieben, damit dann vor der Wahl noch alles recht frisch und kräftig in Erinnerung ist, sondern wenn wir uns gemeinsam bemüht hätten, hier in dieser Frage eine Lösung zu finden.

Ich habe mich zum Beispiel darum in dem Statement in der Sendung „In eigener Sache“ jeder parteipolitischen Polemik, ja jedes parteipolitischen Angriffes enthalten und rein sachlich dort gesagt, was wir mit unserem Antrag vorhaben, während der Herr Abgeordnete Pansi die lädierte Position der SPÖ vor allem in parteipolitischen Angriffen zu verteidigen versucht hat.

Es wäre in diesen Fragen doch besser, gemeinsam für die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu arbeiten, als von Ihrer Seite uns das Recht abzusprechen, hier Initiativen zu ergreifen und als auch — ich sage es am Schluß noch einmal — mit einer merkwürdigen Interpretationspraxis eine andere sogenannte Verbesserung mit 1. Jänner ins ASVG einzuführen, nämlich die Bezahlung der Abtreibung auf Krankenkassenkosten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schranz. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schranz** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die heute vorliegenden Gesetzentwürfe bringen eine Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechtes unserer Republik. Dies ist umso erfreulicher, als ja durch die vorangegangene Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, durch die 30. und ihre Begleitgesetze, ganz wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiet der Pensionsversicherung in Kraft gesetzt worden sind. Das gilt vor allem für die neue Richtzahlberechnung und damit für die grundsätzliche zweite große Verbesserung

Dr. Schranz

des Systems unserer Pensionsdynamik. Es war diese neue Form der Pensionsdynamik umso wichtiger, als ja in der Zeit von 1966 bis 1970 alle sozialistischen Anträge, schon damals Verbesserungen des Dynamiksystems vorzunehmen, abgelehnt worden waren.

Es ist nun in den Jahren 1974 und 1975 eine Verbesserung der nominellen, aber vor allem auch der Realbezüge der Pensionisten und Rentner wirksam geworden, wie es das vorher in der Geschichte der österreichischen Pensionsversicherung noch niemals gegeben hat. Nach der Pensionserhöhung um 10,4 Prozent am 1. Jänner 1974 folgte eine außerordentliche Erhöhung aller Renten und Pensionen um 3 Prozent am 1. Juli 1974. Am 1. Jänner 1975 gibt es dann eine Erhöhung der Pensionen auf Grund des verbesserten Dynamiksystems von 10,2 Prozent und schließlich dann die zweite außerordentliche Erhöhung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Dynamik am 1. Juli 1975 um weitere 3 Prozent.

Insgesamt, also unter Berücksichtigung der Zinsen- und Zinseszinsen sozusagen, werden damit die Pensionen und Renten in den beiden Jahren 1974 und 1975 um 29 Prozent erhöht. Wenn Sie die Preisentwicklung davon abziehen, dann kommen Sie zu einer realen Erhöhung, die größer ist als jede Aufbesserung der Pensionen und Renten zuvor in der Geschichte der österreichischen Sozialversicherung. Wir sollten anerkennen, daß es sich hier zugunsten der Rentner und Pensionisten um große soziale Verbesserungen handelt.

Meine Damen und Herren! Es gibt ja weitere wichtige Reformen im Dynamiksystem, die nun den Pensionisten zugute kommen. Es werden die Pensionen nun schon im ersten Jahr nach ihrer Zuerkennung aufgewertet, während vorher ein langer Zeitraum verstreichen mußte, bis jemand, der in den Ruhestand getreten ist, den Pensionsdynamikanspruch, den Anspruch auf die erhöhte Pension, bekommen hat.

Weit über die Dynamikerhöhungen hinaus gab es die Aufbesserungen bei den Ausgleichszulagen. Aber auf der anderen Seite wurden für die Bezieher höherer Pensionen dadurch Verbesserungen geschaffen, daß ja auch die zweite große Steuerreform, am 1. Jänner 1975 in Kraft tretend, gerade den Pensionisten wichtige Mehrleistungen bringen wird. Diese Steuerreform enthält wieder, so wie jene, die am 1. Jänner 1973 in Kraft getreten war, wesentliche Verbesserungen gerade für die steuerpflichtigen Bezieher von Renten und Pensionen.

Natürlich, meine Damen und Herren, ist es besonders wichtig, den Kampf gegen die Armut konsequent weiterzuführen, und auch hier enthält die vorliegende 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Bezieher von Ausgleichszulagen und damit der kleinsten Pensionen Erhöhungen, die über die Dynamikverbesserungen hinausgehen.

Schauen wir uns doch einmal im Zusammenhang damit an, was in den Jahren von 1970 bis jetzt für die Ausgleichszulagenbezieher und damit für die Empfänger der kleinsten Pensionen geschehen ist. Der allein stehende Ausgleichszulagenbezieher erhielt, als die Sozialisten die Regierungsverantwortung übernahmen, 1283 S monatlich. Es werden am 1. Jänner 1975 2285 S sein. Es beträgt also die Erhöhung 1002 S. Sie macht 78,1 Prozent aus. Selbst wenn Sie die Preisentwicklung abziehen, ist das eine reale Erhöhung der Bezüge der kleinsten und bedürftigsten Pensionisten, wie es sie noch niemals vorher gegeben hat. Ja es ist ein Vielfaches der Aufbesserungen, die früher eingetreten sind. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Noch deutlicher, meine Damen und Herren, sehen Sie das, wenn Sie den Zuschlag für die Frau und den Ehepaarrichtsatz bei den Ausgleichszulagenempfängern berücksichtigen. Der Zuschlag für die Ehegattin hat 1970, also zu der Zeit, als die ÖVP-Regierung abgetreten ist, 499 S betragen. Er beläuft sich ab Jänner 1975 auf 985 S. Er ist damit um 486 S, das sind 97,4 Prozent, höher. Er ist also nominell nahezu verdoppelt worden, und er ist real um gut und gern 70 Prozent gestiegen.

Es hat also hier im Kampf gegen die Armut, der so berechtigt und notwendig ist, Verbesserungen gegeben, wie niemals zuvor eine Regierung und eine Parlamentsmehrheit sie für die bedürftigsten Bevölkerungsschichten gebracht hat. Sie sehen das, meine Damen und Herren, auch an dem Aufwand, der für die Ausgleichszulagen zu verzeichnen war, der noch stärker gestiegen ist, weil ja die Zahl der Berechtigten auf Ausgleichszulage erheblich größer wurde.

Im Jahre 1970 — für dieses Jahr hat zuletzt die ÖVP das Budget hier im Haus vorgeschlagen — betrug der Aufwand des Bundes für Ausgleichszulagen 1845 Millionen Schilling. Er wird sich 1975 auf 4261 Millionen Schilling erhöhen. Es ist also eine Steigerung der Mittel für Ausgleichszulagen um 2,4 Milliarden Schilling eingetreten. Das sind 131 Prozent, meine Damen und Herren, und diese Zahl beweist einmal mehr, daß der Kampf

11832

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Schranz

gegen die Armut erfolgreich von dieser Bundesregierung geführt wird. *(Beifall bei der SPO.)*

Sie sollten auch nicht übersehen, daß ein großer Personenkreis in den Genuß dieser Verbesserungen kommt. Wir haben ja bekanntlich 375.000 Bezieher von Ausgleichszulagen in der gesamten österreichischen Pensionsversicherung. Dazuzuzählen sind dann 80.000 Frauen, die im jetzigen Ehepaarrichtsatz des Mannes berücksichtigt sind, und weitere 8000 Kinder. Insgesamt kommen also direkt und indirekt in den Genuß der Ausgleichszulage 463.000 Pensionisten, und für diese große Zahl von Menschen konnten so viele Verbesserungen erreicht werden.

Meine Damen und Herren! Wir meinen nicht, daß der Kampf gegen die Armut damit beendet wäre. Wir sind nicht der Ansicht, daß diese Menschen heute schon genug hätten, ganz im Gegenteil: es muß noch sehr viel geschehen. Aber die Zahlen, die eindeutig sind und jedem Kenner der Materie geläufig, beweisen, daß wir jetzt in diesem Kampf gegen die Armut große Schritte vorwärts gekommen sind.

Die Sozialisten waren und sind es immer, die den sozial Schwachen helfen wollen. Wir sind durchaus der Meinung, daß es auch weitere Reformen auf dem Gebiet der bäuerlichen Sozialversicherung geben muß. Wir sollten halt immer gerechterweise in dieser sachlichen Diskussion auch einsehen, daß in den letzten Jahren, was die finanziellen Mittel betrifft, außerordentlich viel, auch für die bäuerliche Sozialversicherung, geschehen ist.

Auch dazu die ganz nüchternen Zahlen: 1970 hat der Bundesbeitrag zur gesamten bäuerlichen Sozialversicherung 1056 Millionen Schilling betragen. Er wird sich 1975 auf 3582 Millionen Schilling belaufen. Es tritt also eine Steigerung von mehr als 2,5 Milliarden Schilling ein. In Prozenten ausgedrückt, meine Damen und Herren, ist der Bundesbeitrag zur bäuerlichen Sozialversicherung um 239 Prozent gestiegen, er hat sich also mehr als verdreifacht. *(Beifall bei der SPO.)*

Ich glaube, bei allen berechtigten Wünschen, über die in entsprechenden Etappen und bei entsprechender zeitlicher Inkraftsetzung und finanziell möglicher Bedeckung gesprochen wird, muß man zunächst einmal anerkennen, daß auch für die bäuerliche Sozialversicherung noch niemals soviel geschehen ist wie in den letzten vier Jahren. *(Beifall bei der SPO.)*

Es ist durchaus bekannt, daß im Bundesministerium für soziale Verwaltung ernstliche Überlegungen über weitere Verbesserungen

des gesamten Systems der Sozialversicherung und natürlich auch der bäuerlichen Sozialversicherung stattfinden. Es ist auch bekannt, daß die heute vorgelegten Anträge in diesem Bereich zu erheblichen Mehraufwendungen — etwa in Milliardenhöhe — führen würden. Dazu kommen, meine Herren, die Anträge, die nun hinsichtlich des Hilflosenzuschusses eingebracht wurden.

Auch hier ist die Zeitenfolge interessant. Es ist vor einiger Zeit bekanntgeworden, daß sich der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung mit einer Verbesserung des Systems der Hilflosenzuschüsse in der gesamten Pensionsversicherung beschäftigt. Als diese Tatsache publik wurde — der Sozialminister hat ja öfter selbst davon gesprochen —, hat nun auch die ÖVP einen Antrag präsentiert. Sie sind ganz eindeutig wieder einmal auf den bereits längst abgefahrenen Zug aufgesprungen und haben sich den Sozialinitiativen der Sozialisten angeschlossen.

Meine Damen und Herren! Das System des Hilflosenzuschusses ist Ihnen, wenn Sie es heute für unzulänglich empfinden, längst bekannt. Warum haben Sie keinen Finger gerührt, auch nur eine Kleinigkeit zu ändern, als Sie die Mehrheit in diesem Haus besessen haben? *(Beifall bei der SPO.)* Erst als die Initiativen Häusers bekanntgeworden sind, haben Sie sich angehängt und damit durch diese konkludente Handlung bewiesen, daß auch für Sie die Sozialpolitik der Sozialisten um Häuser besser ist. Schließlich, meine Damen und Herren, wäre es Ihnen ja unbenommen geblieben, selbst vor uns, vor dem Sozialminister mit eigenen Initiativen zu kommen.

Jedenfalls stimmt die Feststellung auf keinen Fall, die Sie in den Erläuterungen zu Ihrem Antrag aufgenommen haben, daß die Erhöhung des Hilflosenzuschusses und die Einführung einer Stufenregelung, wie sie von Ihnen vorgeschlagen wird, im zweiten Halbjahr 1975 — Sie wollen ja diesen Antrag am 1. Juli 1975 in Kraft setzen — nur 500 Millionen Schilling kosten würde. Ein Vielfaches davon müßte aufgebracht werden, egal wie man jetzt die Stufenregelung im konkreten auf die Zahl der vorhandenen Hilflosenzuschußbezieher aufteilt, ob man hier einige tausend mehr oder einige tausend weniger in die Vorausberechnungen der einen oder anderen möglichen Stufe zuschlägt. Es würde ein volles Jahr der Wirksamkeit dieser Regelung zu Mehrausgaben von mehreren Milliarden Schilling führen, und Sie machen nicht den geringsten Versuch, meine Damen und Herren, diese Mehrausgaben zu bedecken.

Dr. Schranz

Für jeden Eingeweihten ist es klar, daß sowohl die Ausgaben der Sozialversicherung für die Finanzierung dieser Verbesserung um mehrere Milliarden Schilling jährlich steigen würden, aber es ist auch ganz eindeutig, daß sich der Bundesbeitrag nicht unbeträchtlich erhöhen würde, da in manchen Zweigen der Sozialversicherung, nämlich in der Pensionsversicherung der Selbständigen in Stadt und Land, der größte Teil des Aufwandes sowieso schon vom Bund finanziert werden muß.

Also, meine Damen und Herren, Sie stellen einen Antrag, der Mehrausgaben von mehreren Milliarden Schilling bedeutet, und tun nichts, um die Bedeckung sicherzustellen. Es sind mehrere Milliarden Schilling, die für die Finanzierung des realisierten Antrages aufgebracht werden müßten.

Hier, meine Damen und Herren, kann ich nur, um diese Politik zu kennzeichnen, wieder einmal zitieren, diesmal eine andere Stelle aus dem so ausgezeichneten ersten Buch des Herrn Vizekanzlers a. D. Dr. Hermann Withalm. Was sagt er nämlich zu dieser Art von Politik der ÖVP? Er sagt:

„In der Zeit der Koalitionsregierung wurde immer wieder munter darauf loszitiert. Keiner der beiden Koalitionspartner wollte, wenn der andere eine populäre Forderung erhob, zurückbleiben.“

Wer sich der Hoffnung hingegeben hatte, daß sich diesbezüglich im Zeichen einer Alleinregierung ein wesentlicher Wandel zum Besseren ergeben werde, sah sich bald bitter enttäuscht. Jetzt war erst richtig die Zeit der Lizitation gekommen.

Schlug die Regierungspartei eine Steuer senkung vor, war dies für die Oppositionspartei und für den Gewerkschaftsbund viel zuwenig. Man war vom Regen in die Traufe gekommen.“

Jetzt bitte, auch wenn Sie das Buch kennen, man kann es Ihnen nicht oft genug sagen: „Als nach der Nationalratswahl vom 1. März 1970 ein Rollentausch zwischen ÖVP und SPÖ erfolgte, wurde dieses muntere Spiel mit umgekehrten Vorzeichen fortgesetzt.“ — Der Herr Vizekanzler a. D. Dr. Withalm weiß es am besten, wenn er Ihnen nun mit Recht Lizitationspolitik vorwirft. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Aber, meine Damen und Herren, zu den vielen Anträgen, die Sie stellen, obwohl Sie sagen, daß Sie anlässlich der Budgetberatungen überhaupt keine Anträge stellen werden, also wieder diese widersprüchliche Politik, nicht nur ein Zitat Ihres ehemaligen Klubobmannes Withalm, sondern auch eines Ihres amtierenden

den Klubobmannes Koren. Er sagte in einem Interview, das ich dem „Kurier“ vom 2. März 1974 entnehme:

„Ich bin seit drei Jahren der Hauptvertreter und ständige Mahner dafür, daß man sich in der Oppositionspolitik auf einzelne Hauptpunkte konzentrieren und Vorschläge nicht wie Kaninchen gebären soll.“

Meine Damen und Herren! Offenbar hat mit Recht Ihr Klubobmann Angst davor, Obmann eines Kaninchenzüchterklubs in der Frage von neuen Anträgen zu sein.

Nun zu der Problematik, die hier im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung des Ausgleichsfonds der Krankenversicherung, der Frage der Finanzierung des Baues von Ambulatorien und der Niederlassung von freiberuflich tätigen Ärzten entstanden ist.

Meine Damen und Herren! Es ist ja bekannt, daß der Ausgleichsfonds der Krankenversicherung nur die neun Gebietskrankenkassen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zusammenfaßt. Alle anderen Krankenversicherungsträger, also die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Betriebskrankenkassen, gehören ja dem Ausgleichsfonds nicht an. Es wäre aber ausgeschlossen, die Frage der finanziellen Förderung der Niederlassung von Ärzten gerade in ländlichen Gebieten nur auf jene Krankenversicherungsträger zu erstrecken, die dem Ausgleichsfonds angehören. Es müssen ja alle anderen Krankenkassen bei einer solchen Regelung auch mit dabei sein. Das gilt vor allem etwa für die Krankenversicherung der Bauern, weil die Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Interesse ihrer Versicherten besonderen Wert darauf legt, daß es zu einer Verbesserung der Situation der ärztlichen Betreuung in ländlichen Gebieten kommt.

Es ist also unbedingt notwendig, meine Damen und Herren, auch die anderen Krankenversicherungsträger mit in diese Gespräche einzubeziehen, und es geht daher auch Ihr heute wieder vorgelegter Antrag, den Ausgleichsfonds für diese Frage kompetent zu machen, ins Leere. Es müssen diese Gespräche stattfinden, wie sie Ihnen hier von den sozialistischen Sprechern bereits als Ergebnis der gestrigen Beratungen zwischen Vertretern der Ärztekammer und uns mitgeteilt wurden.

Meine Damen und Herren! Weil es vor allem gerade um die Problematik der ländlichen Bevölkerung hinsichtlich der Betreuung durch die Ärzte geht, sollte selbstverständlich

11834

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Schranz

in diesem Zusammenhang auch betont werden, wie notwendig es wäre, auch auf der anderen Seite der Vertragspartner, bei den Ärzten nämlich, mehr Verständnis dafür zu finden, daß auch diese Bevölkerungsgruppe endlich einen Vertrag benötigen würde und daß es nötig wäre, einen Vertrag zwischen Ärztekammern und Krankenversicherung der Bauern zu bekommen.

Meine Damen und Herren! Die soziale Sicherheit der Selbständigen gehört zu dem Gebäude der sozialen Sicherheit, und wir sind der Meinung, daß die soziale Sicherheit unteilbar ist und daß sie ausgebaut werden muß für alle Berufsgruppen. Das gilt auch etwa für die notwendige soziale Sicherheit, die Angehörige freier Berufe brauchen.

Wie heute von Sprechern meiner Fraktion schon gesagt wurde, steht die Fraktion der Regierungspartei durchaus allen Versuchen positiv gegenüber, auch die freien Berufe, die heute diesen Schutz noch nicht genießen, in ein System einer gesetzlichen Pensionsversicherung einzubeziehen, also etwa auch die Ärzte.

Allerdings, meine Damen und Herren, muß es sich hier um Regelungen handeln, die dem System der österreichischen Sozialversicherung entsprechen. Wir sind der Ansicht, daß die bestehende und ausgezeichnet funktionierende Versicherung der Notare ein sehr gutes Beispiel für eine Versicherung für alle freien Berufe, einschließlich der Ärzte, wäre.

Meine Damen und Herren! Wir sehen bei Sozialdebatten hier im Haus und bei anderen Gelegenheiten immer wieder, daß die Bevölkerung an diesen Fragen außerordentlich interessiert ist und daß vor allem größtes Interesse daran besteht, daß die Menschen über die nicht immer leicht zu durchblickenden und überschauenden Ansprüche auf sozialem Gebiete informiert werden. Ich möchte hier ein Ersuchen an Rundfunk, Fernsehen und Presse richten, mehr als bisher im Sinne einer wirklichen Lebenshilfe und eines wirklichen Leser-, Seher- und Hörerdienstes die Menschen über die sozialen Ansprüche, die bestehen, zu informieren. Es besteht großes Interesse daran.

Erst kürzlich hat die ausgezeichnete Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“, das funktionäre Blatt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, unter ihren Lesern eine Untersuchung über die Frage veranstaltet, welche Gebiete denn die Leser dieses Blattes am meisten interessieren. Hier hat mit großem Abstand die Sozialpolitik und das soziale Recht am besten abgeschnitten. Es wäre daher außerordentlich dankenswert, wenn alle Medien diesen Problemen und darüber hinaus auch spe-

ziell den Fragen der älteren Generation mehr Augenmerk widmen könnten, als dies bisher der Fall war. Sie würden sich damit große Verdienste erwerben und dem einzelnen Menschen wirklich eine erfreuliche Hilfe zuteil werden lassen.

Meine Damen und Herren! Die 31. ASVG-Novelle und die Begleitgesetze, die wir heute beschließen werden, und dann auch die kommende 32. ASVG-Novelle setzen die Verbesserungen der sozialen Sicherheit fort, wie sie von dieser sozialistischen Nationalratsmehrheit herbeigeführt wurden und weiter werden. Denken Sie an die mehrmalige Verbesserung der Pensionsdynamik, an die Erhöhung der Witwenpensionen auf 60 Prozent des Verstorbenen, an die Hinaufsetzung der Waisenpensionen um 20 Prozent außertourlich in einem Zug, an die so starke Aufbesserung im Sinne des Kampfes gegen die Armut der Ausgleichszulagenrichtsätze und damit der kleinsten Pensionen, an die mehrmalige Verbesserung der Pensionsberechnung, an die Einführung des Zuschlages für Alterspensionen, an die Pensionserhöhung bei Aufschub der Alterspension, an die Möglichkeit, zur vorzeitigen Alterspension bei langen Versicherungsdauer dazuzuverdienen, an die Beseitigung der besonderen Ruhensbestimmungen für die Witwen, an die Einführung der Gesundenuntersuchungen und an vieles andere mehr, wobei die meisten und wichtigsten Anträge in der Zeit der ÖVP-Mehrheit dieses Hauses abgelehnt worden waren.

Wir werden, meine Damen und Herren, diese so erfolgreiche und ersprießliche Sozialpolitik fortsetzen. Wir werden nicht zulassen, wenn auch immer wieder Bemerkungen in dieser Richtung von der rechten Seite dieses Hauses kommen, daß eventuell durch eine Arbeitslosigkeit der Staat in der sozialen Sicherheit in Österreich gefährdet wird. Denn, meine Damen und Herren, wer der Arbeitslosigkeit — und Sie kennen ja die Ausführungen des ÖVP-Abgeordneten Mitterer — auch nur kleinen Raum geben will, muß damit rechnen, daß er von der Entwicklung überrollt wird.

Und Arbeitslosigkeit könnte auch unser stolzes Gebäude der sozialen Sicherheit gefährden, denn sie würde zu Mindereinnahmen der Sozialversicherung führen, und das wäre eine sehr gefährliche Entwicklung; es wäre fraglich, ob wir den heutigen Besitzstand der sozialen Sicherheit im Interesse aller Menschen, die heute Sozialversicherungsleistungen in Anspruch nehmen, besonders aber der Rentner und Pensionisten, aufrechterhalten könnten. Deshalb die Politik der Vollbeschäftigung, die

Dr. Schranz

Wirtschaftspolitik, die die Sozialisten betreiben. Diese und die so erfolgreiche Sozialpolitik sind die Voraussetzungen dafür, daß die Menschen in Österreich weiterhin im Sinne sozialer Gerechtigkeit leben können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Wiesinger.

Abgeordneter Dr. **Wiesinger** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe mit großer Aufmerksamkeit heute die Ausführungen der sozialistischen Abgeordneten verfolgt, die sich mit dieser 31. ASVG-Novelle beschäftigten. Sehr interessant waren auch die Ausführungen des sehr geehrten Herrn Bundesministers zu dieser Frage, auf die wir noch im Detail zu sprechen kommen werden.

Markante Aussage des ersten Hauptredners, Herrn Abgeordneten Pichler: „Bei dieser Novelle handle es sich nur um eine kleine Novelle“, und die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schranz: „Es ist eine Weiterentwicklung.“ Zwischendurch die sehr begrüßenswerten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Sekanina.

Man hat aus der ganzen Argumentation den Eindruck, daß man bemüht ist, die Problematik dieser ASVG-Novelle bewußt herunterzuspielen. Es war nicht angenehm, daß über diese Novelle in der Öffentlichkeit so viel diskutiert wurde, und es ist nicht angenehm, wenn hier im Hause aufgezeigt wird, was denn tatsächlich diese Novelle bedeutet.

Nun, wohin geht die Stoßrichtung dieser Novelle? Ganz eindeutig: Nicht in Richtung einer Verbesserung der sozialen Sicherheit, sondern einer klaren ideologischen Konzeption, einer Ausrichtung der Sozialversicherung für die Zukunft. Man bemüht sich und gibt das auch ganz ehrlich zu, einer Stärkung des Hauptverbandes das Wort zu reden. Der Hauptverband, der eine reine Koordinationsfunktion hat, wie der Herr Bundesminister gesagt hat — und ich unterstreiche das —, soll unter dem Titel „mehr Koordination“ finanziell potenter und in der Einflußmöglichkeit auf die einzelnen Kassen stärker werden.

Dazu kommen die Tendenzen der vermehrten Konzentration der einzelnen Kassen. Man denkt daran, auch die Betriebskassen aufzulösen, das heißt, die Pluralität in der Sozialversicherung weitgehend einzuschränken, bis man letztlich zu einem Träger kommt, der zwar Hauptverband der Sozialversicherungsträger heißt, aber de facto der staatliche Gesundheitsdienst ist.

Eine Institution, bei der 96 Prozent der Bevölkerung versichert sind, eine Institution, die bereit ist, die restlichen vier Prozent auch noch dazuzunehmen, ist staatlicher Gesundheitsdienst, nur mit dem Unterschied, daß er nicht der Verfassung entsprechend einem Ministerium untersteht, sondern in einer anderen Organisationsform vorliegt. Das muß hier ganz eindeutig gesagt werden. Und gerade deswegen wundert es mich, daß die Vertreter der einzelnen Kassen, die doch sonst sehr stark auf ihre Eigenständigkeit bedacht sind, dieser Entwicklung mehr oder weniger tatenlos zusehen. Das Interesse des Hauptverbandes ist mir voll verständlich und der Sache nach von ihrem Standpunkt aus auch berechtigt. Wieweit das dem System unserer Krankenversicherung dem Grunde nach entspricht, wage ich in Zweifel zu ziehen.

Aber was viel gravierender in dieser Novelle ist, sind jene Punkte, die nicht darin enthalten sind, und zwar geht es hier um die Frage der Rehabilitation, um die Frage der chronisch Kranken. Es wurde von allen Rednern der Sozialistischen Partei betont und auch vom Herrn Sozialminister angekündigt, daß diese Fragen in der 32. ASVG-Novelle geregelt werden, die schon recht weit gediehen sei. Unsere Informationen gehen dahingehend, daß diese Frage bereits im Sommer sehr weit gediehen war, und Vertreter des Hauptverbandes fix damit gerechnet haben, daß die Frage der Rehabilitation schon im Sommer geregelt wird.

Meine Damen und Herren! Dr. Schranz sagte: Soziale Sicherheit für alle! Natürlich, aber auch für jene, die diesen Anspruch am meisten haben, jene Gruppe von behinderten und kranken alten Menschen, die sich nicht mehr zur Wehr setzen können, die nicht mehr auf die Straße gehen können und die auch in Versammlungen nicht mehr das Wort erheben können. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich kann an einem Ausspruch des Herrn Sozialministers nicht vorübergehen: Bei der Diskussion über die Frage der Rehabilitation hat er sich nach Meldung einer Tageszeitung — es wurde nicht widerrufen — dahin gehend geäußert, daß er auf dem Standpunkt stehe, eine Rehabilitationsbehandlung ist nur dann zweckmäßig, wenn dadurch die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß erreicht wird. Meine Damen und Herren! Eine derartige Haltung ist herzlos! *(Abg. Pansi: Das ist nicht gesagt worden!)* Es wurde nicht widerrufen! Ich wäre sehr dankbar, wenn der Herr Sozialminister das in aller Öffentlichkeit widerrufen würde.

11836

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Wiesinger

Die zweite Frage: Daß man eine Verbesserung für die chronisch Kranken und die rehabilitationswürdigen Personen in diesem Land in dieser Novelle bewußt nicht geregelt hat, sondern aufschiebt, wobei aber gesagt wird, es wird noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden, ist doch eindeutig ein wahltaktisches Manöver. Eine Wahltaktik auf Kosten der Ärmsten und Kranken in unserem Lande ist verantwortungslos! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Sowohl der Herr Sozialminister als auch leitende Beamte des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger stellen sich auf den Standpunkt, die Frage der ständigen Behandlung der chronisch und unheilbaren Kranken sei nicht Aufgabe der sozialen Krankenversicherung. Wir alle sind der Überzeugung, daß das System der Krankenversicherung nur dann funktionieren kann, wenn sie von der Solidarität aller getragen wird. Und auch jene, die zehn, zwanzig und dreißig Jahre Mitglieder dieser Krankenversicherung sind, haben das Recht auf ständige Betreuung durch diese Solidaritätsgemeinschaft.

Meine Damen und Herren! Das müssen wir zur Kenntnis nehmen. Man kann nicht die öffentliche Hand zum Schuttablageplatz für jene Dinge machen, von denen man glaubt, sie in der sozialen Krankenversicherung nicht finanzieren zu können, denn die Versicherungen werden ja bereits über Steuermittel indirekt finanziert. Denn würden sie die normalen Verpflegungskostensätze für die Krankenhäuser bezahlen müssen, die derzeit in der Defizitdeckung durch die Länder und durch den Bund getragen werden, dann wäre heute eine ganz andere Situation in Österreich auf dem Sektor des Gesundheitswesens vorhanden. Daher halte ich eine neuerliche Abschiebung von Aufgaben der sozialen Krankenversicherung an den Staat für falsch.

Und nun ein anderer Punkt. (*Abg. Pansi: Wollen Sie sich nicht einmal die Verfassung anschauen?*) Herr Kollege Pansi! Die Verfassung habe ich sehr genau studiert, denn ich nehme mein Amt als Abgeordneter so genau, daß ich auch etwas lese und nicht nur zuhöre. Die sehr wichtige Frage, die sich jetzt immer für uns ergibt, ist das Verhältnis Ärzte — Krankenversicherung beziehungsweise — ich gehe hier viel weiter — das Verhältnis Ärzte — Regierung.

Meine Damen und Herren! Ich schließe mich den Ausführungen des Abgeordneten Sekanina vollinhaltlich an. Es ist schrecklich, daß wir derzeit eine so ungute Situation haben, denn es geht nur mit einem Miteinander und nicht mit einem Gegeneinander. Aber die

Regierung hat anscheinend das Modell der Konfrontation jenem der Kooperation vorgezogen. Wenn der Herr Sozialminister bei einer vereinbarten Vorsprache im Parlament eine Delegation von demokratisch gewählten Ärztevertretern mehr oder weniger hinauswirft, so ist das eine Frage des persönlichen Stils, eine Frage der Erziehung, eine Frage der politischen Toleranz. Wenn er aber dabei Ausdrücke und Erklärungen abgibt, die dahingehend laufen, daß Geld in der Krankenkasse ist, unser Geld, und die Versicherten sind wir, die Gewerkschafter, dann kann man bitte an dieser Erklärung nicht vorbeigehen. Denn die soziale Krankenversicherung sind wir alle, wir alle, die wir dort versichert sind, und nicht nur die Vertreter der Gewerkschaft. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Sie alle wissen ganz genau, daß die Zusammensetzung der sozialen Krankenversicherungen in den Selbstverwaltungskörpern von den Arbeiterkammern beschickt wird. Und ich sehe noch immer einen Unterschied zwischen Arbeiterkammer und Gewerkschaftsbund. Es ist nur bedauerlich, daß die Demokratisierung innerhalb der Sozialversicherung nicht so weit fortgeschritten ist, daß auch Wahlergebnisse rechtzeitig respektiert werden. Denn die Ergebnisse der letzten Arbeiterkammerwahlen werden erst in vier Jahren in der Selbstverwaltung ihren Niederschlag finden. Und das entspricht nicht dem Demokratieverständnis, das Gott sei Dank in unserem Lande heute schon sehr stark besteht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Was ergibt sich daraus für uns alle? Sie haben gesagt, wir würden eine Lizitationspolitik betreiben, wir machen eine Kaninchenzucht. Ich möchte doch nur feststellen, daß eine Zucht etwas Planvolles ist, und wir planen sehr genau, welche Schwerpunkte wir setzen. Wir haben keine quantitative Sozialpolitik, die ein bißchen etwas ausstreut und keinem das gibt, was er nötig braucht, sondern wir machen qualitative Sozialpolitik, wir geben jenen das, was sie für ihr Leben notwendig brauchen. (*Ruf bei der SPÖ: Sie haben es jahrzehntelang versäumt!*)

Wir wollen weg von autoritären Strukturen in dieser Sozialversicherung, meine Damen und Herren. Wir wollen zurück zur Idee der Hilfe für den Schwachen. Für uns sind die Behinderten und die chronisch Kranken die Schwachen. Wenn Herr Dr. Schranz gesagt hat, wir seien auf einen fahrenden Zug aufgesprungen, so muß ich sagen, das er anscheinend unseren Plan 2 nicht gelesen hat, da war diese Frage schon lange diskutiert und parteiintern abgeschlossen, noch bevor man sich im Sozialministerium damit beschäftigt hat. Aber es wäre ja gar nicht notwendig gewesen, auf

Dr. Wiesinger

diesen Zug aufzuspringen, wäre der Zug nämlich schon im Bahnhof eingefahren und hätten die Hilflosen das, was ihnen zusteht. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nicht über Gebühr in Anspruch nehmen. Aber diese 31. ASVG-Novelle ist ein konsequenter Schritt weiter in der vermehrten Machtfülle für die Strukturen, eine Machtfülle für den Apparat. Und das ist genau das, was wir daran kritisieren. Wir wollen mehr Leistungen, mehr Solidarität für jene, die diese Leistung auch brauchen, und wir wollen sozialen Fortschritt für alle, aber keine marxistische Machtpolitik. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Scrinzi.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPÖ): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist meine Absicht, noch einmal den Standpunkt der Freiheitlichen Partei zur Frage der Aufstockung des Ausgleichsfonds darzulegen. Ich möchte mich nicht auf die Frage einlassen, daß auch auf unserer Seite die Sorge groß ist, daß diese 31. Novelle zumindest in der Ausrichtung der Institutionen der Sozialversicherung die Tendenz zu stärkerer Zentralisierung und damit auch die Tendenz zu weiterer Verstaatlichung aufweist.

An sich ist die Einrichtung des Ausgleichsfonds eine vernünftige. Wir wissen sehr wohl, daß nicht nur die Streuung der Morbidität ganz unabhängig von den betroffenen regionalen Kassen unterschiedlich ist und damit auch die Leistungsanforderungen an die Kassen; wir wissen darüber hinaus, daß die von der Lohnstruktur abhängigen Kasseneinnahmen beträchtliche regionale Unterschiede aufweisen, obwohl auch ganz unabhängig, ja im Gegensatz zu den dadurch geschaffenen Einnahmeverhältnissen der einzelnen Kassen die Ausgaben besonders hoch sein können ...

Wo sich aber eine ungünstige Lohnstruktur mit einer besonders hohen Morbidität schneidet, muß natürlich die betroffene Kasse in ein finanzielles Engbett kommen, und es ist ein Akt der Solidarität zwischen den einzelnen Institutionen, daß ein Ausgleich geschaffen wird.

Wir hätten deshalb an sich gerne der in dieser 31. Novelle vorgenommenen Erhöhung des Prozentsatzes, der für diesen Ausgleichsfonds geleistet wird, zugestimmt. Warum wir das nicht getan haben, hat mein Parteifreund Melter von dieser Stelle aus schon begründet, und ich darf noch einmal unseren Standpunkt etwas näher erläutern.

Wir sind erstens einmal davon ausgegangen, daß es keinen Sachzwang gibt, mit der aus anderen Gründen notwendigen Terminisierung der 31. Novelle auch dieses Problem zu lösen, ohne mit einer Gruppe der Hauptbetroffenen, nämlich der Ärzteschaft, die dort anliegenden, viel weiter reichenden Probleme, als sie die Novelle selber nun angeht, zu besprechen. Es geht hier nicht um das legitime Interesse der Ärzte, diese Dinge von dem Standpunkt zu beraten, wie weit sie selber Betroffene sind, sondern es geht darum, daß man den Ärzten Gelegenheit geben muß, die damit zusammenhängenden Probleme als Treuhänder und als Vertreter der Patientenschaft wahrzunehmen. *(Ruf bei der SPÖ: Die Vertreter der Versicherten sind schon wir und nicht die Ärztekammer!)* Das habe ich ja nicht behauptet. Das ist ein völlig überflüssiger Zwischenruf. Nein, es gibt Interessen der Ärzte, die Sie ja lange Zeit nur als Erfüllungsgehilfen betrachtet haben. Sie haben ja inzwischen anerkannt, daß sie Ihre echten Partner sind. Das ist ein Ihnen zwar hart und mit Streik abgerungener Fortschritt gewesen; ich wollte darüber nicht reden, weil ich mich freue, daß dieser Fortschritt in der Zwischenzeit erzielt wurde.

Aber wenn Sie bestreiten wollen, daß Sie und die Herren Ingenieure à la Hagmüller die einzigen Vertreter der Patienten sind, dann muß ich das vom Standpunkt der Ärzteschaft ernstlich bestreiten und in Zweifel ziehen. Wir sind mindestens so berufen, legitime Interessen der Patienten zu vertreten wie Sie, die gewählten Vertreter in den Kasseneinrichtungen. Es wäre doch nur in beiderseitigem Interesse gelegen, wenn wir das außer Streit stellen würden. Insofern ist mir Ihr diesbezüglicher Zwischenruf im Zusammenhang mit meinen Ausführungen nicht ganz klar gewesen.

Sie haben kein Monopol. Es wäre gar nicht im Interesse der betroffenen Kranken und Alten — und ich kann nur auf das hinweisen, was mein Vorredner hier angeschnitten hat —, wenn Sie allein hier zu entscheiden hätten, was zweckmäßig und notwendig ist. Sie sollten sich sehr viel mehr auf die Ratschläge verlassen, die wir Ihnen aus der praktischen Erfahrung zu geben bereit sind. Dabei meine ich nicht, wir hätten alle Weisheit auf diesem Gebiet gepachtet. Wir erkennen durchaus, daß es Gebiete gibt, wo es echte Interessenskonflikte geben könnte.

Aber ich komme zurück. Es war kein Sachzwang, daß Sie dieses Thema im Alleingang und ohne Diskussion mit den Ärzten durchziehen wollten, weil der ursprünglich ausgesendete Ministerialentwurf diese Bestimmung nicht enthalten hat.

Dr. Scrinzi

Ich hätte sehr gerne bei den sehr positiven Aussagen Ihres Parteifreundes, des Herrn Abgeordneten Sekanina, angeknüpft, dem ich auch bescheinigen muß, daß er in vernünftiger Weise sich zu einem Dialog bekannt hat, zur Notwendigkeit eines Dialogs bekannt hat und schon sehr konkrete Terminvorschläge gemacht hat.

Es ist ganz klar, daß das, was ich früher über die Problematik der Morbiditäts- und der Lohnstruktur gesagt habe, auch noch eine andere Seite hat, und das sind die Strukturprobleme in der regionalen Versorgung der Versicherten — Ihrer Versicherten, wenn Sie wollen, wenn Sie das beruhigt —. Das sind aber Probleme, die nur in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft gelöst werden können. Sie wissen sehr genau, das erste, ich möchte fast sagen schwerwiegende Problem ist die hohe Überalterung der niedergelassenen Ärzteschaft, besonders der praktischen Ärzte. Das zweite Strukturproblem sind die regionalen Unterschiede in der Versorgung der Kranken in Österreich, wobei wir Gebiete mit echter, bedenklicher Unterversorgung haben gegenüber solchen, wo man, ich will nicht gerade sagen, von einer Überversorgung sprechen kann, wo aber zweifellos sich Versorgungseinrichtungen und auch niedergelassene Ärzte konzentrieren, was bei dem Mangel, den wir in anderen Bereichen haben, doch einer Überprüfung bedarf.

Das dritte große Strukturproblem — es ist ein Strukturproblem — liegt in der Niederlassungsinvestition. Hier unterliegt die Ärzteschaft einem zunehmenden Preisdruck, den sie ohne solidarische Hilfe allein nicht mehr lösen kann.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang fragen: Wie werden Sie denn die Strahlenschutzverordnung durchführen, welche in einer durchschnittlichen ärztlichen Ordination Investitionen von 100.000, 150.000 bis 200.000 S erfordert, wenn sie sich nicht zu einer Investitionspolitik gegenüber dem einzelnen niedergelassenen Arzt entschließen.

Dasselbe gilt aber heute auch für die Errichtung einer ganz schlichten Ordination eines praktischen Arztes, die gleichfalls Anfangsinvestitionen im Umfang von Hunderttausenden von Schillingen erforderlich macht.

Ich rede gar nicht davon, daß es heute schon schwierig ist, dieses Kapital aufzubringen, sondern ich rede von der jahrelangen Zinsenbelastung mit den inzwischen beträchtlich angestiegenen Debetzinsen. Wir waren der Meinung — und der Obmann der Wiener Gebietskrankenkasse hat sich offensichtlich grundsätzlich dazu bekannt —, daß überlegt werden muß — und man hätte überlegen müs-

sen —, ob nicht im Rahmen der Aufstockung des Ausgleichsfonds auch Strukturprobleme der Ärzteschaft — nicht um die angeblichen Millionengewinne dieser „privilegierten Klasse“, wie dieser Film dargestellt hat, zu erhöhen — im Interesse der Versicherten in jenen Randzonen von Ballungsräumen, aber vor allem in Gebieten der ländlichen Unterversorgung gelöst werden können.

Die bloße Verwendungszusage, zu der sich Sekanina bekannt hat, nehmen wir dankbar zur Kenntnis. Wir werden trotzdem der Novelle in diesem Punkt nicht zustimmen — wir wir sie schon im Ausschuß abgelehnt haben —, weil uns die bloße Verwendungszusage zu wenig ist und weil wir wissen, daß es durchaus anderslautende Auffassungen im Rahmen der Regierungspartei gibt und daß gerade von dieser Seite in den letzten Monaten — ich brauche gar nicht auf die vieldiskutierten Äußerungen des Herrn Sozialministers in Graz, wo er nach mehr Verstaatlichung im Bereiche der pharmazeutischen Industrie gerufen hat, zurückblenden — zweifellos ein Mehr an Verstaatlichung verlangt wird.

In der nicht sehr befriedigenden Sonntags-Diskussion war ja einer der Schlüsse, die einer der Diskutanten gezogen hat, der nach mehr öffentlichem Gesundheitsdienst. Das ist doch nur die sehr verklausulierte Forderung nach weiterer Verstaatlichung des Gesundheitswesens in Österreich. Da sind wir eben hellhörig und empfindlich. Nicht weil wir Privilegien bedroht sehen — da sind wir dann sehr gerne bereit, auch mit Zahlen aufzuwarten —, sondern weil wir meinen, daß im Hinblick auf die österreichische Wirklichkeit, im Hinblick auf die freiheitlichen Traditionen der österreichischen Gesellschaft die weitere Verstaatlichung keine Besserstellung des Patienten bringt.

Das ist der Grund, warum wir solche Tendenzen ganz entschieden ablehnen müssen. Wir haben zur Kenntnis zu nehmen, daß nicht aus bloßer Bequemlichkeit, wie es der Film auch dargestellt hat, bestimmte ländliche Gebiete nicht mehr ausreichend ärztlich, und vor allem auch zahnärztlich versorgt sind. Wir haben ein Defizit von fast 400 Planstellen, das wir, wenn Sie wollen, in gemeinsamer Anstrengung bewältigen müssen. Seine Bewältigung hängt auch von der Lösung bestimmter struktureller Fragen ab, die wir nur mit Hilfe des Einsatzes von Förderungsmitteln bewältigen können.

Wir werden diese Bestimmung erst dann akzeptieren, wenn mehr als die bloße Verwendungszusage eines einzelnen Vertreters der Sozialistischen Partei vorliegt. In der

Dr. Scrinzi

32. Novelle soll sichergestellt werden, daß es künftig auch zu den Aufgaben der Sozialversicherung gehört — und nach dem Legalitätsgrundsatz muß dann auch das ASVG die Möglichkeit dazu schaffen —, diese Strukturprobleme der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung nicht nur durch Neuschaffung kasseneigener Einrichtungen, sondern auch durch Verbesserung der Niederlassungsbedingungen der Ärzte zu lösen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf den Abänderungsantrag der Frau Dr. Hubinek eingehen, dem ich zwar in seinem substantiellen Gehalt zustimmen könnte, dem ich aber deshalb nicht beitreten kann, weil ich meine, daß seine Verwirklichung — und die im Prinzip richtige Forderung, bestimmte Aufgaben, etwa eben die Förderung der Niederlassung der Vertragsärzte, mit in das ASVG einzubeziehen — bei den gegenwärtigen durch die 31. Novelle geschaffenen materiellen Voraussetzungen nur eine Deklamation bleiben würde und zu einer Verwendung dieser Mittel nach einem Gießkannenprinzip führen müßte.

Denn wenn mit dem Mehr von 60 Millionen, die die Novelle bringt, nicht nur notwendige und von mir nicht bestrittene Verbesserungen kasseneigener Einrichtungen geschaffen, sondern damit auch die Niederlassung von Vertragsärzten gefördert, Einrichtungen, die zur Erwerbung, Errichtung und Erweiterung bei der Früherkennung von Krankheiten dienen, Einrichtungen zur Krankheitsverhütung, Krankenbehandlung, Zahnbehandlung, Anstaltspflege und Maßnahmen zur Durchführung der erweiterten Heilfürsorge finanziert werden sollen, dann haben wir wirklich nur mehr die Möglichkeit, mit bloßen Erinnerungsbeträgen diese Förderungsmaßnahmen durchzuführen. Es würde zu einer Zersplitterung der an sich nicht ausreichenden Mittel führen.

Andererseits sehe ich hier einen Weg, echte Aufgaben der Gesundheitspolitik, die nicht nur in ihrer Durchführung, sondern auch in ihrer Finanzierung in das Ressort Gesundheit gehören, in das Sozialministerium zu verlagern, wo sie meines Erachtens noch viel weniger untergebracht werden können. Auch bei den Aufgaben der Krankenversicherung. Wir meinen, daß es zweckmäßiger wäre, sie ins Gesundheitsressort überzuleiten.

Ich wiederhole: Die grundlegende Tendenz des Antrages halte ich für richtig, den eingeschlagenen Weg aber nicht für zweckmäßig. Es wird unsere Aufgabe sein, einen Teil dessen, was der Antrag anstrebt, im Gesundheitsressort unterzubringen und dort auch für seine Finanzierung Vorsorge zu treffen, aber den anderen Teil — das habe ich ja früher aus-

geführt — kann man durchaus in der 32. Novelle, allenfalls unter Erhöhung der dann zur Verfügung zu stellenden Mittel, im Rahmen des ASVG und der Krankenversicherung bei gemeinsamer Zusammenarbeit von Krankenkassen und Ärzteschaft unterbringen.

Meine Damen und Herren! Das sollte also noch einmal präzisiert und zur Begründung unserer Ablehnung gesagt werden. Ich wäre sehr beruhigt, wenn der Herr Sozialminister die Verwendungszusage, die der Herr Abgeordnete Sekanina vom Rednerpult aus gemacht hat, auch von der Regierungsbank aus unterstützen würde und uns Abgeordneten, vor allem aber auch der Ärzteschaft draußen, die Versicherung abgeben würde, daß es seine Absicht ist, es in der 32. Novelle nicht bloß bei Verwendungszusagen zu belassen, sondern auch den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, damit diese Aufgaben dann gemeinsam bewältigt werden können. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Haider.

Abgeordneter Dr. **Haider** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich muß noch einmal zum dringlichsten sozialpolitischen Problem im Bereiche der bäuerlichen Sozialversicherung Stellung nehmen: zur Frage der Zuschußrentenversicherung beziehungsweise zur Angleichung der Zuschußrenten an die Bauernpensionen und damit zusammenhängend natürlich auch zur Angleichung des Ausgleichszulagenrechtes.

Wir haben heute vom Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung einige Anhaltspunkte dafür bekommen, daß man tatsächlich ernstlich bemüht sei, dem Problem näherzutreten. Sehr geehrter Herr Bundesminister! Wir treten diesem Problem nun schon jahrelang näher, und Sie dürfen nicht böse sein, wenn wir auf Grund der Erfahrungen der letzten Zeit noch einige Zweifel daran knüpfen. Ich darf erinnern, daß praktisch seit dem Frühjahr dieses Jahres offizielle Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und der Vertretung der bäuerlichen Sozialversicherung stattgefunden haben, die uns bereits bis in den Sommer dieses Jahres hinein zu einem sehr hoffnungsvollen Fortschritt gelangen ließen.

Es war bereits, ich darf ruhig das Wort gebrauchen, abgesprochen, daß doch mit 1. Jänner 1975 eine wesentliche Verbesserung für die Zuschußrentner eintreten soll, insbesondere die völlige Angleichung des Ausgleichszulagenrechtes — es wurde hier heute schon der Unterschied zum Bauernpensions-

11840

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Halder

recht und zu anderen Pensionsrechten erwähnt —, und dann zweitens eine erste Etappe der Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen. Es waren sehr gute Fortschritte erzielt worden. Dieser erste Schritt hätte sich in einer Größenordnung von 400 bis 500 Millionen Schilling bewegt. Es wurde vereinbart, sodann im September 1974 auf höchster Ebene zusammenzutreten und das mit 1. 1. 1975 abzuschließen.

Was ist aber nun mit dem Herrn Sozialminister und seinen offensichtlich guten Vorschlägen über den Sommer geschehen? Da denke ich an ein Wort der Heiligen Schrift, wo es heißt: Ein Mann ging von Jerusalem nach Jericho und fiel unter die Räuber. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Denn plötzlich — siehe! —, im September erklärt uns der Herr Sozialminister entgegen der getroffenen Vereinbarung, daß wir nicht mehr zusammentreten, um das endgültig per 1. 1. 1975 zu fixieren.

Ich habe dann mehrmals nach den Gründen dieser völlig überraschenden Gesinnungsänderung geforscht. Bei der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses, Kapitel soziale Verwaltung, hat mir der Herr Bundesminister vor einigen Tagen auf die Frage, was denn da den Sommer über eingetreten sei, da der bedürftigste Teil, darf ich sagen, im Bereiche des gesamten österreichischen Sozialversicherungsrechtes wieder nicht zu seinem Rechte kommen sollte, eine sehr bemerkenswerte Antwort gegeben. Er hat im offiziellen Finanzausschuß gesagt auf die Frage des „Warum“: „Auf Grund Ihrer politischen Angriffe und unserer sachlichen Überlegungen.“ (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Ich muß schon sagen, wenn man hier sagt: Auf Grund ihrer politischen Angriffe habe ich mir's anders überlegt!, ist das gerade im Bereich der sozialen Bedürfnisse eine sehr merkwürdige Form des Regierens. Das sind völlig neue Gesichtspunkte in der Führung der Regierungsgeschäfte und der ganzen Regierungsverantwortung.

Herr Bundesminister für soziale Verwaltung! Das, was hier mit den Zuschußrentnern geschieht, das ist und bleibt ein schwarzer Fleck auf der Sozialweste dieser Bundesregierung! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Herr Kollege Abgeordneter Dr. Halder hat heute einen Abänderungsantrag eingebracht, womit dieses Problem, das uns schon so lange bewegt, nun doch einer Regelung zugeführt werden soll. Der Herr Bundesminister hat in seiner Antwort, die er erfreulicherweise doch in ziemlich sachlichem Ton

gehalten hat, seine grundsätzliche Bereitschaft — im allgemeinen allerdings wieder nur — angedeutet.

Nun, sehr geehrter Herr Bundesminister, uns liegt an diesem Problem sehr viel. Das Problem ruft von der Sache her sehr dringend nach einer Lösung. Wenn Ihnen das zu weitgehend ist, bereits bei der Umwandlung die drei Etappen hier im Gesetz drinnen zu haben, werden wir sofort bereit sein, uns zusammenzusetzen. Streichen wir vorläufig die beiden weiteren Etappen, einigen wir uns, daß wir zunächst nur diese erste Etappe durchführen — vielleicht ist dann schon die neue Bundesregierung da, wenn die nächste Etappe, die in unserem Antrag Halder vorgesehen ist, erfolgt —. Aber wir würden Sie herzlich einladen und sofort bereit sein, mit Ihnen und mit den Abgeordneten der beiden anderen Fraktionen sofort einen gemeinsamen Antrag einzubringen und den Antrag Halder sofort in diesem Sinne einzuschränken, daß wir zunächst nur diese erste Etappe bei der Umwandlung der Zuschußrenten machen und den beantragten Passus hinsichtlich Angleichung der Ausgleichszulagen der Zuschußrentenbezieher. Wir möchten Sie bitten, daß wir darüber reden. Uns ist so herzlich viel gelegen an der Sache selbst, an dem Schicksal unserer Zuschußrentner, daß ich jetzt noch, bevor die Debatte geschlossen wird, hier diese Anregung geben möchte: Treten wir sofort einige Abgeordnete zusammen, und wir würden bereit sein, unter diesem Prätext auch auf die Fixierung der weiteren Etappen vorläufig zu verzichten.

Es ist, meine sehr geehrten Damen und Herren — daran darf ich auch kurz erinnern —, auch in den Jahren der Regierung Dr. Klaus, also der Österreichischen Volkspartei, auf diesem bäuerlichen Sozialversicherungsbereich sehr, sehr viel geschehen. Wenn ich nur erinnern darf: Im April 1966 hat das Leistungsrecht in der Bauernkrankenversicherung begonnen. — Ich nenne im Programm immer nur einige wichtige Dinge. Im Jahre 1967 haben wir die Reform der Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, die Angleichung an die gewerbliche Unfallversicherung, die Erhöhung der Unfallrenten, eine ganz wesentliche Erhöhung der Unfallrente 1967, dann 1968 eine große sozialpolitische Tat, die für den bäuerlichen Bereich gerade im Zuge der Strukturwandlung große Bedeutung hat, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, an dem natürlich die heutige Regierung noch erfreut weiterarbeitet. Im Jahre 1969 haben wir die Zuschußrenten wesentlich erhöht, haben die 14malige Leistung der Zuschußrenten eingeführt, wir haben den Hilflosenzuschuß einge-

Dr. Haider

führt, haben außerdem das Bauernpensionsgesetz beschlossen, die Ausgleichszulage auch für die Zuschußrentner.

Es ist also tatsächlich im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sehr viel geschehen von 1966 bis 1969.

Ich darf aber feststellen, daß gerade im Bereich der bäuerlichen Zuschußrentner ab dem Jahre 1970 ein totaler Sozialstopp eingetreten ist. Und das, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist etwas, wo wir glauben, hier muß etwas geschehen, bevor dieses Jahr noch zu Ende geht. Die Zahl der Zuschußrentner ist von Dezember 1971 bis 1974 um 20.000 gesunken. Ich möchte Sie herzlich einladen, hier mitzutun, um den so wichtigen Akt der Angleichung der Zuschußrenten noch zu bewirken.

Der Herr Minister hat natürlich auch auf verschiedene andere Bereiche der Sozialversicherung hingewiesen, wo ebenfalls noch die Armut zu Hause ist. Wir haben schon mehrmals erklärt, daß wir sofort bereit sind, auch hier mitzuwirken und unsere Mitarbeit anzubieten.

Wenn ich kurz auf einen anderen Bereich übergehen darf: Ich darf dem Hohen Hause die vielleicht erfreuliche Mitteilung machen, daß wir die Organisationsreform, die uns im ganzen vergangenen Jahr zutiefst berührt hat, im großen und ganzen bewältigen konnten, die Zusammenführung der drei bäuerlichen Versicherungszweige in eine Sozialversicherungsanstalt. Ich glaube, es ist gebührend, daß wir allen Damen und Herren, sei es auf Funktionärsseite, sei es auf Seite unserer Bediensteten, herzlich danken für die Bereitwilligkeit und für die Initiative, welche mitgewirkt hat, daß heute das bäuerliche Sozialversicherungsinstitut im Konzert der gesamten österreichischen Sozialversicherungsträger sicherlich auch ein Institut ist, das wie alle anderen im Dienste ihrer Versicherten sich der größten und erfolgreichsten Bemühungen befleißigt.

Es ist heute auch schon das Verhältnis der Ärzte zu den Sozialversicherungsträgern angezogen worden. Ich darf auch hier berichten, daß wir glauben, nachdem uns jetzt zweieinhalb Jahre einer losen Vereinbarung von Empfehlungstarifen verbinden, daß nun diese zweieinhalb Jahre sicher dazu beigetragen haben, das Klima und das gegenseitige Verständnis zu verbessern.

Ich darf immer wieder sagen, daß auch uns sehr, sehr viel an der Landärztefrage liegt. Wir möchten natürlich auch, was mit der bescheidenen Kraft unserer bäuerlichen Sozialversicherung möglich ist — aber dann im

Gesamtkonzert Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger —, auch hier mitwirken und gern unseren Teil beitragen. Es liegt uns am Herzen, daß der Landärztestand natürlich auch ein gesellschaftlich angesehener und geachteter Stand sein kann, aber selbstverständlich auch ein wirtschaftlich und finanziell gesicherter und gehobener Stand. Dazu möchten wir herzlich gern alles beitragen, und wir hoffen, daß wir auch, wie heute mehrmals hier im Hause schon erklärt worden ist, uns hinsichtlich dieser Anliegen der Ärzteschaft zu gemeinsamer Arbeit finden werden.

In diesem Zusammenhang darf ich auch mitteilen, daß die Gesundenuntersuchungen, die nunmehr schon angelaufen sind, irgendwie auf eine Verbesserung des Klimas zwischen den Ärzten und der Bauernkrankenversicherung hindeuten. Nach den bisher mir vorliegenden Ziffern haben zum Beispiel in allen Bundesländern — ausgenommen die Stadt Wien, wo ja etwas andere Verhältnisse hinsichtlich der Bauernversicherung vorliegen — im ganzen Bundesgebiet von 1872 Ärzten, welche bereits einen Gesundenuntersuchungsvertrag unterschrieben haben, 1658 auch die Sozialversicherung der Bauern angekreuzt, das sind 88,5 Prozent aller Ärzte, was sicher auch darauf hinweist, daß hier das Klima und das Vertrauensverhältnis und das Wissen um die gemeinsamen Bemühungen um die hier zu bewältigenden Probleme sicher schon sehr viel positiver ist.

Darf ich einige besonders hervorragende Bundesländer nennen: In Kärnten sind es zum Beispiel 99,42 Prozent, das heißt, von 175 Ärzten, die bisher diesen Vertrag unterschrieben haben, hat nur ein einziger die Bauernversicherung nicht unterschrieben; somit 174 von 175. In Oberösterreich 99,18, in Niederösterreich 95,27. Wir fassen das als einen sehr guten und positiven Fingerzeig dafür auf, daß es doch gelingt, eines der Hauptprobleme der Bauernkrankenversicherung, nämlich die Zustandebringung eines freien, möglichst unbürokratischen Vertrages zwischen Ärztekammern und Bauernkrankenversicherung zum Vorteil der bäuerlichen Versicherten, aber auch des ärztlichen Berufsstandes zu verwirklichen.

Abschließend darf ich aber nochmals, sehr geehrter Herr Bundesminister, besonders auch an die sozialistische Fraktion die Bitte und den Appell richten: Schauen wir uns unseren heutigen Antrag noch einmal an; noch einmal mein Anbot, vielleicht den einen Punkt der völligen Etappenlösung vorläufig zurückzustellen und heute nur eine einzige Etappe hier

11842

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Haider

zu verwirklichen. Tun wir etwas für die Zuschußrentner, bevor es für weitere Tausende von ihnen zu spät ist.

Ich darf Sie wirklich bitten, leisten wir hier einen vordringlichen Beitrag im Kampf gegen die Armut. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Vetter.

Abgeordneter Vetter (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine kurze Wortmeldung bezieht sich auf die 5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Meine Fraktion stimmt den Änderungen, die in dieser Regierungsvorlage zu finden sind, zu.

Ich habe jedoch im Ausschuß einen Antrag eingebracht, den die Regierungsfraktion ablehnte. Da im Ausschußbericht kein Wort davon zu finden ist, bin ich gezwungen, diesen Antrag auch hier im Plenum nochmals zu wiederholen.

Es handelt sich um den

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Vetter und Genossen zu 1291 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 1359 der Beilagen (5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel I ist nach Z. 16 eine neue Z. 17 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

a) Im § 130 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Hauptvorstand, der Überwachungsausschuß und der Rentenausschuß bestehen für das gesamte Bundesgebiet am Sitz der Versicherungsanstalt. Die Landesvorstände bestehen für das Land Wien mit dem Sitz in Wien, für das Land Niederösterreich mit dem Sitz in Wien, für das Land Burgenland mit dem Sitz in Eisenstadt, für das Land Steiermark mit dem Sitz in Graz, für das Land Oberösterreich mit dem Sitz in Linz, für das Land Tirol mit dem Sitz in Innsbruck, für das Land Salzburg mit dem Sitz in Salzburg und für das Land Vorarlberg mit dem Sitz in Bregenz.“

b) Im § 131 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Hauptgeschäftsstelle ist am Sitz der Versicherungsanstalt und, ausgenommen für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland, je eine Landesgeschäftsstelle am Sitz der Landesvorstände zu errichten.“

c) Dem § 131 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Landesvorstände für das Land Wien und für die Länder Niederösterreich und Burgenland haben sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer gemeinsamen Landesgeschäftsstelle mit dem Sitz in Wien zu bedienen.“

Die Ziffern 17 bis 20 erhalten die Bezeichnung 18 bis 21.

Dazu nur kurz eine Begründung. Hohes Haus! Bei der Gründung der Krankenversicherung der Beamten im Jahre 1920 versuchte die Selbstverwaltung, diese Einrichtung im Sinne des föderalistischen Prinzips aufzubauen. Man schuf daher neben dem zentralen Selbstverwaltungskörper auch Landesvorstände.

Da das Land Niederösterreich damals noch keine Landeshauptstadt hatte beziehungsweise besser gesagt Wien als Landeshauptstadt ansah, unterblieb die Errichtung eines Landesvorstandes in Wien, dem dann später auch das Burgenland angeschlossen wurde. Hierin erblicken wir eine gewisse Benachteiligung, die schon allein auch aus der Anzahl der Versicherten und ihrer Angehörigen zu ersehen ist, da nach der Statistik das Land Niederösterreich die dritte oder zweite Stelle einnimmt.

Man könnte nun einwenden, die Errichtung eines eigenen Landesvorstandes wäre mit neuen finanziellen Mitteln verbunden, mit einer Aufblähung des Verwaltungsaufwandes. Dieser Einwand stimmt nicht, da die Landesgeschäftsstelle gleich bleibt und dennoch von einer Vermehrung des Dienstpostenplanes abgesehen werden könnte. Es handelt sich nur um den Aufwand für Funktionsgebühren und Sitzungsgelder.

Die Regierungspartei hat diesen Antrag abgelehnt, obwohl wiederholt dieses Verlangen der öffentlich Bediensteten Niederösterreichs zum Ausdruck gebracht wurde; vom Landesvorstand Niederösterreich, vom Landestag der Gewerkschaft Niederösterreichs, vom Gewerkschaftstag der öffentlich Bediensteten. Obwohl der Landtag in Niederösterreich bereits im Jahre 1969 einen einstimmigen Beschluß faßte und im Jahre 1973 wiederholte, obwohl im Jahre 1971 im Hohen Haus ein Entschließungsantrag eingebracht worden ist und obwohl im Bundesrat, ebenfalls im gleichen Jahr, mit Mehrheit dieser Antrag beschlossen worden ist, diese ablehnende Haltung der Regierungspartei!

Ich finde keine echte Begründung, diesen Antrag abzulehnen, keine logischen Gegenargumente, sondern es ist wie in zahlreichen anderen Fällen, weil eben der Herr Sozialminister und Herr Vizekanzler einfach nicht

Vetter

will oder sich persönlich für diesen Antrag nicht begeistern kann. Er hat auch seine Vorstellungen in einem Schreiben an den Gewerkschaftsbundpräsidenten zu Papier gebracht, der in einer Intervention ersucht worden ist.

Herr Vizekanzler! Sie schreiben in diesem Bericht, daß in der Zwischenzeit eben die 4. Novelle zum BKUG im Bundesrat durchgegangen sei und dieser Antrag seither nicht mehr behandelt wurde. Unter diesen Umständen — so schließt Ihre Antwort — erscheine eine Initiative des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in dieser Angelegenheit nicht mehr zweckmäßig.

Herr Vizekanzler! Dieser letzte Satz, diese Begründung ist nicht nur unlogisch, sondern, ich glaube, ich kann es nicht anders ausdrücken, sie ist polemisch wie in vielen anderen Dingen, wenn Sie aus persönlichen Motiven etwas ablehnen wollen.

Was heißt, Sie haben keine Veranlassung? Eine Initiative kann ja nur vom Ministerium ausgehen in Form einer Regierungsvorlage oder anlässlich einer Novelle.

Ich stelle also abschließend nochmals mit Bedauern fest, daß ein berechtigtes Anliegen aller öffentlich Bediensteten, vor allem Niederösterreichs, einstimmig beschlossen in verschiedensten Gewerkschaftsgremien — auch Ihre Kollegen, Herr Bundesminister, sind darunter, unterstützt von einem einstimmigen Beschluß des Landtages in Niederösterreich und auch mit den Stimmen Ihrer Fraktionskollegen im niederösterreichischen Landtag —, nur an der unnachgiebigen Haltung des Herrn Sozialministers und Vizekanzlers neuerlich gescheitert ist. Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen somit zur **A b s t i m m u n g**.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in 1354 der Beilagen, das ist die 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Da getrennte Abstimmung verlangt ist und auch Abänderungsanträge vorliegen, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I bis einschließlich des Einleitungssatzes zu § 31 Abs. 6 in Z. 8 in der Fassung des Ausschußberichtes liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der lit. a des § 31 Abs. 6 in Artikel I Z. 8 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Hinsichtlich der lit. b des § 31 Abs. 6 in Artikel I Z. 8 ist ebenfalls getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Z. 9 bis einschließlich Z. 19. Hiezu liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel I Z. 20. Hiezu liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Melter und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages Melter und Genossen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Z. 20 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Melter und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 20 a im Artikel I vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Z. 21 bis einschließlich Z. 38.

Hiezu liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

11844

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Präsident

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Melter und Genossen auf Einfügung einer neuen Z. 38 a im Artikel I vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Z. 39 bis einschließlich Z. 55 lit. a.

Hiezu liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Z. 55 lit. b ist getrennte Abstimmung verlangt. Ferner liegt ein Streichungsantrag der Abgeordneten Wedenig und Genossen vor.

Ich kann nur positiv abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Z. 55 lit. c.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Bezüglich des Artikels I Z. 56 lit. a ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Ich lasse nunmehr über Artikel I Z. 56 lit. b abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Z. 56 lit. c liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Doktor Marga Hubinek und Genossen vor. Ferner ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich lasse zunächst über Artikel I Z. 56 lit. c in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hubinek abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Z. 56 lit. c in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Hinsichtlich des Artikels I Z. 57 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Zu den restlichen Teilen des Artikels I und zu Artikel II und Artikel III Abs. 1 und 2 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich lasse hierüber abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt nunmehr ein Zusatzantrag der Abgeordneten Kammerhofer und Genossen auf Einfügung neuer Absätze 3 bis 6 im Artikel III vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung **einstimmig angenommen**.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in 1355 der Beilagen — 23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Da ein Abänderungsantrag vorliegt und ferner getrennte Abstimmung verlangt ist, lasse ich getrennt abstimmen.

Präsident

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 14 liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des Artikels I Z. 15 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Zum restlichen Teil des Artikels I und zu Artikel II liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu Artikel III liegt ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Mühlbacher, Staudinger und Melter vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des gemeinsamen Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den restlichen Teil des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

So bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in 1356 der Beilagen — 4. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

Da Zusatzanträge vorliegen beziehungsweise namentliche Abstimmung verlangt ist, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 14 liegt kein Zusatzantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Halder, Melter und Genossen auf Einfügung neuer Z. 15 und 16 im Artikel I vor. Ferner ist hinsichtlich einer lit. b in der beantragten neuen Z. 15 und hinsichtlich der beantragten neuen Z. 16 jeweils namentliche Abstimmung verlangt.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über die Z. 15 lit. a in der Fassung des Zusatzantrages Dr. Halder, Melter und Genossen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Z. 15 lit. b in der Fassung des Zusatzantrages Dr. Halder, Melter und Genossen.

Es ist namentliche Abstimmung begehrt worden. Die namentliche Abstimmung ist von 25 Mitgliedern des Nationalrates verlangt worden. Ich habe sie daher durchzuführen.

Die Stimmzettel, die zu benützen sind, tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“.

Ich bitte jene Abgeordneten, die für den Antrag der Abgeordneten Dr. Halder, Melter und Genossen stimmen, „Ja“-Stimmzettel, jene, die gegen den Antrag stimmen, „Nein“-Stimmzettel abzugeben.

Ich bitte die Abgeordneten, ihre Plätze einzunehmen. Die Beamten des Hauses ersuche ich, die Stimmzettel in den ihnen zugewiesenen Bankreihen einzusammeln. (*Beamte nehmen die Stimmzettel ein.*)

Die Abstimmung ist beendet.

Ich ersuche die Beamten des Hauses, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und mir das Ergebnis sofort mitzuteilen. (*Beamte nehmen die Stimmzählung vor.*)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: Abgegebene Stimmen: 169, davon 79 „Ja“- und 90 „Nein“-Stimmen.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Halder, Melter und Genossen ist daher abgelehnt.

Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten

Bauer, Berl, Blenk, Brandstätter, Breiteneder, Brunner, Burger, Deutschmann, Ermacora, Fachleutner, Fiedler, Frauscher, Frodl, Gasperschitz, Glaser, Gorton, Gradinger, Graf, Gruber, Hagspiel, Haider, Halder, Hanreich, Harwalik, Hauser, Hietl, Huber, Hubinek, Josseck, Kammerhofer, Kaufmann, Keimel, Kern, Kinzl, Kohlmaier, Koller, König, Koren, Kraft, Lanner, Leitner, Letmaier, Linsbauer, Maleta, Marwan-Schlosser, Meißl, Melter,

11846

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Präsident

Minkowitsch, Mitterer, Mock, Moser Wilhelmine, Mussil, Neumann, Neuner, Ofenböck, Pelikan, Peter, Prader, Regensburger, Sallinger, Sandmeier, Scherrer, Schlager Anton, Schleinzler, Schmitzer, Schrotter, Schwimmer, Scrinzi, Staudinger, Stohs, Tödling, Tschida, Vetter, Wedenig, Westreicher, Wieser, Wiesinger, Withalm, Zittmayr;

mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten

Alberer, Albrecht, Androsch, Babanitz, Blecha, Brauneis, Bregartner, Broda, Dallinger, Dobersberger, Egg, Firnberg, Fischer Heinz, Fleischmann, Gisel, Gradenegger, Haas, Haberl, Hager, Heindl, Heinz, Hellwagner, Hesele, Heßl, Hirscher, Hobl, Hofstetter, Horejs, Jungwirth, Kerstnig, Kittl, Köck, Kostelecky, Kreisky, Kriz, Kunststätter, Lanc, Lausecker, Lehr, Libal, Luptowits, Maderner, Maderthaler, Maier, Marsch, Metzker, Mondl, Moser Josef, Mühlbacher, Müller, Murowatz, Nittel, Offenbeck, Pansi, Pay, Pfeifer, Pichler, Pölz, Probst, Radinger, Reinhart, Robak, Rösch, Samwald, Scheibengraf, Schlager Josef, Schnell, Schranz, Seda, Sekanina, Sinowatz, Skritek, Staribacher, Steinhuber, Steininger, Stögner, Teschl, Thalhammer, Tonn, Treichl, Troll, Tull, Veselsky, Weihs Oskar, Weisz Robert, Wille, Willinger, Wodica, Wuganigg, Zingler.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über die Z. 16 in der Fassung des Zusatzantrages Dr. Halder, Melter und Genossen.

Es ist wieder namentliche Abstimmung begehrt worden.

Die namentliche Abstimmung ist von 25 Mitgliedern des Nationalrates verlangt worden. Ich habe sie daher durchzuführen.

Die Stimmzettel, die zu benützen sind, tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“.

Ich bitte jene Abgeordneten, die für den Antrag der Abgeordneten Dr. Halder, Melter und Genossen stimmen, „Ja“-Stimmzettel, jene, die gegen den Antrag stimmen, „Nein“-Stimmzettel abzugeben.

Ich bitte die Abgeordneten, ihre Plätze einzunehmen.

Die Beamten des Hauses ersuche ich, die Stimmzettel in den ihnen zugewiesenen Bankreihen einzusammeln. (*Beamte sammeln die Stimmzettel ein.*)

Die Abstimmung ist beendet. Ich ersuche die Beamten des Hauses, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und mir das Ergebnis sofort mitzuteilen. (*Beamte nehmen die Stimmzählung vor.*)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: Abgegebene Stimmen 169; davon „Ja“-Stimmen 79, „Nein“-Stimmen 90.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Halder, Melter und Genossen ist somit **a b g e l e h n t**.

Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten

Bauer, Berl, Blenk, Brandstätter, Breiteneder, Brunner, Burger, Deutschmann, Ermacora, Fachleitner, Fiedler, Frauscher, Frodl, Gasperschitz, Glaser, Gorton, Gradinger, Graf, Gruber, Hagspiel, Haider, Halder, Hanreich, Harwalik, Hauser, Hiebl, Huber, Hubinek, Josseck, Kammerhofer, Kaufmann, Keimel, Kern, Kinzl, Kohlmaier, Koller, König, Koren, Kraft, Lanner, Leitner, Letmaier, Linsbauer, Maleta, Marwan-Schlosser, Meißl, Melter, Minkowitsch, Mitterer, Mock, Moser Wilhelmine, Mussil, Neumann, Neuner, Ofenböck, Pelikan, Peter, Prader, Regensburger, Sallinger, Sandmeier, Scherrer, Schlager Anton, Schleinzler, Schmitzer, Schrotter, Schwimmer, Scrinzi, Staudinger, Stohs, Tödling, Tschida, Vetter, Wedenig, Westreicher, Wieser, Wiesinger, Withalm, Zittmayr;

mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten

Alberer, Albrecht, Androsch, Babanitz, Blecha, Brauneis, Bregartner, Broda, Dallinger, Dobsberger, Egg, Firnberg, Fischer Heinz, Fleischmann, Gisel, Gradenegger, Haas, Haberl, Hager, Heindl, Heinz, Hellwagner, Hesele, Heßl, Hirscher, Hobl, Hofstetter, Horejs, Jungwirth, Kerstnig, Kittl, Köck, Kostelecky, Kreisky, Kriz, Kunststätter, Lanc, Lausecker, Lehr, Libal, Luptowits, Maderner, Maderthaler, Maier, Marsch, Metzker, Mondl, Moser Josef, Mühlbacher, Müller, Murowatz, Nittel, Offenbeck, Pansi, Pay, Pfeifer, Pichler, Pölz, Probst, Radinger, Reinhart, Robak, Rösch, Samwald, Scheibengraf, Schlager Josef, Schnell, Schranz, Seda, Sekanina, Sinowatz, Skritek, Staribacher, Steinhuber, Steininger, Stögner, Teschl, Thalhammer, Tonn, Treichl, Troll, Tull, Veselsky, Weihs Oskar, Weisz Robert, Wille, Willinger, Wodica, Wuganigg, Zingler.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel II Abs. 1 bis 3. Hiezu liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Halder, Melter und Genossen auf Anfügung neuer Abs. 4 bis 14 im Artikel II vor.

Präsident

Ich lasse hierüber abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung mit Mehrheit angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in 1357 der Beilagen (8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz).

Da ein Zusatzantrag vorliegt, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 5 liegt kein Zusatzantrag vor. Ich lasse hierüber abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Z. 6 liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Melter und Genossen vor, der die Einfügung einer lit. a betreffend § 48 Abs. 3 lit. b des Stammgesetzes zum Gegenstand hat.

Ich lasse über diesen Zusatzantrag abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Z. 6 in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich lasse hierüber sowie über Titel und Eingang abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1358 der Beilagen (4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971).

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in 1359 der Beilagen (5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz).

Da ein Zusatzantrag vorliegt und ferner getrennte Abstimmung verlangt ist, gehe ich so vor.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I bis einschließlich Z. 16. Hiezu liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Vetter und Genossen auf Einfügung einer neuen Z. 17 im Artikel I vor.

Ich lasse darüber abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

11848

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Präsident

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel I Z. 17 in der Fassung des Ausschlußberichtes. Es ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang. Hiezu liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

In dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in 1360 der Beilagen (Novelle zum Notarversicherungsgesetz).

Da ein Abänderungsantrag vorliegt, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 5 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich lasse darüber abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Z. 6 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Melter und Genossen vor, den ich zur Abstimmung bringe.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages Melter und Genossen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel I Z. 6 in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang, zu denen kein Abänderungsantrag vorliegt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

8. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1327 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird (2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1974) (1353 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1974.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Hellwagner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Hellwagner: Herr Präsident! Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage beinhaltet eine Anpassung an die in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen im Bereich des allgemeinen Arbeitsrechtes und nimmt insbesondere auf die Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Arbeitsverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1973 und das Entgeltfortzahlungsgesetz Bedacht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Babanitz, Wedenig, Pansi, Dr. Halder, Melter, Vetter und Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser. Von den Abgeordneten Babanitz, Wedenig und Melter wurden umfangreiche gemeinsame Abänderungsanträge eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der obgenannten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Hellwagner

Ergänzend zu den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 5 und § 23 Abs. 2 lit. i hat der Ausschuß für soziale Verwaltung nunmehr festgestellt:

a) Der Buschenschank ist ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb im Sinne des § 5;

b) unter dem Begriff „Betriebsweise“ im Sinne des § 5 Abs. 2 sind auch Produktionsarten wie zum Beispiel Hydrokulturen zu verstehen und

c) der Dienstverhinderungsgrund „Ausübung des Wahlrechtes“ im Sinne des § 23 umfaßt nicht auch das Wählen im Rahmen von Vereinen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Gibt es einen Einwand? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen so vor.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Melter.

Abgeordneter Melter (FPO): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben es diesmal mit einer sehr umfangreichen Vorlage zu tun, die im wesentlichen in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern ausgearbeitet worden ist. Dadurch ist diese 2. Landarbeitsgesetz-Novelle relativ spät ins Haus gekommen und wurde hier dann sehr schnell durchgearbeitet, wenn man bei dem geringen Zeitaufwand von intensiver Arbeit überhaupt reden kann. Ich selbst habe den Eindruck, daß man weitestgehend die parlamentarische Behandlung abgekürzt hat, weil die Verhandlungen auf Sozialpartnerebene zu lange Zeit in Anspruch genommen haben.

Dies ist eine Vorgangsweise, die nicht die Zustimmung des Hauses finden kann, denn schließlich und endlich ist der Gesetzgeber hier tätig und nicht außerhalb des Parlaments. Das führt dazu, daß die Qualität der Vorlage natürlich auch entsprechend ist, das heißt, daß einige Mängel festgestellt werden müssen. Dies hat sich schon in den Ausschußberatungen gezeigt, weil auch dort noch notwendig geworden ist, eine Menge von Abänderungen zu beantragen und zu beschließen. Die Ausschußvorlage unterscheidet sich demzufolge

ziemlich kräftig von der Regierungsvorlage, wobei in der Kürze der Zeit natürlich auch in dieser Vorlage einige Fehler nicht zu vermeiden waren, Fehler, die sich in der praktischen Handhabung der Vorlage zweifellos auswirken werden.

Zum Inhalt des Gesetzes ist zu sagen, daß es eine Gleichstellung der Landarbeiter mit den anderen Arbeitnehmergruppen bringt, ein Umstand, der durchaus zu begrüßen ist und der uns Freiheitliche auch veranlaßt, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Die Gesetzesänderung sieht vor, daß das Landarbeiterrecht in den meisten Paragraphen geändert und vielfach vollkommen neu gestaltet wird. Die Vereinheitlichung bringt unter anderem auch eine Anpassung an das Kinder- und Jugendschutzgesetz, an das Arbeitsverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung und das Entgeltfortzahlungsgesetz, alles Bestimmungen, die im Laufe dieses Jahres wesentlich geändert worden sind. Diese Änderungen mußten natürlich auch für die Landarbeiter Platz greifen.

Man hat auch in diesen Bereichen versäumt, das Landarbeitsgesetz sofort unter Berücksichtigung geänderter anderer Bestimmungen anzupassen. Wir Freiheitliche sind der Meinung, daß es zweifellos zweckmäßig gewesen wäre, unter Berücksichtigung der Vielzahl der Änderungen, die praktisch den überwiegenden Teil des bisherigen Landarbeitsrechtes betreffen, das gesamte Gesetz neu zu beschließen. Das hätte die Bedeutung der neuen Bestimmungen besonders unterstrichen und hätte auch dazu geführt, daß die Handhabung durch die zuständigen Behörden, aber vor allem durch die betroffenen Landarbeiter wesentlich besser möglich gewesen wäre, da sie ein komplexes Gesetzeswerk im Bundesgesetzblatt zur Verfügung gehabt hätten. So muß man die Meinung haben, daß die Absicht besteht, das Gesamtgesetz in anderer Form herauszubringen, wobei natürlich diese andere Form einige Kosten für die Interessenten verursachen wird. Die Regierung hat hier offensichtlich übersehen, daß ihre Informationspflicht gerade diesem Personenkreis gegenüber auch besteht, daß sie diese Verpflichtung an und für sich von vornherein aus rein sozialen Erwägungen hätte beachten müssen.

Trotz dieser Mängel werden wir Freiheitlichen — wie ich bereits erklärt habe — der Gesetzesänderung zustimmen und hoffen, daß eine Gesamtverlautbarung in absehbarer Zeit in Erwägung gezogen wird. *(Beifall bei der FPO).*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Wedenig.

Abgeordneter **Wedenig** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Wenn der Herr Abgeordnete Melter bemängelt hat, daß die Regierungsvorlage im Ausschuß noch einiger Korrekturen unterzogen werden mußte, dann möchte ich ihn darauf hinweisen, daß ich — zumindest soweit ich mich zurückerinnern kann — mich nicht erinnern kann, das es ein Gesetz dieser Art gegeben hätte, das nicht in jedem Ausschuß, der es behandelt hat, auch wieder einer Korrektur zu unterziehen gewesen wäre. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, glaube ich, ist das nicht eine so schlimme Angelegenheit, im Gegenteil, der Ausschuß war dadurch bemüht, sich ganz intensiv mit der Materie zu beschäftigen, und aus dieser intensiven Beschäftigung sind eben diese Mängel festgestellt und abgestellt worden. Uns ging es — das möchte ich auch dem Kollegen Melter sagen — darum, das Gesetz schnell zu verabschieden, weil es ja doch sehr schnell wirksam werden sollte, um nicht Nachteile für die Land- und Forstarbeiter herbeizuführen. Deshalb haben wir nicht darauf bestanden, das gesamte Gesetz neu zu veröffentlichen.

Der Herr Abgeordnete Melter ist grundsätzlich auf den meritorischen Inhalt des Gesetzes eingegangen. Ich kann mir das, um Zeit zu sparen, hier ersparen. Ich möchte als ÖVP-Abgeordneter nur mitteilen, daß wir von der Österreichischen Volkspartei es begrüßen, daß die 2. Landarbeitsgesetz-Novelle verabschiedet wird, weil damit weitgehend eine Rechtsangleichung an das allgemeine neue Arbeitsrecht hergestellt und dokumentiert wird, daß die Land- und Forstarbeiter in Österreich nicht nur gleichberechtigt mit allen übrigen Berufsständen sind, sondern auf Grund der Art und Weise ihrer besonders schwierigen Berufsausübung auch gewisse zusätzliche Sonderrechte mit vollem Recht in Anspruch nehmen dürfen.

Denken wir doch daran: Knapp 50.000, nicht einmal 50.000 Land- und Forstarbeiter stellen gemeinsam mit den Bauern und den Angestellten dieses Berufsstandes dank ihres Fleißes und dank ihrer Opferbereitschaft während der Arbeitsspitzen nicht nur in Österreich die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln sicher, sondern sie leisten darüber hinaus noch einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Welternährungslage. Wie wichtig und bedeutungsvoll diese Leistung ist, wird jedem klar, der die Verhältnisse in jenen Ländern kennengelernt hat, in denen die Versorgung nicht voll oder nur ungenügend gegeben ist.

Die 2. Novelle zum Landarbeitsgesetz ist das Produkt gemeinsamer Bemühungen. Das

zeigt ja schon die von Melter erwähnte Zahl der gemeinsamen Abänderungsanträge. Damit wird aber auch — und das möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen — eine Legende widerlegt, die Sie von der sozialistischen Fraktion fallweise in Umlauf setzen, nämlich die Legende und die Behauptung, daß wir von der ÖVP dem sozialen und arbeitsrechtlichen Fortschritt in Österreich im Wege stünden. Diese Legende, verehrte Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, weise ich mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit zurück. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Dazu sei Ihnen noch gesagt und ins Stammbuch geschrieben: Die Wahlergebnisse bei den Landarbeiterkammern beweisen es, daß diese Parolen der SPO in diesem Kreis keinen Glauben finden. Wir von der ÖVP freuen uns also, daß nun ein modernisiertes Landarbeitsrecht geschaffen wurde, und geben diesem gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Pansi.

Abgeordneter **Pansi** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Die vorliegende Novelle zum Landarbeitsgesetz war aus vier Gründen notwendig. Erstens: die Anpassung des Arbeitsrechtes der Land- und Forstarbeiter an das Arbeitsverfassungs- und Entgeltfortzahlungsgesetz; zweitens: die Übernahme der Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes in das Landarbeitsgesetz; drittens: die Änderung der Rechtsvorschriften dort, wo die Ausführungsgesetze zu einem sehr unterschiedlichen Recht im Laufe der Zeit geführt haben, und viertens: eine Weiterentwicklung des Landarbeitsrechtes dort, wo es unbedingt notwendig war.

Die Anpassung an das Arbeitsverfassungsgesetz ist zur Gänze erfolgt, die Regelungen über die Entgeltfortzahlung konnten im Landarbeitsrecht günstiger gestaltet werden als im Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Fristen für die Fortzahlung des vollen Entgeltes von 4 bis 10 Wochen, je nach der Dauer des Dienstverhältnisses, gelten nicht für ein Jahr, sondern für ein halbes Jahr, und wenn innerhalb eines halben Jahres neuerlich eine Erkrankung eintritt und der volle Entgeltanspruch bereits erschöpft ist, dann gebühren noch für die halbe Zeit dieser Zeiträume 40 Prozent des Entgeltes.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft ist, daß die Entgeltbestimmung mit einer Verfassungsbestimmung versehen ist. Diese Bestimmungen können mit 1. Jänner 1975 in Kraft treten. Dadurch ist die Benachteiligung gegenüber

Pansi

dem Entgeltfortzahlungsgesetz verhältnismäßig gering, denn es treten diese Bestimmungen nur mit einer Verzögerung von vier Monaten in Kraft. Müßten wir erst zuwarten, bis die Länder die Ausführungsgesetze erlassen, so würde das einen wesentlich längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Nicht uninteressant ist, daß es bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern auch darüber zu einer Einigung gekommen ist, daß die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht dem Erstattungsfonds beitreten, sondern die Entgeltfortzahlung direkt leisten. Dadurch, daß diese Entgeltfortzahlung mit 1. 1. 1975 in Kraft tritt, kann der Krankenversicherungsbeitrag für die Dienstnehmer der Land- und Forstwirtschaft ebenfalls eine entsprechende Senkung erfahren.

Die Übernahme der Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes ist deswegen notwendig geworden, weil die Länder sehr unterschiedliche Bestimmungen erlassen beziehungsweise noch keine Bestimmungen erlassen haben. Damit sind die Länder nun gezwungen, doch auch auf diesem Gebiet fortschrittliche Bestimmungen zu schaffen, und es kann damit — ich möchte fast sagen — dieser Schandfleck aus dem Landarbeitsrecht beseitigt werden.

Um bei so wichtigen Bestimmungen wie die Abfertigung ebenfalls zu einer einheitlichen Regelung zu kommen, waren wesentliche Verbesserungen des Grundsatzgesetzes notwendig. Es sind nunmehr die Anspruchsvoraussetzungen vereinheitlicht und dem Angestelltengesetz angepaßt worden. Die Abfertigung beträgt nun ab dem 3. Dienstjahr mindestens 6 Prozent, erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 2 Prozent und ab dem 20. Dienstjahr um 3 Prozent. Außerdem ist eindeutig geklärt, daß die Abfertigung auch bei Inanspruchnahme der Pension und auch bei der vorzeitigen Alterspension gebührt, ebenso wenn das Dienstverhältnis deswegen gelöst wird, weil die Frau ein Kind bekommen hat. Schließlich ist auch geregelt, daß die Abfertigung bei Ableben des Dienstnehmers zur Gänze den Hinterbliebenen gebührt.

Den geänderten Verhältnissen angepaßt beziehungsweise weiterentwickelt wurde das Landarbeitsrecht auf einer Reihe von Gebieten. So wurden die Bestimmungen über die Jahresdienstverträge beseitigt, weil es solche heute so gut wie nicht mehr gibt. Die Bestimmungen über die Räumung der Dienstwohnung konnten verbessert werden. Es wurde der Grundsatz in das Landarbeitsrecht aufgenommen, daß ein Urlaubszuschuß und ein Weihnachtsgeld gebührt; die Festsetzung der Höhe ist

den Kollektivvertragspartnern überlassen. Die Arbeitszeit der Dienstnehmer in Hausgemeinschaft wird ab 1977 nur mehr um zwei Stunden länger sein als jene für die übrigen Dienstnehmer, und die verlängerte Arbeitszeit im Sommer wurde auf drei Stunden ab 1976 herabgesetzt.

Die wichtigen Gründe für Dienstverhinderungen, bei welchen das volle Entgelt weiter gebührt, wurden um die Teilnahme an Begräbnissen von Geschwistern und um die Ausübung des Wahlrechtes erweitert. Schließlich wurde die Bestimmung beseitigt, daß Bauernfeiertage auf das Urlaubsausmaß angerechnet werden können.

Für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden in Zukunft sogenannte Vordienstzeiten bei der Bemessung des Urlaubsausmaßes angerechnet. Es ist die gleiche Regelung vorgenommen worden, wie sie im Angestelltengesetz schon besteht.

Die Parallelbestimmung zum § 82 h der Gewerbeordnung, also Entlassung nach einer bestimmten Zeit der Dienstverhinderung, wurde aus dem Landarbeitsrecht ebenfalls eliminiert.

Eine Bestimmung ist während der Ausschußberatungen noch offengeblieben. Es mußte eine Anpassung an das Strafrechtsänderungsgesetz vorgenommen werden. Bei den Ausschußberatungen konnten sich Justiz- und Sozialministerium auf einen gemeinsamen Text nicht einigen. Inzwischen ist die Einigung erfolgt, und ich darf einen Dreiparteienantrag einbringen mit folgendem Wortlaut:

Antrag

der Abgeordneten Pansi, Wedenig, Melter und Genossen zur Regierungsvorlage 1327 der Beilagen (2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1974) in der Fassung des Ausschußberichtes (1353 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Im Artikel I hat § 195 Abs. 1 Z. 2 zu lauten:

„2. sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig machte, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat;“

Ich ersuche, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Eines konnte bei dieser Novelle noch nicht geregelt werden. Ich habe schon mehrmals im

11852

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Pansi

Hohen Hause darauf hingewiesen, daß wir auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes sehr unterschiedliche Regelungen und leider zum Teil überhaupt noch keine Regelungen haben. Das Sozialministerium ist dabei, auch diesbezüglich eine Novelle vorzubereiten, damit dann die Ausführungsgesetzgebung gezwungen ist, auf diesem so wichtigen Gebiete etwas zu tun. Die Arbeit konnte in dieser kurzen Zeit nicht mehr bewältigt werden, und wir werden in absehbarer Zeit wieder eine Novelle zu beschließen haben, um auch diese Frage einer Regelung zuzuführen.

Ich möchte aber auch feststellen, daß diese wesentlichen Verbesserungen den Arbeitgebern nicht aufgezwungen werden, sondern daß sie in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern zustande gekommen sind. Die Kritik des Kollegen Melter ist nach meiner Meinung nicht ganz berechtigt. Jedes arbeitsrechtliche Gesetz berührt natürlich sehr die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, und über Verlangen der Arbeitgeber ist es zu diesen Gesprächen gekommen. Ich glaube, daß das richtig ist, wenn die beiden Partner versuchen, in so wichtigen Fragen zu einer Einigung zu kommen.

Die vorliegende Novelle zum Landarbeitsgesetz ist die umfangreichste, die es bisher gegeben hat, und sie reiht sich würdig an die anderen großen arbeitsrechtlichen Gesetze an, die in der Zeit der sozialistischen Regierung vom Hohen Hause beschlossen worden sind.

Zur Kritik des Herrn Abgeordneten Melter — auch der Herr Abgeordnete Schwimmer hat diese Kritik früher schon geübt —, warum denn nicht gleichzeitig mit dem Arbeitsverfassungsgesetz und mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz auch das Landarbeitsgesetz geändert worden sei, möchte ich sagen:

Wir, die wir ununterbrochen damit zu tun haben, wissen, warum wir darauf nicht gedrängt haben, denn Sie sehen, daß neben diesen beiden Regelungen eine ganze Reihe von anderen Regelungen in diesem Zusammenhang auch möglich waren, und deswegen scheint uns dieser Weg richtiger, damit dann auch andere Probleme mitgelöst werden können. Isoliert wäre es nicht möglich gewesen, auch die anderen Fragen einer entsprechenden Regelung zuzuführen.

Ich würde doch glauben, daß man nicht so voreilig Kritik üben soll, denn wenn Menschen seit vielen Jahrzehnten mit den Problemen vertraut sind, so können Sie versichert sein, daß sie versuchen, jenen Weg zu gehen, welcher der zweckmäßigste und ich möchte sagen für die Betroffenen auch der erfolgreichste ist.

Ich möchte nur hoffen, daß die Länder beziehungsweise die Landtage möglichst bald die Ausführungsgesetze beschließen, damit die Land- und Forstarbeiter nicht zu lang auf das neue Recht warten müssen.

In diesem Zusammenhang, Kollege Melter, noch etwas zu Ihrer Kritik: Eine Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes hätte für die Praxis sehr wenig Bedeutung, denn das Landarbeitsgesetz selber gilt ja nicht. Es gelten erst die Landarbeitsordnungen. Mit dem Landarbeitsgesetz können die davon Betroffenen überhaupt nichts anfangen.

Die Landarbeitsordnungen sind erfreulicherweise zum größten Teil in letzter Zeit wiederverlautbart worden, und ich bin überzeugt: Wo das bisher noch nicht geschehen ist, wird es anlässlich dieser großen Novelle sicherlich der Fall sein.

Die vorliegende Novelle bringt den Land- und Forstarbeitern die größten Fortschritte seit dem Jahre 1948, und ich brauche nicht besonders hervorzuheben, daß ich mich als Funktionär der Land- und Forstarbeiter besonders freue, daß es zu dieser umfangreichen Novelle gekommen ist.

Wir werden ihr selbstverständlich unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht mit in Verhandlung.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest.

Es liegt ein Dreiparteiantrag der Abgeordneten Pansi, Wedenig, Melter und Genossen betreffend Artikel I Z. 44 § 195 Abs. 1 Z. 2 vor.

Ich lasse über den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages sowie Titel und Eingang in 1353 der Beilagen abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist bei der erforderlichen Zweidrittelmehrheit einstimmig angenommen.

Präsident

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist in dritter Lesung einstimmig angenommen.

9. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag 133/A (II-3758 der Beilagen) der Abgeordneten Hofstetter, Dr. Hauser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird (1362 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 9. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Arbeitszeitgesetzes.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Maria Metzker. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Maria Metzker: Herr Präsident! Hohes Haus! Das Wirksamwerden der Vierzigstundenwoche am 6. Jänner 1975 erfordert die Aufhebung der Übergangsregelungen sowie die Bereinigung einzelner Bestimmungen im Arbeitszeitgesetz.

Darüber hinaus wird die zulässige Tagesarbeitszeit im Falle der „anderen Verteilung der Normalarbeitszeit“ nach § 4 Abs. 10 im Regelfall mit neun Stunden festgelegt.

Auch bei Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit einer Arbeitszeitverlängerung oder mehrerer Arbeitszeitverlängerungen darf die Wochenarbeitszeit gemäß § 3 um nicht mehr als zehn Stunden überschritten werden.

Ferner werden die rechtlichen Grundlagen für das Fahrtenbuch gemäß § 17, enthalten in den Bestimmungen der Nr. 54 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, Deutsches Reichsgesetzblatt, geändert. Die im Artikel I Z. 6 vorgesehene Neufassung des § 17 bezweckt die Ersetzung der vorangeführten reichsrechtlichen Vorschriften und die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Deckung für die in Begutachtung befindliche Verordnung über das Fahrtenbuch.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich der Abgeordnete Melter sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Antrages zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich beauftragt zu beantragen, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Wird gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen, ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen so vor.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Hellwagner.

Abgeordneter Hellwagner (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, der nun zur Debatte steht, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert werden soll, erscheint mir nicht nur sehr sinnvoll, sondern auch in einigen Punkten als unbedingt erforderlich. Diese Novelle zum Arbeitszeitgesetz ist die zwingende Konsequenz, die aus der dritten Etappe der Arbeitszeitverkürzung zu ziehen ist. Die dritte Etappe des Arbeitszeitgesetzes, die mit 1. Jänner beziehungsweise mit 6. Jänner 1975 für fast alle Arbeitnehmer des gesamten Bundesgebietes in Kraft tritt und die wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 42 Stunden auf 40 Stunden zum Inhalt hat, verlangt auch die Neuregelung der täglichen Höchstarbeitszeit.

Mit der Neufassung des § 9 des geltenden Gesetzes wird die bisherige Bestimmung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden auf neun Stunden herabgesetzt. Diese Änderung soll vor allem erwirken, daß die tägliche Arbeitszeit in einem vertretbaren Ausmaß bleibt. Alle uns vorliegenden arbeitsmedizinischen Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse erbrachten sehr deutlich den Beweis, daß eine überlange tägliche Arbeitsbelastung zu einer überdurchschnittlichen physischen und psychischen Belastung der Arbeitnehmer führt. Diese Erkenntnisse verpflichten geradezu den Gesetzgeber, einen Sperrriegel vorzuschieben, um diese Überbelastung durch eine eventuelle Aufstockung der täglichen Arbeitszeit hintanzuhalten.

Meines Erachtens kann die wöchentliche und allgemeine Arbeitszeitverkürzung nur dann den Sinn und Zweck voll erfüllen, wenn mit dieser auch zugleich die tägliche Arbeitszeit mit in die Verkürzung eingeplant und auch verwirklicht wird. Auf gar keinen Fall darf es in diesem Zusammenhang zu einer Erhöhung der täglichen Arbeitszeit kommen.

11854

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Hellwagner

Die Akkordarbeit, das immer raschere Arbeitstempo, die steten Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben, die Fließbandarbeit, die ständigen Anpassungen an die geänderten technischen Produktionsabläufe und auch die vielen Arbeitsplätze, wo besonders die Monotonie vorherrscht, stellen an den Menschen am Arbeitsplatz höchste physische und psychische Anforderungen. Es gibt bestimmt einige Möglichkeiten und Mittel, diesen Faktoren des täglichen Streß, die auf den Menschen ständig einwirken, zu begegnen. Ein Mittel dagegen ist aber ganz bestimmt die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit.

Der umgekehrte Weg, nämlich die Arbeitstage auf Kosten der täglichen Arbeitszeit zu verringern, würde dem Sinn und Zweck der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung geradezu widersprechen und à la longue gesehen weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer Vorteile bringen.

Wir begrüßen daher diese gesetzliche Regelung vor allem auch deshalb, weil sie einer alten Forderung der Arbeiterbewegung nach der Verwirklichung des Achtstundentages weitgehend entspricht. Daß mit dieser Arbeitszeitverkürzung von 42 Stunden auf 40 Stunden pro Woche der volle Lohnausgleich verbunden ist, erscheint mir eine Selbstverständlichkeit, aber doch auch erwähnenswert.

Diese Gesetzesnovelle enthält auch einige berechnete Ausnahmebestimmungen. So darf zum Beispiel in Verkaufsstellen die wöchentliche Arbeitszeit dann überschritten werden, wenn in einem fixierten Durchrechnungszeitraum die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden garantiert ist. Auch kann in kontinuierlichen Schichtbetrieben mit Sonntagsarbeit die Tageshöchstleistungszeit von acht Stunden dann überschritten werden, wenn dies zu einer Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist. In solchen Fällen darf jedoch die Tagesarbeitszeit die Dauer von zwei Schichten nicht sprengen.

Im § 17 ist schließlich eine Regelung vorgesehen, die die Lenker und Beifahrer von PKWs und LKWs, die nicht im Linienverkehr eingesetzt sind, verpflichtet, ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen, in welches laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, der Pausen und Ruhezeiten und sonstige Arbeitsleistungen, nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen sind. Wichtig erscheint mir die Bestimmung, daß der Arbeitgeber die Verpflichtung hat, monatlich die Fahrtenbücher zu prüfen, ob die geforderten Eintragungen auch tatsächlich vorgenommen werden. Diese Kontrolle gibt erst die Gewähr, daß die Fahrtenbücher auch vorschriftsmäßig geführt wer-

den. Diese gesetzliche Vorschrift soll vor allem als eine Art Schutzbestimmung für die Lenker und Beifahrer selbst angesehen werden und kann auch zugleich einen Beitrag für eine noch bessere Verkehrssicherheit bringen.

Abschließend darf ich noch der Freude Ausdruck geben, daß mit 1. Jänner 1975 die dritte Etappe der Arbeitszeitverkürzung in Kraft tritt. Wenn auch in den letzten Wochen von den Arbeitgeberverbänden kräftige und warnende Stimmen gegen das Inkrafttreten der dritten Etappe mit dem Termin 1. Jänner 1975 erhoben wurden, bin ich doch froh und ohne Einschränkung überzeugt, daß diese Arbeitszeitverkürzungsetappe von der Wirtschaft, ohne Schaden zu nehmen, voll verkräftet werden kann. Es gebührt somit der sozialistischen Bundesregierung der Dank, daß sie sich nicht hat beirren lassen, diese Arbeitszeitverkürzung auf 40 Stunden pro Woche mit 1. Jänner 1975 zu vollziehen.

Die Arbeitnehmer sehen in der Realisierung der dritten Etappe der Arbeitszeitverkürzung die Erfüllung einer wohlberechtigten wie verdienten und auch zeitgemäßen Forderung. Die sozialistische Fraktion wird dieser Gesetzesnovelle zum Arbeitszeitgesetz gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser.

Abgeordneter Dr. **Hauser** (OVP): Hohes Haus! Das Arbeitszeitgesetz haben wir im Jahre 1969 als Ergebnis einer schwierig zustande gekommenen, aber doch, wie ich glaube, gelungenen Abmachung der Sozialpartnerschaft beschlossen. Auch damals sind wir der Usance gefolgt, solch große sozialpolitische Materien zunächst im vorparlamentarischen Raum in Behandlung zu nehmen, und der Gesetzgeber hat auf diese Verhandlungsergebnisse Bedacht genommen. Das Ziel war damals tatsächlich die Einführung der Vierzigstundenwoche in Etappen.

Ich möchte nun heute eine theoretische Frage stellen. Einer der damaligen Diskussionspunkte in den Verhandlungen war, ob es sinnvoll ist, die letzte Etappe, die bezüglich des Zeitpunktes strittig war — wir haben uns dann auf den 1. Jänner 1975 geeinigt —, schon damals im Gesetz unmittelbar zu fixieren. Die Verhandlungen über diesen Punkt haben sich eine Weile erstreckt. Der Gewerkschaftsbund wollte in diesem Punkt die Fixierung haben, und die Unternehmenseite hat das auch zugestanden. Es ist also nicht die Bundesregierung, die heute hier etwas zu vollziehen hat. Das Gesetz ist schon

Dr. Hauser

damals einstimmig zwischen den großen Fraktionen mit diesem fixierten Zeitpunkt der letzten Etappe beschlossen worden.

Ich möchte aber heute fragen — wäre damals der Gesichtspunkt der Unternehmerseite, diese letzte Etappe zwar dem Grunde nach zu beschließen, aber von einer künftigen Fixierung des Inkrafttretens noch abhängig zu machen, durchgegangen —: Wie wären dann die Dinge gelaufen? Würde man — frage ich heute — in der gesamtwirtschaftlichen Situation, vor der wir stehen, ebenfalls die letzte Etappe mit zweistündiger Verkürzung am 1. Jänner 1975 in Kraft setzen?

Ich möchte, da ich die Gewerkschaften zu gut kenne, annehmen, sie würden sicher um diese Zeit herum auf die Verwirklichung dieser letzten Etappe gedrängt haben. Wahrscheinlich — unter den Gesamtauspizien der heutigen Wirtschaftslage — würden sich die Unternehmer auch gar nicht sehr zur Wehr setzen können, daß man diese letzte Etappe in Kraft setzt.

Ich frage aber weiter, ob dann die Herbstlohnrunde dieses Jahres in der gleichen Art über die Bühne gegangen wäre, wie sie tatsächlich in Österreich vollzogen wurde. Selbst wenn der Gewerkschaftsbund auf der Durchführung dieser letzten Etappe dermalen bestanden hätte — und die Unternehmer hätten es wahrscheinlich zugesagt —, frage ich, ob dann die Lohnentwicklung des Herbstes so verlaufen wäre, ob Lohnforderungen im Ist-Lohnbereich von 12 bis 15 Prozent durchgesetzt worden wären, ob Kollektivvertrags-erhöhungen von etwa 20 Prozent wirklich Schule gemacht hätten. (*Zwischenruf des Abg. Hofstetter.*) Wir hatten die kollektivvertraglichen Tariflöhne sehr wohl in manchen Bereichen um 20 Prozent erhöht, weil sie ja lebensfremd tief standen, wie Sie immer sagen.

Fest steht nun, meine Damen und Herren — und das möchte ich nur zu bedenken geben anlässlich dieser Debatte —, daß die gesetzlich langfristig verbrieft Zuerkennung dieser letzten Etappe, so sehr sie auch für die Unternehmerseite sicher organisatorisch ihre Vorteile hatte, weil man sich einrichten konnte auf diesen Termin, sicher einen psychologischen Nachteil hat. Einen Nachteil, den auch die Gewerkschaftsführung, glaube ich, zu erleiden hat.

Wir kommen ganz einfach um eine Tatsache nicht herum: Das vorweg Zugesicherte wird nicht so ganz gewertet. Die Kostenbelastung aus diesem Titel, die schon einmal vom Gesetz verfügt ist, wird geistig verdrängt, und man fordert unbekümmert — ohne Rücksicht auf

diese Kostenzusammenhänge — seine gewohnten und jährlich noch steigenden Lohnprozente.

Ein Gutteil der hausgemachten österreichischen Inflation liegt ganz einfach in der unbekümmerten Summierung von Arbeitskosten aus allen möglichen Titeln.

Es gab leider, das muß man sagen, kein vernünftiges Timing von sozialpolitischen, lohnpolitischen oder steuerpolitischen Maßnahmen. Ich möchte schon sagen, daß das ein gerüttelt Maß Beitrag des sozialistisch dominierten Gewerkschaftsbundes zur Inflationsregierung Kreisky war. Über die Zusammenhänge zwischen Lohn-Preis-Kosten kann man ganz einfach nicht hinwegtäuschen.

Ich wollte das aufzeigen, weil ich glaube, daß der Gewerkschaftsbund selbst dadurch in eine schwierige Lage kam. Er konnte — bei allem Verantwortungsbewußtsein — nicht jenes Maß, das im Gesamtsinne vernünftig gewesen wäre, durchziehen, weil ganz einfach das andere — was man hat, das hat man — nicht mehr so kalkuliert wird.

Ich glaube, daß man am Vorabend dieser letzten Etappe das hier wohl einmal deutlich aussprechen kann. Niemand kritisiert an sich die Arbeitszeitverkürzung. Das gemeinsame Ziel ist beschlossen. Aber daß wir die Kostenzusammenhänge der Kosten nicht genügend berücksichtigen, glaube ich, kann man auch sagen.

Die heutige Novelle hat an sich, das hat mein Vorredner schon ausgeführt, ja nur ein wesentliches Ziel in der Richtung, daß man der Einführung einer Viertagewoche auf Kosten überlanger täglicher Arbeitszeiten begegnen will. Auch das ist ein gemeinsamer Wunsch, den wir ohne Streit hier bewältigen. Ich möchte doch an einige Entwicklungen erinnern. Historisch gesehen war, wie Sie wissen, der Ruf nach dem Achtstundentag eine der ersten wirksamen Parolen der heraufkommenden Sozialbewegung des 19. Jahrhunderts. Damals hat man natürlich noch mit größter Selbstverständlichkeit an sechs Werk-tage gedacht, und so war es eigentlich ein Wunsch nach der 48-Stunden-Woche, die sich in ganz Europa, etwa nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, durchsetzte.

Mehr als 40 Jahre hat diese damals erfolgte gesetzliche Arbeitszeitverkürzung gehalten. Und erst in den fünfziger Jahren begann bei uns in Österreich, wie Sie wissen, das verstärkte Bemühen um Arbeitszeitverkürzung zunächst in Form der 45-Stunden-Woche, im Jahr 1969 mit einem Etappenplan in Richtung 40-Stunden-Woche. Ich darf nur sagen — dabei

11856

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Dr. Hauser

möchte ich replizieren auf meinen Kollegen Hellwagner —, daß interessanterweise zwischendurch eine andere Tendenz aufgetaucht ist.

Erinnern Sie sich an die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, wo sich plötzlich eine neue Tendenz nach einem verlängerten Wochenende bemerkbar machte! Damals war der Ruf nach der Fünftagewoche modern. Er wurde sogar verwirklicht, jedoch auf Kosten einer verlängerten täglichen Arbeitszeit. Man hat damals ohne Antastung der 48-Stunden-Woche die Fünftagewoche durchgesetzt. Diese Verlängerung des Wochenendes ist ganz einfach eine bleibende Tendenz in unserem Arbeitszeitdenken geworden, wie wir heute alle wissen. Sie charakterisiert alle heutigen Bemühungen, und man muß sagen, dieser Zug zum längeren Wochenende ist eigentlich nachhaltiger geworden als der historische Ruf nach dem Achtsturentag.

Wir machen noch unsere Reverenz vor diesem Achtsturentag, indem wir in Abs. 1 des einschlägigen Paragraphen von der täglichen Arbeitszeit von acht Stunden reden, aber schon in den nächsten Absätzen ermöglichen wir die andere Verteilung. Was wir heute tun, ist lediglich, daß wir einer übermäßigen, arbeitsmedizinisch nicht erwünschten Fehlentwicklung begegnen wollen. Aber das verlängerte Wochenende ist wohl ein bleibendes Faktum im Arbeitsleben.

Nun ein kurzer Ausblick: Wenn jetzt die letzte Etappe am 1. Jänner in Kraft tritt, sollte man, glaube ich, sich doch bewußt machen, wie der Weg weitergeht. Die sozialpolitische Entwicklung sollte, wie ich glaube, auf dem Gebiet der Arbeitszeitverkürzung für längere Zeit als abgeschlossen betrachtet werden. Daß weitere Arbeitszeitverkürzungen einmal technologisch möglich sein werden, möchte ich gar nicht bestreiten. Ich glaube nur, daß es zunächst kein Thema auf dem Verhandlungstisch sein sollte. Mit gesundheitspolitischen Argumenten lassen sich heute überdies weitere Arbeitszeitverkürzungen eigentlich gar nicht mehr begründen, wie wir alle wissen. Von einigen wenigen Sonderberufen abgesehen, muß man wohl sagen, daß die große Masse der Berufe kaum mehr nach dem arbeitsmedizinischen Argument nach weiterer Verkürzung rufen könnte.

Man sollte sich aber auch bewußt machen, wie ich meine, daß es eine natürliche Untergrenze für Arbeitszeitverkürzungen gibt. Sie verläuft dort, wo der Mensch Arbeit und Betätigung als echtes Bedürfnis empfindet. Das Schicksal des Menschen, meine sehr verehrten Damen und Herren, besteht überhaupt nicht

darin, arbeiten zu müssen, sondern arbeiten zu dürfen. Die Arbeitszeitgesetzgebung, als Schutzgesetzgebung verstanden, droht an einer Verengung des Blickfeldes zu leiden, wenn sie meint, sie müsse in dieser Richtung unentwegt fortdenken.

Die Begrenzung der menschlichen Arbeit in der spezifischen Form eines Dienstverhältnisses läßt überhaupt gänzlich außer Betracht, was denn mit jenen Bevölkerungsgruppen und deren Arbeitszeit geschieht, die nicht in Form von abhängiger Dienstleistung tätig sind. Dort kümmert sich niemand sozialpolitisch um diese Frage.

Zum zweiten übersieht vielleicht eine so extreme Gesetzgebung, daß die Geschützten selbst aus freien Stücken Arbeit in physiologischen Sinne durchaus sich selbst auferlegen, auch in der neugewonnenen Freizeit. Die gängigste Freizeitbetätigung ist, wie wir alle wissen, meist wieder Arbeit. Nicht zuletzt auch Arbeit in Form des Pfusches. Ich möchte hinzufügen, daß der Pfusch heute eine veritable volkswirtschaftliche Funktion übernommen hat. Wir sind fast auf ihn angewiesen; er ist ein Ventil. Heute gibt es viele Unternehmer, die ihre Kunden an ihre eigenen Arbeitnehmer zur Durchführung irgendwelcher kleinerer Arbeiten verweisen, die sie im organisatorischen Arbeitsablauf nicht mehr übernehmen wollen.

Genaugenommen indizieren doch alle diese Zustände Fehlentwicklungen unserer Gesellschaft. Wenn wir uns in der sogenannten Freizeit als Maler, als Anstreicher, als Klosett-reparierer und so weiter betätigen müssen, auch deswegen, weil diese spezifisch handwerklichen Dienstleistungen in der industriellen Wirtschaft extrem teuer werden, dann verzichten wir in Wahrheit auf einen Vorteil, der aber typisch für unsere Wirtschaftsordnung ist, nämlich auf den Vorteil der Arbeitsteilung.

Wenn wir das Arbeitskräftepotential unseres Volkes durch die Höchstkonjunktur, durch Vollbeschäftigungspolitik bis zur Grenze ausschöpfen und dann trotzdem das nationale Arbeitsvolumen durch künstliche Verringerung der Arbeitszeit, durch Eingriffe des Gesetzes reduzieren, dann schaffen wir uns natürlich das Problem eines Ausweichens in Richtung Gastarbeiterbeschäftigung mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf diesem Gebiet.

Nicht zuletzt möchte ich erwähnen, daß auch der Steuerausfall jener volkswirtschaftlichen Wertschöpfung — sie ist eigentlich sehr hoch —, die sich gerade im Bereich der inoffiziellen Arbeit ergibt, nicht unbeträchtlich

Dr. Hauser

ist. Der Steuer- und Abgabendruck wird dann im Bereich der offiziell erlaubten gesetzmäßigen Arbeit umso stärker. Er wird auch dort umso härter empfunden, und es ist kein Wunder, wenn daraus wieder Ausweichungen, Verlockungen in den Pusch folgen.

Hohes Haus! Ich glaube, es sollte daher nicht schwerfallen, die erreichte Entwicklung auf lange Frist als einen Endzustand zu betrachten. 40 Stunden sind genug! Das war die Parole der Gewerkschaften, als sie ihre Arbeitszeitverkürzungsprogramme plakativ unterstreichen wollten. Wir haben uns dieser Parole im Wege der Etappenpläne nicht verschlossen. Ich glaube, wir könnten die Parole: 40 Stunden sind genug!, heute auch in einem zweiten Sinne auffassen. 40 Stunden sind auch genug im Sinne einer Grenze nach unten. Wir wollen uns nicht den Kopf darüber zerbrechen, wie die Weiterentwicklung auf diesem Gebiet auf lange Sicht erfolgt.

Sie wissen, es gibt Futurologen, die prophezeien uns schon die Dreißigstundenwoche für das Jahr 2000. Diesen Kopf brauchen wir uns heute nicht zerbrechen.

Ich glaube aber, auf eines sollten wir uns einigen: Die technologisch möglichen und durch künftige Produktivitätsfortschritte wahrscheinlich wirklich zu erhoffenden weiteren Fortschritte sollten für die nächste Zeit jedenfalls nicht zu weiterer Arbeitszeitverkürzung, sondern zu anderen sozialpolitischen Zielen benützt werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht die Frau Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1362 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung die Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

10. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1276 der Beilagen): Zusatzabkommen zum

Abkommen vom 12. Oktober 1966 zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit (1361 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen zum Abkommen vom 12. Oktober 1966 zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hellwagner. Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatter Hellwagner: Herr Präsident! Hohes Haus! Das gegenständliche Zusatzabkommen enthält eine Verbesserung der Bestimmungen über die Leistungen für Kinder sowie eine wesentliche Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches des Abkommens durch die Einbeziehung der in Österreich und der Türkei bestehenden Systeme für selbständig Erwerbstätige.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das vorliegende Zusatzabkommen in seiner Sitzung am 12. November 1974 in Anwesenheit von Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Melter, Maria Metzker und Treichl beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Zusatzabkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung erschien die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 12. Oktober 1966 zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit wird verfassungsmäßig genehmigt.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Ausschußantrag, dem Abschluß des Staatsvertrages in 1276 der Beilagen die Genehmigung zu erteilen.

11858

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Präsident

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

11. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1211 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird (1337 der Beilagen)

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1212 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz geändert wird (1338 der Beilagen)

13. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1213 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird (Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1974) (1339 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 11 bis einschließlich 13 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Änderung des Futtermittelgesetzes,

Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1974.

Berichterstatter zu Punkt 11 ist der Herr Abgeordnete Maderthaler. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Maderthaler: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1211 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird.

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf sollen die §§ 13 und 16 des Futtermittelgesetzes an das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, angepaßt werden. Unter einem mit dieser Strafrechtsanpassung erscheint es zweckmäßig, einigen seit der Erlassung des Futtermittelgesetzes eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. November 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Koller, Meißl, Ing. Schmitzer, Dipl.-

Ing. Dr. Leitner, Pansi, Pfeifer, Dipl.-Ing. Tschida und der Ausschußobmann sowie der Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Den Bericht zu Punkt 12 bringt der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Tschida.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Tschida: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Regierungsvorlage (1212 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz geändert wird.

Der gegenständliche Gesetzentwurf beabsichtigt die §§ 18 und 21 des Weinwirtschaftsgesetzes an das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, anzupassen. Weiters erscheint es zweckmäßig, unter einem mit dieser Strafrechtsanpassung Verbesserungen des Weinwirtschaftsgesetzes vorzunehmen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. November 1974 in Verhandlung genommen. Hiebei nahm der Ausschuß im Titel des Gesetzentwurfes eine Druckfehlerberichtigung insofern vor, als das Wort „Weinwirtschaftsgesetz“ richtig „Weinwirtschaftsgesetz“ zu lauten hat. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pansi, Hietl, Pfeifer, Meißl und der Ausschußobmann.

Von den Abgeordneten Pansi und Genossen sowie Hietl und Genossen wurde je ein Abänderungsantrag eingebracht. Die Abgeordneten Hietl und Meißl traten namens ihrer Fraktionen dem Abänderungsantrag des Abgeordneten Pansi und Genossen bei.

Im Zusammenhang mit Artikel I Z. 1 der Regierungsvorlage vertrat der Ausschuß die Meinung, daß von den Maßnahmen des Weinwirtschaftsfonds ausschließlich heimische Produkte erfaßt werden sollen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Pansi und einer Druckfehlerberichtigung mit Stimmeneinhelligkeit in der dem schriftlichen Ausschußbericht beigedruckten Fassung angenommen. Der Ab-

Dipl.-Ing. Tschida

änderungsantrag des Abgeordneten Hietl fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Stögner, zu Punkt 13 zu berichten.

Berichterstatter **Stögner:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (1213 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird (Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1974).

Das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, macht die Anpassung einer Reihe gerichtlicher Strafbestimmungen, die in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind, erforderlich. Im Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, sind hievon § 10 Abs. 5 und § 12 betroffen. Aus Anlaß der Strafrechtsanpassung soll ferner die Höhe der Verzugszinsen den Kreditkosten angepaßt und die Möglichkeit geschaffen werden, für den zu entrichtenden Importausgleich eine Sicherstellung zu verlangen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. November 1974 in Verhandlung genommen. Von dem Abgeordneten Pfeifer wurde ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Koller, Meißl und Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages in der dem schriftlichen Ausschlußbericht beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt, General- und Spezialdebatte unter einem zu beantragen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen so vor.

Zum Wort kommt Herr Abgeordneter Koller. (*Abg. Sekanina: Ein steirisches Tempo!*)

Abgeordneter **Koller** (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich über diese Propaganda aus der Bank der Regierungsfraktion für die steirischen Erzeugnisse.

Meine Damen und Herren! Dem Hohen Haus liegt eine Novelle zum Futtermittelgesetz 1952 zwecks Strafrechtsanpassung zur Behandlung vor. In den Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage — auch der Herr Berichterstatter hat dies zum Ausdruck gebracht — heißt es, daß aus diesem Anlaß es auch zweckmäßig erscheine, einigen seit der Erlassung des Futtermittelgesetzes — also seit dem Jahre 1952 — eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Meine Damen und Herren! Bei genauer Durchsicht und Betrachtung stellt sich allerdings heraus, daß diese Änderungen in sachlicher Hinsicht sehr magere Änderungen oder überhaupt keine Änderungen sind, wohl aber sind es Änderungen, die einesteils mit der Strafrechtsreform in Zusammenhang stehen, die man aber auf der anderen Seite auch als Spiegelbild der inflationistischen Entwicklung Österreichs betrachten könnte. Denn zum Beispiel allein die Obergrenze für die Untersuchungsgebühren wurde von 2000 S auf 5000 S erhöht.

Aber jene Probleme, meine sehr verehrten Damen und Herren, die sowohl die Landwirtschaft als Produzenten als auch die Konsumenten in Österreich brennend interessieren und berühren, nämlich die Anpassung des Futtermittelgesetzes und der darin enthaltenen Bestimmungen an die weltweite Entwicklung auf diesem Sektor seit dem Jahre 1952, sind leider mit keinem Wort erwähnt.

Wissenschaft und Forschung haben bekanntlich in dieser Zeit der landwirtschaftlichen Produktion neue Wege gewiesen, die Qualitäts- und Preiswünsche des Marktes und der Konsumenten haben sich geändert, und die Umschichtung in den Konsumgewohnheiten auf hochwertige Veredelungsprodukte ist in einem sehr großen Ausmaß vor sich gegangen.

Die Österreichische Volkspartei war sich daher der Verantwortung und der Tragweite dieser Frage bewußt, und wir haben bereits 1972 einen Initiativantrag 23/A für ein neues

11860

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Koller

Futtermittelgesetz im Parlament eingebracht. Ziel dieses Antrages, meine sehr verehrten Damen und Herren, war, das derzeit gültige Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1952 durch ein modernes Gesetz zu ersetzen, denn 1952 — das ist ja allseits bekannt — stand die Verwendung industriell-gewerblich erzeugten Mischfutters noch am Beginn der Entwicklung in Österreich.

Nur zwei Zahlen hiezu. Im Jahre 1963 waren es etwa 30.000 Tonnen Mischfutter, die in ganz Österreich verbraucht wurden, und heute haben wir die 1-Million-Tonnen-Grenze weit, weit überschritten. Allein diese Entwicklung zeigt, welche Bedeutung die Regelung dieser Materie hat.

Ich möchte hier feststellen, daß wir von der Österreichischen Volkspartei und auch vom Standpunkt der Landwirtschaft gesehen eine Regelung dieser Sache sowohl im Interesse der Konsumenten, der Produzenten wie auch der groß sich entwickelnden Mischfutterindustrie mit ihren vielen, vielen Arbeitsplätzen eben nach dem neuesten Stand der Dinge für äußerst dringlich halten. Im einzelnen soll nach unseren Vorstellungen das neue Futtermittelgesetz den Konsumenten die Gewißheit geben, daß er einwandfreie Lebensmittel tierischer Herkunft erhält, und ihm auch das Unbehagen nehmen, bei diesen Lebensmitteln könnte manipuliert werden.

Die Landwirtschaft soll dieses neue Futtermittelgesetz aus dem Dunstschleier gewisser immer wiederkehrender pauschaler Verdächtigungen herausnehmen, ohne ihr die Anwendung neuester Erkenntnisse von Fortschritt und Wissenschaft zu verwehren.

Der Mischfutterindustrie soll die Möglichkeit gegeben werden, eine möglichst bewegliche Produktion zu gestatten und auch die Marktgegebenheiten zu nützen. Daß dabei auch eine Abgrenzung zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht angestrebt wird, ist ebenso eine weitere Tatsache wie auch das Bemühen, eine weitestgehende Anpassung an die Entwicklungen in dieser Sache in den anderen Ländern — vor allem in der EWG — vorzunehmen.

Hohes Haus! Nunmehr liegt dieser Antrag bald zwei Jahre im Parlament, und die Regierungspartei hat sich bisher nicht bereit erklärt, diesen Antrag im zuständigen Ausschuß in Behandlung zu nehmen. Wir bedauern dies sehr, weil wir glauben, daß dies eine reine Fachmaterie ohne irgendwelche politische Hinter- oder Nebenabsichten ist und daß man eben vor allem im Interesse der Konsumenten

und der Produzenten diese Materie nach dem neuesten Stand und der Entwicklung regeln soll.

In der letzten Landwirtschaftsausschußsitzung hat der Herr Staatssekretär Dr. Haiden auf meine disbezügliche Frage erklärt, diese Materie sei nicht verabschiedungsreif, man müsse die Entwicklung abwarten und vorher Nebenmaterien regeln.

Ich glaube dazu sagen zu können, daß die Entwicklung in diesem Problemkreis nie abgeschlossen sein wird, weil Wissenschaft, Forschung und produktionstechnische Entwicklung bekanntlich nicht stehenbleiben und wir sowieso vor der Tatsache stehen, daß man von Zeit zu Zeit eben gewisse Anpassungen vornehmen muß.

Mir ist daher, Hohes Haus — das möchte ich hier ausdrücklich erklären —, die Nichtbehandlung dieses Initiativantrages und damit das Nicht-diskutieren-Wollen dieser Materie nicht ganz erklärlich. Da aber seit 1952 eine so gewaltige Veränderung auch in der Verwendung der Zusammensetzung des Mischfutters vor sich gegangen ist, ist es auch den Konsumenten gegenüber unserer Meinung nach nicht zu verantworten, wenn man sich weiterhin weigert, über eine so wichtige Sache überhaupt in Verhandlungen einzutreten.

Ich betone daher abschließend zu dieser Frage: Wir halten die Regelung dieses Fragenkomplexes Futtermittelgesetz im Interesse von Konsumenten und Produzenten nach dem neuesten Stand für dringend erforderlich, und es liegt nun an Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Regierungspartei, oder an dem Herrn Landwirtschaftsminister, der Öffentlichkeit gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, warum man diesen Antrag bis heute — ungefähr zwei Jahre lang — nicht behandelt hat.

Nun noch, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein paar Worte zu dem gleichzeitig in Behandlung stehenden Geflügelwirtschaftsgesetz 1969, das heute novelliert werden soll. Auch bei der heute vorliegenden Novelle handelt es sich bekanntlich um eine Anpassung infolge Inkrafttretens des Strafgesetzes. Aber um dieses Problem geht es eigentlich der Landwirtschaft und der österreichischen Produktion nicht. Denn mit diesem Gesetz aus dem Jahr 1969 sind die sogenannten Schwellenpreise — das sind jene Beträge, die beim Import von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen abgeschöpft werden — geregelt.

Koller

Nun wissen wir alle, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß sich in Österreich das Preisgefüge seit 1969 wesentlich nach oben verschoben hat. Daher sind die damals festgesetzten Schwellenpreise für die heimische Produktion heute kaum mehr ein Schutz. Es wird daher von der Landwirtschaft seit langem die Forderung erhoben, das Schwellenpreisniveau den heutigen Preisentwicklungen anzupassen. (*Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.*)

Dies ist leider — das möchte ich hier auch feststellen und unterstreichen — von den hierfür zuständigen Ministerien — und es sind bekanntlich vier Ministerien, die zuständig sind — bisher im wesentlichen abgelehnt worden, wenn man von einer nicht wesentlichen und etwas nachhinkenden Veränderung im letzten Jahr absieht. Und dies, obwohl — das möchte ich auch wiederum feststellen — das Landwirtschaftsministerium bereits im Juli 1973 mitgeteilt hat, daß es die von der Präsidentenkonferenz vorgelegten Produktionskostenberechnungen voll anerkannt hat, es aber trotzdem nicht durchsetzbar war, eine Regelung dieses Fragenkomplexes nach den Vorschlägen und Wünschen zum Schutze der heimischen Produktion zu erlangen. Denn allein die gewaltige und Ihnen noch in Erinnerung stehende Erhöhung der Eiweißfuttermittelpreise auf dem Weltmarkt erzwang eine neue Berechnung der Produktionskosten.

Es ist auch, meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht uninteressant, zu vergleichen, wie die Preisentwicklung bei Eiern und Geflügel in den letzten zehn Jahren in Österreich vor sich gegangen ist. Daraus kann man feststellen, daß man mit einem Durchschnittseinkommen eines Industriearbeiters heute die zweifache Menge an Eiern und die dreifache Menge an Geflügel gegenüber der Zeit vor zehn Jahren kaufen kann. Sie sehen also, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß darin sicherlich eine beachtenswerte Leistung der österreichischen Landwirtschaft steckt und daß darin auch das Bemühen liegt, die Produktion so preisgünstig wie nur möglich den österreichischen Konsumenten zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte daran auch zu denken, wenn diese Probleme zur Behandlung stehen. Denn es ist — und hier wende ich mich an den Herrn Landwirtschaftsminister und den Herrn Finanzminister — nicht ganz einzusehen, daß von den rund 90 bis 100 Millionen Schilling an jährlichen Einnahmen nach Abschöpfungen nach diesem Gesetz, das jetzt zur Behandlung steht, bisher nichts für die österreichische Geflügelwirtschaft zur Verfügung gestellt wurde.

Es wurde von den zuständigen Ministern bisher immer abgelehnt, hier den berechtigten Forderungen in dieser Richtung nachzukommen. Wir bedauern dies, weil ich glaube, daß gerade auf diesem Sektor der Beweis erbracht wurde, daß die inländische Produktion hier große Leistungen vollbracht hat.

Und damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, möchte ich abschließend sagen, daß wir als Österreichische Volkspartei den beiden Gesetzesänderungen die Zustimmung geben, wir verhehlen aber nicht, daß wir die eheste Behandlung des Futtermittelgesetzes für dringlich erachten und die Anpassung der Schwellenpreise an das heutige Preisniveau im Interesse der Aufrechterhaltung der heimischen Eier- und Geflügelproduktion, die bei einem Wert von etwa 2,5 Milliarden Schilling liegt, dringend notwendig ist. Dies, meine sehr verehrten Damen und Herren, möchte ich anläßlich der Verabschiedung dieser beiden Gesetze gesagt haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Meißl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Meißl (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die jetzt zur Verhandlung stehenden Materien sind sicherlich nicht von schwerwiegender Bedeutung. Wir hätten es lieber gesehen, wenn in diesen Fragen wesentliche Dinge zur Verhandlung stehen würden, wenn wir beispielsweise — um bei meinem Vorredner anzuschließen — schon über ein neues Futtermittelrecht reden könnten. Ich glaube aber, daß gerade die drei jetzt zur Verhandlung stehenden Novellierungen, Gesetzesänderungen deutlich zeigen, daß die Regierung sich daran gewöhnt hat, mit der Inflation zu leben, denn es ist doch so, daß in ein paar Belangen Erhöhungen von 150 Prozent vorgenommen werden, wo wir glauben, daß die doch besser überlegt gehört hätten. Aber man hat, wie gesagt, es sich angewöhnt, in Prozentsätzen mit der Inflation zu leben und auch entsprechende Erhöhungen vorzunehmen.

Die Regierung redet groß vom Sparen, vom Stabilisieren, aber in diesen Gesetzesvorlagen sind in bestimmten Bereichen keine Ansätze dazu vorhanden.

Es wurde schon gesagt, daß es sich im Grunde genommen um Strafrechtsanpassungen handelt, das heißt, daß das neue Strafrechtsgesetzbuch verlangt, daß auch in anderen gesetzlichen Bereichen entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Das ist so im Bereich des Futtermittelgesetzes — es wurde bereits erwähnt — neben anderen einzelnen Bereichen, wo eine Erhöhung der Ober-

11862

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Meißl

grenze von 2000 auf 5000 S vorgenommen wird und wo wir meinen, daß es deutlich zeigt, daß man hier eben gewohnt ist, in diesen Ausmaßen weiter zu reden und auch letzten Endes mit Gesetzen vorzugehen.

Ich weiß sehr wohl aus den Ausschußberatungen, daß es sich hier um eine Obergrenze handelt, daß das nicht voll angewendet zu werden braucht. Aber wie die Erfahrung zeigt, ist es doch meistens so, daß Obergrenzen gerne erreicht werden und daß man eine entsprechende Begründung dafür auch meistens findet. Wir meinen daher, daß es hier zu überprüfen gewesen wäre, wenn man sich vor allem die Stellungnahmen — und das möchte ich doch ganz kurz noch anführen — der begutachtenden Stellen anschaut. Daß die niederösterreichische Landesregierung nicht damit einverstanden ist, ist noch zu verstehen. Daß die Bundeswirtschaftskammer auch einen Vorschlag hat, daß sie meint, 3500 S wären genug gewesen, ist auch noch zu verstehen. Aber wenn die Arbeiterkammer ebenfalls sagt, daß die vorgesehene Anhebung des Tarifrähmens für Untersuchungsgebühren von 2000 S auf 5000 S im Hinblick auf die derzeitigen Stabilisierungsbemühungen und auch im Rahmen der Tarifpolitik nochmals überprüft werden sollte, dann zeigt das doch sehr, sehr deutlich, daß man wohl sehr gerne zu Alibimaßnahmen kommt, man in Wirklichkeit aber seitens des Gesetzgebers und in diesem Fall auch vom Ressort her nicht befolgt.

Zur zweiten Materie, und zwar zu der Novellierung des Weinwirtschaftsgesetzes, darf ich namens meiner Fraktion feststellen, daß es erfreulich war, daß zumindest eine Position gefallen ist, und zwar einvernehmlich mit einem gemeinsamen Antrag gefallen ist. Dieser hätte vorgesehen, daß den an Sitzungen teilnehmenden Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern nach § 17 Abs. 2 das Sitzungsgeld in der gleichen Weise wie den Kommissionsmitgliedern gebührt. Hier war man dann doch so einsichtig, zu sagen, daß man den Intentionen des Rechnungshofes in dieser Richtung gefolgt ist: Wenn notwendig, dann im Rahmen des Ressorts Mehrdienstvergütungen abgelten, aber nicht separat Sitzungsgelder geben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch noch — weil von meinem Vorredner bereits erwähnt wurde, daß ein Antrag Hietl abgelehnt wurde — für meine Fraktion klarstellen, daß es uns auch darauf ankommt, daß für die Dotierung des Weinwirtschaftsfonds entsprechende Absicherungen gegeben sind und daß man die vorgesehene und morgen, wie ich weiß, im Finanzausschuß zur Verhandlung ste-

hende Materie, durchaus positiv betrachten kann. Denn wir glauben auch, daß es wichtig ist, nachdem die Berechnungsbasis für die Dotierung des Weinwirtschaftsfonds mit dem Wegfall der Weinsteuer nicht mehr gegeben ist, daß man einen anderen Modus finden sollte. Der vorgeschlagene erscheint uns richtig. Ich sage das nur deshalb, weil hier ausdrücklich erwähnt wurde, daß dieser Antrag abgelehnt wurde und ich mich im Namen meiner Fraktion auch nicht angeschlossen habe. Denn ich bin schon der Auffassung: Wenn man Zustimmungen haben will, dann muß man auch vorher entsprechend Fühlung aufnehmen und um diese Zustimmung ersuchen.

Zum dritten — und das ist das Gesetz über den Import, über die Ausgleichsabgabe von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft — kommt wieder das gleiche, daß in einer Position — und ich beziehe mich wieder auf meine ersten Ausführungen — ganz klar herausgestellt wird, wie man daran gewöhnt worden ist, mit der Inflation zu leben, auch im Bereich des Gesetzgebers. Beispielsweise wurde in einer Position — es geht im Grunde genommen um Verzugszinsen — im Entwurf der Bundesregierung zuerst eine Verdoppelung, um es genau zu sagen, die Ersetzung der Zahl drei durch die Zahl sechs, vorgeschlagen. Plötzlich kam ein neuerlicher Vorschlag: Die Zahl sechs soll durch die Zahl sieben ersetzt werden. Das zeigt sehr, sehr deutlich, daß man inzwischen den Erfordernissen der Inflation in Form von Verzugszinsen Rechnung getragen hat. Wir meinen, daß es der Gesetzgeber vermeiden sollte, im Rahmen von Novellierungen die verfehlten Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung so deutlich aufzuzeigen.

Ich möchte daher für meine Fraktion sagen, daß wir diesen drei Novellierungen zustimmen. Aber es scheint uns ein typisches und deutliches Zeichen zu sein, daß diese Regierung bei Novellierungen, die im Grunde genommen keine großen substantiellen Veränderungen zeigen, dort, wo es um Erhöhungen geht, Prozentsätze ansetzt, die deutlich zeigen, daß Stabilisierungsbemühungen und Sparen leider Gottes in diesem Lande bei der Regierungsfraktion klein geschrieben werden. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Pfeifer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Pfeifer** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Diskussion über die Berichte dieser vorliegenden Regierungsvorlagen möchte ich sehr kurz halten. Ich möchte meinen Debattenbeitrag nicht über Gebühr verlängern.

Pfeifer

Futtermittelgesetz, Weinwirtschaftsgesetz, Geflügelwirtschaftsgesetz. Diese Novellen sind — wie schon gesagt wurde — auf Grund der notwendigen Anpassungen an das neue Strafgesetzbuch notwendig geworden und werden also mit der heutigen Beschlußfassung durchgeführt.

Das Weinwirtschaftsgesetz ist ein Gesetz, das ja auch morgen im Finanzausschuß wieder zur Diskussion stehen wird. Es gab — und mein Kollege Meißl hat das schon hier festgestellt — im Landwirtschaftsausschuß einen gemeinsamen Antrag — Pansi, Hietl und Meißl.

Auf Grund dieses Abänderungsantrages im Ausschuß sind Zitierungsänderungen notwendig. Diese Zitierungsänderungen beantrage ich ebenfalls in Form eines gemeinsamen Antrages, den ich zur Verlesung bringe:

Antrag

der Abgeordneten Pansi, Hietl, Meißl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz geändert wird, in der Fassung des Ausschußberichtes (1338 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Zur Anpassung des Abänderungsantrages, den der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft am 8. November 1974 zum Artikel I der Regierungsvorlage beschlossen hat, sind auch im Artikel II folgende Zitierungsberichtigungen notwendig:

Artikel II

1. Im Abs. 1 tritt an Stelle der Zitierung Artikel I Z. 1 bis 3 die Zitierung „Art. I Z. 1 und 2“.

2. Im Abs. 2 tritt an Stelle der Zitierung Artikel I Z. 4 die Zitierung „Artikel I Z. 3“.

3. Im Abs. 3 tritt an Stelle der Zitierung Artikel I Z. 6 die Zitierung „Artikel I Z. 5“.

Meine Damen und Herren! Was das Futtermittelgesetz betrifft, wissen Sie sehr genau — ich möchte das auch dem Kollegen Koller sagen —, daß wir sehr wohl an einem modernen Futtermittelgesetz interessiert sind, daß wir aber diese sicherlich enorm wichtige Frage nicht sehen können, ohne die entsprechenden Aktivitäten in bezug auf das Lebensmittelgesetz gemeinsam zu setzen.

Meine Damen und Herren! Ich hoffe, daß es auch hier zu raschen Arbeiten kommen wird, und ich möchte für meine Fraktion sagen, daß wir diesen Gesetzen, die, wie ich schon

gesagt habe, notwendige Anpassungen an das Strafgesetzbuch sind, natürlich die Zustimmung geben werden.

Betreffend die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, haben wir immer den Standpunkt vertreten, daß es hier um getrennte Aufgabenbereiche bei den Bundesanstalten geht. Diesen Standpunkt vertreten wir nach wie vor und verändern ihn auch nicht.

Soweit mein Debattenbeitrag. Ich habe schon betont, daß wir diesen vorliegenden Gesetzentwürfen die Zustimmung wie im Ausschuß geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. **Maleta**: Der Antrag der Abgeordneten Pansi, Hietl, Meißl und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Hietl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Hietl** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Behandlung der Abänderung der Weinwirtschaftsgesetznovelle darf ich hier namens meiner Partei feststellen, daß wir dieser Abänderung die Zustimmung geben werden. Wir freuen uns darüber, daß hier Möglichkeiten gegeben sind, auch heimischen Traubensaft der Förderung im Rahmen des Weinwirtschaftsgesetzes unterliegen zu lassen, weil wir der Ansicht sind, daß gerade der Traubensaft letzten Endes als Volksgetränk sicherlich überall Anklang findet und daher der Förderung bedarf.

Ich darf aber hier feststellen, daß wir bedauerlicherweise seitens der Regierungsfraktion zu einem Zusatzantrag im Ausschuß — nämlich die Finanzierung des Weinwirtschaftsgesetzes auf lange Sicht abzusichern — keine Zustimmung erreichen konnten. Wenn die FPÖ inzwischen ihre Meinung geändert hat, dann ist das ein Beweis, daß sie sich davon überzeugt hat — zwischen den Beratungen im Ausschuß und heute —, wie notwendig das ist. Sie hat hier bereits ihre Zustimmung angekündigt. Es würde mich freuen, wenn sich die Damen und Herren der Regierungsfraktion — morgen haben Sie ja noch einmal die Gelegenheit — ebenfalls positiv dazu äußern würden.

Ich glaube, es ist bekannt, daß der Weinbau vor allem im Osten Österreichs doch eine beachtliche wirtschaftliche Rolle spielt. Die klimatischen Verhältnisse im Osten Österreichs ermöglichen den Weinbau, auf einer Fläche von 56.000 Hektar wird Weinbau betrieben. In den letzten Jahren hat sich durch besondere Rationalisierungs- und Mecha-

11864

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Hietl

sierungsmöglichkeiten hier etwas geändert. Der Weinbau hat sich besonders bemüht, den Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Trotzdem kommen wir über unterschiedliche Weinernten nicht hinweg, wir wissen ja, daß in Gottes freier Natur eben die Gesetze etwas anders sind. Wenn wir nur vergleichen: Die Ernteunterschiede in den letzten zehn Jahren von 1,3 Millionen Hektoliter bis 3,1 Millionen Hektoliter zeigen sehr deutlich, wie unterschiedlich die Produktion hier ist, während die Gestehungskosten auf Grund der Inflationsschwelle unter dieser Regierung ständig steigen.

Bei allen Bemühungen unseres Weinbaues ist es nicht möglich, diese Kostensteigerungen aufzufangen. Es geht die Preisschere immer weiter zuungunsten der Produktion auseinander. Deswegen bemühen wir uns, durch eine langfristige Planung der Weinwirtschaft große und kleine Ernten dahingehend auszugleichen, daß durch finanzielle Grundlagen die Möglichkeit geschaffen werden soll, bei größeren Ernten Weine zu horten, um sie bei kleineren Ernten auf den Markt zu bringen. Das ist der Grundtenor unseres Antrages, meine geschätzten Damen und Herren. Wir wollen hier nicht zusätzlich Mittel haben, sondern es geht uns lediglich darum, die im Weinwirtschaftsgesetz von 1969 vorgesehene Regelung auch in Zukunft abgesichert zu haben.

Meine Vorredner haben schon betont, daß durch das Aufkommen der Weinsteuer das, was als Grundlage bei der Schaffung des Weinwirtschaftsgesetzes als Basis genommen wurde, nun nicht mehr möglich ist, weil bekanntlich die Weinsteuer bereits mit 31. Dezember 1970 ausgesetzt wurde, wo das Aufkommen damals rund 100 Millionen Schilling betrug, die als Basis für den Weinwirtschaftsfonds Geltung hatten, was nun nicht mehr möglich ist.

Wir haben uns daher vorgestellt — und das müßte bei einigem guten Willen doch ohne weiteres möglich sein —, daß eine neue Finanzierungsbasis, mindestens 20 Groschen, aber höchstens 30 Groschen der jeweils vorangegangenen Weinernte, gelten könnte.

Damit hätten wir dem Weinbau gedient, damit wäre eine Möglichkeit gegeben, dem Weinbau zu helfen, um auf lange Sicht wirksam planend einzugreifen.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Es ist bekanntlich so, daß bei großen Ernten der einzelne Produzent durch die gravierenden Preisverhältnisse keine echte zusätzliche Ein-

nahme hat. Bekanntlich geben Kilogramm mal Schilling das Ergebnis, und wenn bei großen Ernten ein niedriger Preis ist, bei kleinen Ernten aber ein verhältnismäßig größerer Preis, dann ist das Ergebnis am Schluß dasselbe. Hier, meine ich, könnte man preisregulierend Maßnahmen ergreifen, die ohne weiteres bei einigem guten Willen möglich wären.

Meine geschätzten Damen und Herren! Ich darf Sie nochmals bitten, sich bis morgen zu überlegen, ob es nicht doch die Möglichkeit gäbe, morgen im Finanzausschuß dafür zu sorgen, daß das, was man im Landwirtschaftsausschuß abgelehnt hat, doch Wirklichkeit werden kann.

Der Weinbau bringt immerhin dem Staat jährlich rund 2,3 Milliarden Schilling an Einnahmen. Ich glaube, daß es da an der Bundesregierung liegen müßte, das ihre zu tun, um für die Zukunft dem Österreicher die Möglichkeit zu geben, daß ihm die Produktion ein Glas Wein zu vernünftigen Preisen auf den Tisch stellt. Ich glaube, das könnte nur von Vorteil für die gesamte Wirtschaft sein, und beide Teile hätten einen gerechten Anteil daran. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur **A b s t i m m u n g**, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1211 der Beilagen, Änderung des Futtermittelgesetzes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1338 der Beilagen, Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes.

Präsident Dr. Maleta

Es liegt ein Dreiparteienantrag der Abgeordneten Pansi, Hietl, Meißl und Genossen betreffend Artikel II vor. Ich lasse daher über den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1339 der Beilagen, Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1974.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

14. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (1293 der Beilagen): Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten (1340 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Robak. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Robak**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf soll eine Neuordnung der bestehenden wasserbaulichen Bundesanstalten bewirken, die den Erfordernissen der Wasservorsorge, der Wasserwirtschaft, der Raumordnung und des Umweltschutzes bestmöglich gerecht wird. Diese Anstalten würden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz auch eine dem

Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz entsprechende gesetzliche Grundlage erhalten. Bei der Festlegung des Aufgabenbereiches der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten war besonders auf die Entwicklung Bedacht zu nehmen, daß die zunehmenden Nutzungsansprüche an die nur begrenzt verfügbaren Nutzungsmöglichkeiten auch im Rahmen der Wasserwirtschaft wachsende Priorität für Haushalt und Vorsorge erfordern. Schon derzeit nimmt in der Tätigkeit der Bundesanstalten die Behandlung qualitativer und quantitativer Wasserhaushaltsfragen einen beträchtlichen Raum ein. Die neuen Bezeichnungen der Anstalten tragen dieser charakteristischen wasserwirtschaftlichen Entwicklung sowie der besonderen Bedeutung der Gewässergüte und qualitativen Wasservorsorge, des Bodenwasserhaushaltes, des Karstwasserhaushaltes sowie des wasserbaulichen Versuchswesens im Aufgabenbereich der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten Rechnung.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. November 1974 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Meißl sowie der Ausschußobmann und der Staatssekretär Dipl.-Ing. Haiden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1293 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Kein Einwand. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Meißl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Meißl** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich mache es kurz. (*Abg. Graf: Bravo!*)

Ich habe im Ausschuß schon die Bedenken meiner Fraktion vorgebracht, daß diese Gesetzesvorlage im Grunde genommen nicht im Sinne einer echten Verwaltungsreform aufgefaßt werden kann. Ich habe mich inzwischen

11866

Nationalrat XIII. GP — 121. Sitzung — 28. November 1974

Meißl

überzeugt, daß die Bedenken des Rechnungshofes wirklich zu Recht bestehen, der schon einmal, 1971, gesagt hat, daß eine dieser Anstalten, die hier vorgesehen sind, als wasserwirtschaftliche Bundesanstalten nunmehr verankert werden, im Grunde genommen von der Größe her keine Berechtigung hat, weiter zu bestehen, obwohl die Aufgaben als solche sicher weiter behandelt werden sollten. Das ist die Biologische Versuchsanstalt, die jetzt heißt, um das kurz zu erklären, Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien.

1971 waren in dieser Anstalt vier Personen beschäftigt, 1974 waren es acht Personen; vielleicht sind die Aufgaben gewachsen, vielleicht auch nicht. Wir meinen, daß das kein Grund ist, da andere ähnliche Anstalten bereits vorhanden sind, daß man diese Anstalt selbständig weiter verankert.

Ich darf namens meiner Fraktion einen Abänderungsantrag in der Richtung einbringen, daß diese Agenden in die Bundesanstalt für Wassergüte, die ja heute beschlossen werden soll, eingegliedert wird.

Ich darf daher den Antrag meiner Fraktion zur Verlesung bringen:

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Meißl, Zeillinger und Genossen zur Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten (1293 der Beilagen) in der Fassung des Ausschlußberichtes (1340 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen: Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die Z. 2 zu entfallen und die Z. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

2. Im § 8 Abs. 2 werden folgende Ziffern angefügt:

„6. Durchführung hydrologischer Untersuchungen in Karstgebieten; Erforschung und Erfassung des Wasserhaushaltes und der Wasservorräte der österreichischen Karstgebiete; Feststellung der Einzugsbereiche von Karstquellen hinsichtlich der Abgrenzung von Schutzgebieten; Erstellung von Gutachten;

7. Entwicklung und Überprüfung von Untersuchungsmethoden und -einrichtungen;

8. dokumentarische Erfassung der Ergebnisse sämtlicher im Bundesgebiet durchgeführter karsthydrologischer Untersuchungen

sowie Evidenthaltung sämtlicher derartiger geplanter und im Gange befindlicher Untersuchungen.“

3. Der § 9 und seine Überschrift haben zu entfallen; die §§ 10 bis 13 erhalten die Bezeichnung 9 bis 12.

4. Im § 12 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.

Ich darf die beiden anderen Fraktionen ersuchen, hier mitzustimmen. Es wäre ein echter Beitrag zu der schon lange versprochenen Verwaltungsreform, wenn auch im kleinen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Meißl, Zeillinger und Genossen, der soeben verlesen wurde, ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Weihls**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann dem Antrag des Herrn Abgeordneten Meißl nicht beitreten, weil es sich hier um zwei grundlegende Aufgaben handelt. Die eine Anstalt hat den Wasserhaushalt Österreichs zu ergründen, zu erforschen und festzuhalten, die zweite Anstalt hat eine ganz andere Aufgabe, nämlich die Wassergüte festzustellen. Die näheren Details — ich will Sie nicht lange aufhalten — bitte ich Sie, aus den Erläuternden Bemerkungen zu Ziffer 8 und 9 herauszunehmen. So werden Sie wahrscheinlich auch zur Überzeugung kommen, daß das zwei Aufgaben sind, die man nicht unter einen Hut bringen kann, sondern Aufgaben, die getrennt voneinander sehr eingehend behandelt werden müssen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in 1293 der Beilagen. Da Abänderungsanträge vorliegen, lasse ich getrennt abstimmen.

Wir kommen zur Abstimmung über den I. Teil bis einschließlich § 1 Ziffer 1.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Ziffer 2 im § 1 haben die Abgeordneten Meißl und Genossen Streichung beantragt. Ich kann nur positiv abstimmen lassen.

Präsident Dr. Maleta

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Zu § 1 Ziffer 3 bis einschließlich § 8 Abs. 2 Ziffer 5 liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt nunmehr ein Zusatzantrag der Abgeordneten Meißl und Genossen auf Einfügung neuer Ziffern 6 bis 8 im § 8 Abs. 2 vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über § 9 samt Überschrift. Hiezu liegt ein Streichungsantrag der Abgeordneten Meißl und Genossen vor. Ich kann nur positiv abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über § 10 samt Überschrift bis einschließlich § 12 Abs. 2 erster Satz. Hiezu liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 12 Abs. 2 zweiter Satz haben die Abgeordneten Meißl und Genossen Streichung beantragt. Ich kann nur positiv abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates berufe ich für Dienstag, den 3. Dezember 1974, um 9 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1285 und Zu 1285 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1975 samt Anlagen (1375 der Beilagen).

Es ist in Aussicht genommen, auf eine Generaldebatte zu verzichten und zu beschließen, die Spezialdebatte in Teilen durchzuführen, wobei allgemeine Fragen bei der Behandlung der Beratungsgruppe II besprochen werden können. Dementsprechend werden

die Gruppe II, Bundeskanzleramt, und

die Gruppe I, Oberste Organe, zur Verhandlung gelangen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 32 Minuten